

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1997

MONTAG, 6. OKTOBER 1997

Nr. 40

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei		
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises 2966		
Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz		
Innere Organisation der Regierungspräsidien; hier: Neufassung des Rahmenorganisationsplans für die Regierungspräsidien 2966		
Hessisches Ministerium der Finanzen		
Ungültigkeitserklärung einer Berufs-urkunde 2968		
Hessisches Kultusministerium		
Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr 1998 2968		
Genehmigung des Religionsgemeindesteuerbeschlusses der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main für das Rechnungsjahr 1998 2968		
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst		
Nutzungsordnung für die Informationsverarbeitungssysteme (DV-Infrastruktur) des Hochschulrechenzentrums der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 14. 11. 1996 in der Fassung vom 24. 4. 1997 2968		
Ordnung für die Magister/Magistraprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften, — Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft —, Religionswissenschaften, Geschichtswissenschaften, Germanistik, Anglistik, Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas, Geowissenschaften und Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 7. 12. 1979; hier: Siebenter Änderungsbeschuß vom 8. 11. 1995; Achter Änderungsbeschuß vom 8. 11. 1995; Neunter Änderungsbeschuß vom 5. 6. 1996 ... 2970		
Studienordnung für den Teilstudiengang Orientalistik mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. 2. 1997 2971		
Studienordnung für den Teilstudiengang Orientalistik mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. 2. 1997 2977		
Studienordnung des Fachbereichs Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen für — das Fach Deutsch als Grundschulfach und Verbundfach im Rahmen des		
Studiums mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 31. 1. 1996 — für das Wahlfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 31. 1. 1996 — für das Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 31. 1. 1996 2981		
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung		
Gemeinsamer Runderlaß betreffend Öffentliches Auftragswesen; hier: Bewerbungsbedingung Ausbildung; Berücksichtigung der beruflichen Erstausbildung bei Bewerbern und Bieter bei Beschaffungen mit Haushaltsmitteln des Landes; Verwaltungsvorschrift zu § 55 Abs. 2 LHO; 41. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 2987		
Die Regierungspräsidien		
DARMSTADT		
Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. 9. 1997 (Dreieich) 2991		
Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. 9. 1997 (Bad Nauheim) 2991		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstweide und Kloppenheimer Wäldchen“ vom 18. 8. 1997 2991		
GIESSEN		
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Brunnen „Mittlere Mött“, der Gemeinde Weilmünster für den Ortsteil Möttau, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 22. 8. 1997 2996		
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Stollen „Im Schmalen Grund“, der Gemeinde Weilmünster, Ortsteil Lützendorf, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 27. 8. 1997 3000		
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Bohrbrunnen „Nasse Heck“, der Gemeinde Weilmünster, Ortsteil Dietenhausen, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 27. 8. 1997 3004		
Verordnung zur Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen		
Wolfenhausen“ und „Obere und Untere Laubusquelle“, Weilmünster-Wolfenhausen und Selters-Haintchen, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 27. 8. 1997 3009		
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen der Gemeinde Rabenau in der Gemarkung Rüdtingshausen, Landkreis Gießen, vom 1. 9. 1997 3013		
Verordnung zur Festsetzung von vier Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen „Steinbruch“, Brunnen „Kolbenköpfel“ und „Schürfungen I und II“ der Gemeinde Selters, Ortsteil Haintchen, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 3. 9. 1997 ... 3016		
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „In den kleinen Wirtswiesen“ vom 15. 9. 1997 3021		
Genehmigung der „Stiftung für Demokratie und Bildung“, Sitz Wetzlar 3021		
KASSEL		
Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 9. 1997 (Burghaun) 3021		
Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 9. 1997 (Jesberg) 3021		
Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 15. 9. 1997 (Hilders) 3021		
Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. 9. 1997 (Frankenberg [Eder]) 3022		
Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. 9. 1997 (Korbach) 3022		
Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. 9. 1997 (Hünfeld) 3022		
Buchbesprechungen 3023		
Öffentlicher Anzeiger 3024		
Andere Behörden und Körperschaften		
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; hier: Verbandsversammlung .. 3037		
Öffentliche Ausschreibungen 3037		
Stellenausschreibungen 3039		

1051

HESSISCHE STAATSKANZLEI**Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises**

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 30. Mai 1996 ausgestellte graue Ausweis Nr. 10219 von Herrn Richard W. Snelsire, Beamter des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 18. September 1997

Hessische Staatskanzlei

Z 311 — 2 a 10/05

StAnz. 40/1997 S. 2966

1052

**HESSISCHES MINISTERIUM
DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ****Innere Organisation der Regierungspräsidien;**

hier: Neufassung des Rahmenorganisationsplans für die Regierungspräsidien

Bezug: Erlaß vom 16. September 1994 (StAnz. S. 2835)

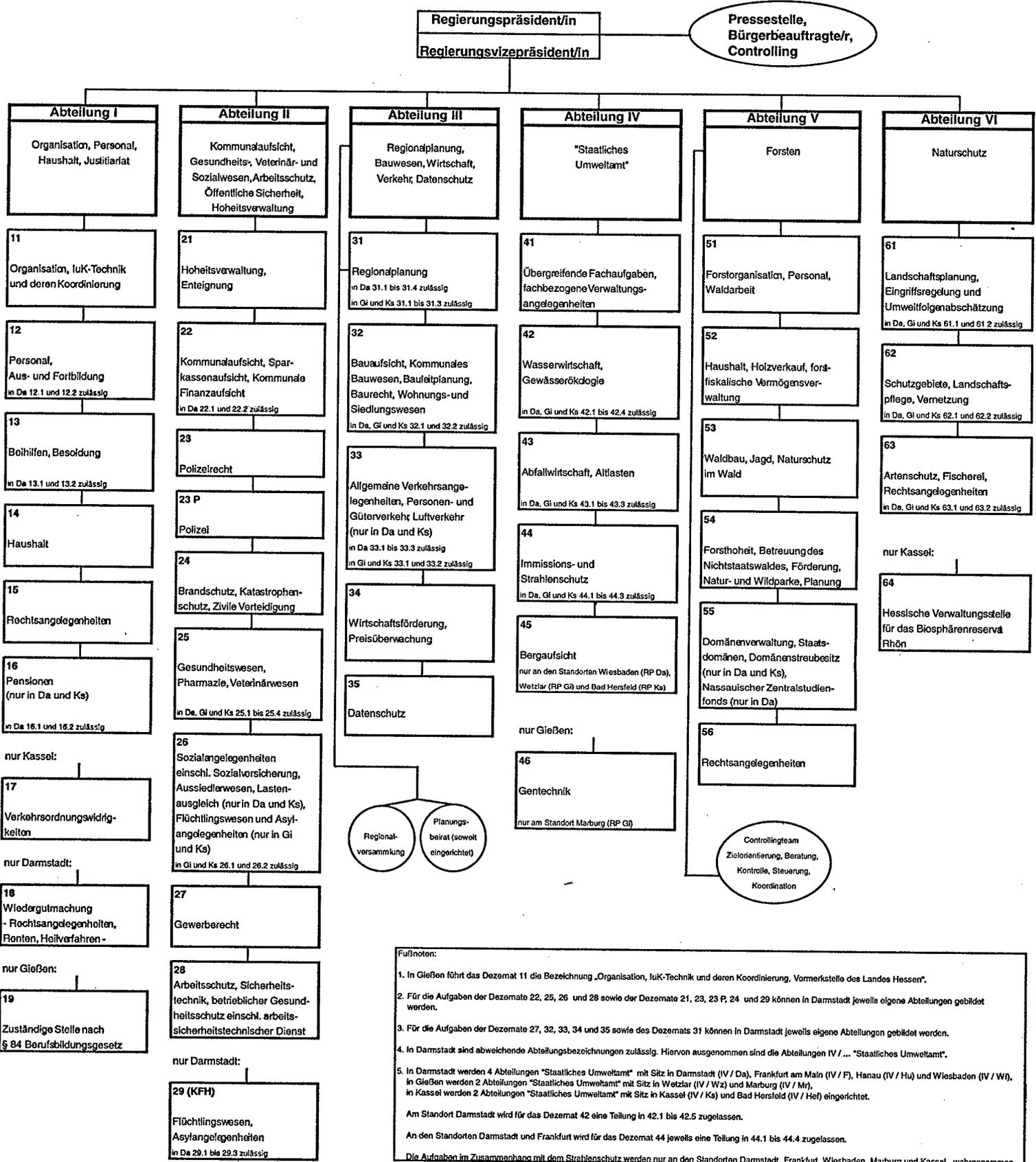
Der mit Erlaß vom 16. September 1994 geänderte Rahmenorganisationsplan für die Regierungspräsidien wird neu gefaßt. Die Neufassung des Rahmenorganisationsplans für die Regierungspräsidien wird hiermit bekanntgemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Vorgaben des Rahmenorganisationsplans für die Regierungspräsidien sind bis spätestens 31. Dezember 2002 umzusetzen.

Wiesbaden, 15. September 1997

Hessisches Ministerium des
Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
I A 16 — 7 b

StAnz. 40/1997 S. 2966

Rahmenorganisationsplan für die Regierungspräsidien



1053

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

Ungültigkeitserklärung einer Berufsurkunde

Die für Frau Carola Heindl, Grunerstraße 1 b, 65510 Idstein, ausgestellte Urkunde vom 23. November 1987 über ihre Bestellung als Steuerberater wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. September 1997

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 0936 B — He — II A 31
StAnz. 40/1997 S. 2968

1054

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 231), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 27. Juni 1997 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998:

Die Diözesankirchensteuer vom Einkommen beträgt 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlaß des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. September 1990 — Az.: S 2444 A — 7 — II B 2 a —, BStBl. I S. 773) gelten für 1998 fort.

Sind im Falle von Satz 1 Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968, in der Fassung vom 16. Dezember 1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 16. September 1997

Hessisches Kultusministerium
I B 1.1 — 873/6/4 — 4 — 43
StAnz. 40/1997 S. 2968

1055

Genehmigung des Religionsgemeindesteuerbeschlusses der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1997 (GVBl. I S. 231), genehmige ich unter Bezugnahme auf den Beschluß der Außerordentlichen Gemeindeversammlung der Frei-Religiösen Gemeinde Offenbach am Main vom 10. November 1974 für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1998 einen Kirchensteuerhebesatz in Höhe eines Zuschlages von 9 Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Wiesbaden, 18. September 1997

Hessisches Kultusministerium
I B 1.1 — 873/6/4 — 9 — 30
StAnz. 40/1997 S. 2968

1056

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Nutzungsordnung für die Informationsverarbeitungssysteme (DV-Infrastruktur) des Hochschulrechenzentrums (HRZ) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 14. November 1996 in der Fassung vom 24. April 1997 (HRZ-Nutzungsordnung)

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes stimme ich der o. a. HRZ-Nutzungsordnung zu. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 8. Juli 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 2. 1 — 424/193 (4) — 128
StAnz. 40/1997 S. 2968

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung der vom Hochschulrechenzentrum (HRZ) im Rahmen der Aufgaben nach § 28 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294) betriebenen bzw. bereitgehaltenen

Informationsverarbeitungssysteme (DV-Infrastruktur des HRZ), insbesondere Rechenanlagen (Rechner), Kommunikationsnetze (Netze) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Sie gilt nicht für die Nutzung des ISDN TK-Systems für Zwecke der Sprachkommunikation.

(2) Die Ordnung gilt entsprechend § 28 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294) auch für den Betrieb der DV-Infrastrukturen anderer Organisationseinheiten der Universität wie Fachbereiche und Institute, insoweit diese Dienste des HRZ nutzen, etwa durch Angabe einer Domain „uni-frankfurt.de“ bei Ihren Netzadressen.

(3) Die in Abs. 2 genannten Organisationseinheiten sollen für die Nutzung der von ihnen betriebenen DV-Systeme im Benehmen mit dem HRZ eigene Regelungen erlassen.

§ 2

Nutzungsberechtigte

(1) Zur Nutzung der DV-Infrastruktur des HRZ berechtigt sind die Mitglieder und die Angehörigen der Universität mit Ausnahme der Gasthörer.

(2) Die Nutzung der DV-Infrastruktur des HRZ soll Mitgliedern und Angehörigen anderer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen gestattet werden.

(3) Sonstigen natürlichen oder juristischen Personen, insbesondere Bediensteten, Mitgliedern und Angehörigen von Institutionen, die Mitglied im Verein Deutsches Forschungsnetz e.V. (DFN-Verein) sind, kann die Nutzung der DV-Infrastruktur des HRZ gestattet werden, wenn hieran ein Interesse der Universität besteht.

§ 3

Nutzung

(1) Die Nutzung der DV-Infrastruktur des HRZ bedarf, mit Ausnahme anonymer Dienste, einer formalen Nutzungsberechtigung. Diese berechtigt nur zu Arbeiten, die im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung stehen. Eine private oder gewerbliche Nutzung der DV-Infrastruktur des HRZ kann im Ausnahmefall auf speziellen Antrag und gegen Entgelt gestattet werden.

(2) Der Antrag auf Nutzungsberechtigung muß folgende Angaben enthalten:

1. Antragstellerin bzw. Antragsteller (zum Beispiel Dekan des Fachbereichs, Geschäftsführender Direktor einer Organisationseinheit),
2. Name der Nutzerin bzw. des Nutzers einschließlich Adresse und Kommunikationsdaten (Telefon, Fax und gegebenenfalls E-Mail),
3. Nutzername (Username),
4. Gruppenname,
5. System (UNIX-System, Hessische Vektorrechnerumgebung und ähnliches bzw. Studentenaccount [E-Mail]) sowie überschlägige Angaben zur vorgesehenen Nutzung,
6. die Erklärung, daß der/die Benutzer(in) die HRZ-Benutzungsordnung anerkennt,
7. Einträge für Informationsdienste der Universität (zum Beispiel X.500) sowie
8. Erklärung zum Datenschutz.

Weitere Angaben darf das HRZ nur verlangen, soweit sie zur Entscheidung über den Antrag zwingend erforderlich sind.

(3) Über den Antrag entscheidet das HRZ. Es kann die Erteilung der Benutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der DV-Infrastruktur des HRZ abhängig machen.

(4) Die Benutzungsberechtigung darf nur versagt werden, wenn:

1. nicht gewährleistet erscheint, daß die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzende bzw. Nutzender nachkommen wird oder
2. die Kapazität des Teils der DV-Infrastruktur des HRZ, deren Benutzung beantragt wird, wegen einer absehbaren Überlastung der DV-Infrastruktur für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht.

§ 4

Verpflichtungen der Nutzerinnen und Nutzer

Die Nutzerinnen und Nutzer der DV-Infrastruktur des HRZ sind verpflichtet,

1. diese Ordnung zu beachten,
2. die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, Rechnerressourcen, Leitungskapazitäten und Bandbreiten) verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu nutzen,
3. ausschließlich unter ihrer eigenen Nutzerkennung zu arbeiten,
4. ausschließlich Programme einzusetzen, die vom HRZ zur Nutzung allgemein freigegeben worden sind, zu deren Benutzung sie berechtigt sind, etwa durch Erwerb einer entsprechenden Lizenz bzw. als Free- oder Shareware oder diese selbst entwickelt haben,
5. keine eigenen Dienste (zum Beispiel WWW-Server) anzubieten,
6. Vorkehrungen zu treffen, damit Dritten der Zugang zu der DV-Infrastruktur des HRZ verwehrt wird, etwa durch ein geheimzuhaltendes Paßwort oder ein gleichwertiges Verfahren. Primitive, naheliegende Paßwörter sind zu meiden. Paßwörter sind öfter zu ändern. Sie dürfen nicht weitergegeben werden,
7. sich immer auszuloggen,
8. im Verkehr mit DV-Systemen anderer Betreiber sowohl deren Benutzer- und Zugriffsrichtlinien als auch die allgemein anerkannten Regeln für den Betrieb von Rechnern und Kommunikationsdiensten zu beachten. Zu diesen zählen insbesondere die DFN-Benutzungsordnung (Benutzungsordnung für das Zusammenwirken der Anwender der DFN-Kommunikationsdienste [Anlage 1]).

(2) Die Nutzerinnen und Nutzer tragen auch die volle Verantwortung für alle Aktionen, die Dritte unter ihrer Nutzerkennung vorgenommen haben, wenn sie diese vorsätzlich oder fahrlässig ermöglicht haben.

§ 5

Rechtliche Regelungen / Datenschutz

(1) Jede Nutzerin und jeder Nutzer ist verpflichtet, sich über die einschlägigen rechtlichen Regelungen zu informieren, insbesondere über

1. das Hessische Datenschutzgesetz vom 11. November 1986 in der Fassung vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I 1988 424),
2. das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1993 (BGBl. I S. 910), sowie
3. die § 202a (Ausspähen von Daten), § 263a (Computerbetrug), § 268 (Fälschung technischer Aufzeichnungen), § 270 (Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung), § 303 a (Datenveränderung), § 303 b (Computersabotage) und § 354 (Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses) des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050).

(2) Vorhaben zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten sind vor Beginn mit dem Geschäftsführenden Direktor des HRZ abzustimmen und dem Datenschutzbeauftragten der Universität zu melden.

§ 6

Rechte des HRZ

(1) Das HRZ ist berechtigt,

1. die Aktivitäten der Nutzerinnen und Nutzer insbesondere in Log-Dateien zu dokumentieren, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs sowie zur Sicherstellung der Verfolgung von Fehlerfällen und Mißbrauch erforderlich erscheint,
2. Einblick in die Daten einer Nutzerin bzw. eines Nutzers zu nehmen, wenn konkrete Verdachtsmomente auf eine mißbräuchliche Benutzung der Einrichtungen hindeuten oder ein externer Anbieter von DV-Kapazität (zum Beispiel der DFN-Verein) dies verlangt,
3. stichprobenweise zu prüfen, daß die Anlagen nicht mißbräuchlich genutzt werden. Diese Prüfung ist mit dem Datenschutzbeauftragten der Universität abzustimmen. Die Personalvertretung ist zu beteiligen, sofern die Betroffenen Beschäftigte im Sinne des § 3, § 97 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988, zuletzt geändert durch das Hessische Gleichberechtigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I 1993, 729), sind.

(2) Das HRZ kann die Nutzung seiner Anlagen und Dienste, insbesondere aus Gründen des Datenschutzes, der Datensicherung, des technisch-betrieblichen Ablaufs oder der Wirtschaftlichkeit beschränken.

(3) Das Hochschulrechenzentrum kann die Nutzung einzelner Programme verbieten, die geeignet sind, den Betrieb der DV-Infrastruktur oder die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation zu gefährden (zum Beispiel IRC-Bots oder „Sniffer“).

(4) Das Hochschulrechenzentrum kann von einzelnen Nutzerinnen und Nutzern verlangen, daß sie den Zugriff auf die von ihnen verantworteten Dateien so einschränken, daß ein allgemeiner Zugriff (world readable) nicht mehr möglich ist.

§ 7

Entgelte

Das HRZ kann für die Nutzung seiner DV-Infrastruktur Entgelte erheben. Einzelheiten regelt die HRZ-Entgeltordnung.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen gesetzliche Regelungen oder diese Ordnung kann der Geschäftsführende Direktor des HRZ Nutzungsberechtigungen zeitweise oder auf Dauer einschränken oder einziehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Verstoß materiellen Schaden zur Folge hatte oder nicht. Der Präsident der Universität wird darüber informiert.

(2) Dem Ausschluß soll eine Abmahnung vorausgehen, in der auf die Möglichkeit von Maßnahmen nach Abs. 1 hingewiesen wird.

(3) In dringenden Fällen können vom Geschäftsführenden Direktor des HRZ besonders Beauftragte vorläufige Maßnahmen treffen. Der Geschäftsführende Direktor des HRZ ist unverzüglich zu informieren.

(4) Unbeschadet von Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 2 ist der Geschäftsführende Direktor des HRZ verpflichtet, ihm recht-

lich bedeutsam erscheinende Sachverhalte dem Präsidenten der Universität mitzuteilen, die bzw. der die Einleitung geeigneter weiterer Schritte prüft.

§ 9

Haftung

(1) Das HRZ haftet nicht für Schäden, die Nutzerinnen und Nutzern aus der Inanspruchnahme der DV-Infrastruktur und der Leistungen des HRZ entstehen, insbesondere nicht für die Richtigkeit der bereitgestellten Software, für die Richtigkeit der erzielten Ergebnisse oder die Einhaltung von Terminen. Ausgenommen sind vorsätzliches Verhalten des Systembetreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen.

(2) Jede Nutzerin und jeder Nutzer haftet für die von ihr oder von ihm verursachten Beschädigungen. Für festgestellte Beschädigungen ist Schadenersatz zu leisten, der vom HRZ festgelegt wird.

2. Abschnitt: WWW-Dienste

§ 10

Grundsätze des Betriebs von WWW-Servern

(1) Die Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main betreibt einen WWW-Server. Er steht allen Organisationseinheiten, kooperierenden Institutionen, Mitgliedern und Angehörigen der Universität zur Verfügung. Die Organisationseinheiten der Universität können eigene WWW-Server betreiben.

(2) Das HRZ koordiniert im Auftrage des Präsidenten das Informationsangebot des WWW-Servers und übernimmt als Betreiber des WWW-Servers die technische Realisierung und die Betreuung des Systems.

§ 11

Gestaltungsregelungen für WWW-Seiten

(1) Die Gestaltung der WWW-Seiten hat sich an den allgemein anerkannten Gestaltungsregeln zu orientieren. Zu diesen zählen insbesondere die ZKI-Empfehlungen [Anlage 2]. Es ist darauf zu achten, daß das elektronische Erscheinungsbild der Universität dem gedruckten vergleichbar ist.

(2) Eine Nutzung bzw. Integration von Tools in WWW-Seiten, die über die Protokollierung der Anzahl der Zugriffe mit dem Ziel der Erstellung einer anonymen Zugriffsstatistik bzw. Anfrage der Domain des zugreifenden Systems zu Zwecken der Überprüfung der Zugriffsberechtigung hinaus weitere Informationen über ein abfragendes System verarbeiten bzw. speichern, ist in der Regel unzulässig und hat zu unterbleiben. Sie kann zulässig sein, sofern die Anforderungen des Hessischen Datenschutzgesetzes vom 11. November 1986 in der Fassung vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I 1988, 309) u.a. über die Notwendigkeit einer Einwilligung des Betroffenen erfüllt sind und der Präsident ihr zugestimmt hat.

§ 12

Verantwortlichkeiten des Informationsanbietenden

(1) Die für das jeweilige Informationsangebot verantwortliche Institution bzw. Person (Zentralverwaltung, HRZ, Fachbereich, Institut oder Einzelperson) ist für den Inhalt der von ihr bereitgestellten WWW-Seite, ihre Pflege und die Herstellung von Verknüpfungen zu anderen WWW-Seiten verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.

(2) Ergänzend zum WWW-Angebot der Universität bzw. ihrer Organisationseinheiten können Mitglieder und Angehörige der Universität, die über eine Nutzungsberechtigung für die DV-Infrastruktur des HRZ oder einer anderen Einrichtung der Universität verfügen, im Rahmen der disponiblen Ressourcen private (persönliche) WWW-Seiten anbieten. Der Übergang zu den persönlichen WWW-Seiten ist deutlich zu kennzeichnen.

(3) Auf jeder WWW-Seite ist die für die Bereitstellung der Information verantwortliche Organisationseinheit einschließlich Bearbeiter bzw. Einzelperson sowie das Datum der Erstellung bzw. Modifikation zu nennen. Es soll ein Link auf eine E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt werden, über die weitere Auskünfte bzw. Informationen zur Seite eingeholt werden können. Bei hierarchisch nachgegliederten Seiten kann diese Angabe entfallen, sofern ein eindeutiger Zusammenhang zwischen den Seiten besteht.

§ 13

Verstöße gegen die Regelung des WWW-Angebotes

(1) WWW-Seiten, deren Inhalte gegen geltendes Recht verstößt, sind vom HRZ bzw. dem Betreiber des jeweiligen WWW-Servers unverzüglich zu löschen. WWW-Seiten, aus denen nicht unmittelbar zu entnehmen ist, wer für sie verantwortlich ist, können gelöscht werden

(2) Ist fraglich, ob der Inhalt einer WWW-Seite im Sinne des Abs. 1 zu beanstanden ist, wird die jeweilige Anbieterin bzw. der jeweilige Anbieter unter Hinweis auf die Rechtslage informiert und um Abhilfe gebeten. Kommt sie/er diesem Wunsch nicht nach und kann sie/er auch nicht nachvollziehbar begründen, wieso die beanstandete Seite für Zwecke von Forschung und Lehre sowie Ausbildung unverzichtbar ist, kann die Seite vom HRZ gesperrt oder gelöscht werden.

(3) Das HRZ führt keine Routinedurchsicht der WWW-Seiten durch.

3. Abschnitt: Übergangsvorschriften / Inkrafttreten

§ 14

Publikation

Die HRZ-Nutzungsordnung ist sowohl im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität als auch elektronisch zu veröffentlichen, etwa durch Hinweis in der Home-Page der Universität.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Regeln „Betrieb von WWW-Servern in der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main“ vom 16. November 1995 in der Fassung vom 2. Mai 1996 treten außer Kraft.

(2) Der Präsident der Universität wird ermächtigt, die HRZ-Nutzungsordnung anzupassen, soweit dies nach übergeordneten und noch zu erlassenden rechtlichen Regelungen, etwa dem Gesetz zur Regelung der Rahmenbedingungen für Informations- und Kommunikationsdienste (Informations- und Kommunikationsdienstegesetz — IuKDG — vom 13. Juni 1997 zwingend erforderlich ist oder ein externer Anbieter von DV-Kapazität (zum Beispiel der DFN-Verein) dies verlangt. Der Ständige Ausschuss V ist zu informieren.

(3) Diese Ordnung tritt nach Beschluß des Ständigen Ausschusses V (Datenverarbeitung) vom 14. November 1996, ergänzt durch Beschluß vom 24. April 1997 und des Ständigen Ausschusses II (Organisationsangelegenheiten) vom 19. Dezember 1996 sowie nach Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft (Erlaß vom 8. Juli 1997, Az. H I 2.1 — 423/193 (1) — 128) am 15. Juli 1997 in Kraft.

Frankfurt am Main, 15. Juli 1997

Professor Dr. Werner Meißner
Präsident der
Johann Wolfgang Goethe Universität

1057

Ordnung für die Magister/Magistraprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften, — Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft —, Religionswissenschaften, Geschichtswissenschaften, Germanistik, Anglistik, Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas, Geowissenschaften und Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 7. Dezember 1979;

hier: Siebenter Änderungsbeschluß vom 8. November 1995
Achter Änderungsbeschluß vom 8. November 1995
Neunter Änderungsbeschluß vom 5. Juni 1996

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes habe ich die Änderungen der o. a. Magisterprüfungsordnung mit den Erläsen H I 5.1 424/662 — 93 — vom 21. März 1996, H I 5.1 424/662 — 95 — vom 24. Juli 1996 und H I 5.1 424/662 — 101 — vom 7. Juli 1997 genehmigt.

Die Änderungsbeschlüsse werden nachstehend bekannt gemacht.

Wiesbaden, 16. September 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 5.1 — 424/662 — 102

StAnz. 40/2097 S. 2970

Siebenter Beschluß vom 8. November 1995 zur Änderung der Ordnung für die Magister/Magistraprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften, — Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft —, Religionswissenschaften, Geschichtswissenschaften, Germanistik, Anglistik, Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas, Geowissenschaften und Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 7. Dezember 1979

Die Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften hat am 8. November 1995 beschlossen, die „Ordnung für die Magister/Magistraprüfung vom 7. Dezember 1979“ (Abl. 1981 S. 396) — zuletzt geändert am 4. November 1992 — folgendermaßen zu ändern:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

- a) Die Fachbereiche regeln das Magister/Magistra-Studium so, daß die Magister/Magistra-Prüfung innerhalb einer Regelstudienzeit von neun Semestern abgelegt werden kann.
- b) Die Magister/Magistra-Prüfung wird in zwei Teilen abgelegt. Der erste Teil (Klausur(en) und/oder mündliche Prüfungen) kann frühestens nach dem siebten Fachsemester, der zweite Teil (Magister/Magistra-Arbeit) frühestens nach dem achten Fachsemester abgelegt werden. Einzelheiten regeln die Fachbereiche.

2. § 6 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Zulassung zur Magister/Magistra-Prüfung erfolgt in zwei Teilen: Der erste Teil frühestens nach dem siebten Fachsemester, der zweite frühestens nach dem achten Fachsemester und nach Vorlage aller Studiennachweise.“

- „(2) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
- 1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 - 2. die vorgeschriebene Zwischenprüfung abgelegt oder eine als gleichwertig anerkannte Leistung erbracht hat,
 - 3. ausreichende Lateinkenntnisse (Großes Latinum) nachweist, soweit in der Anlage 2 keine anders lautende Regelung getroffen ist.“

3. § 6 Abs. 2 alt wird zu § 6 Abs. 3 neu.

4. § 9 Abs. 3 entfällt.

5. § 11 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Gutachten sollen spätestens einen Monat nach Abgabe der Magister/Magistra-Arbeit vorgelegt werden.“

6. § 11 Abs. 4 wird verkürzt auf den Schlußsatz:

„Ist die Benotung durch die Prüfungskommission mindestens „ausreichend“, so gilt die Arbeit als angenommen.“

7. § 12 Abs. 1 entfällt.

8. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 werden respektive zu § 12 Abs. 1 und § 12 Abs. 2.

Gießen, 19. April 1996

Prof. Dr. phil. Otfrid Ehrismann
Vorsitzender der Gemeinsamen
Kommission Geisteswissenschaften

Achter Beschluß vom 8. November 1995 zur Änderung der Ordnung für die Magister/Magistraprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften, — Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft, Religionswissenschaften, Geschichtswissenschaften, Germanistik, Anglistik, Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas, Geowissenschaften und Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 7. Dezember 1979

Die Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften hat am 8. November 1995 beschlossen, die „Ordnung für die Magister/Magistraprüfung vom 7. Dezember 1979“ (Abl. 1981 S. 396) — zuletzt geändert am 8. November 1995 — folgendermaßen zu ändern:

Anlage II A Nr. 7 Buchstabe A wird wie folgt neu gefaßt:

„a) Hauptfach: Latinum/Großes Latinum, Graecum oder Neugriechisch.“

Neunter Beschluß vom 5. Juni 1996 zur Änderung der Ordnung für die Magister/Magistraprüfung der Fachbereiche Gesellschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften, — Kunstpädagogik, Musikwissenschaft, Sportwissenschaft, Religionswissenschaften, Geschichtswissenschaften, Germanistik, Anglistik, Sprachen und Kulturen des Mittelmeerraumes und Osteuropas, Geowissenschaften und Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 7. Dezember 1979

Die Gemeinsame Kommission Geisteswissenschaften hat am 5. Juni 1996 beschlossen, die „Ordnung für die Magister/Magistraprüfung vom 7. Dezember 1979“ (Abl. 1981 S. 396) — zuletzt geändert am 8. November 1995 — wie folgt zu ergänzen:

1. Anlage 1, Abschnitt D. „Kombinationsangebote und -verbote“, Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„Wird das Fach Vor- und Frühgeschichte als Hauptfach gewählt und in ihm die Magister/Magistraarbeit geschrieben, so kann die Magister/Magistraprüfung nur nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 abgelegt werden.“

2. Anlage 1, Abschnitt D. „Kombinationsangebote und -verbote“, Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Die Kombination Hauptfach Kunstpädagogik und Hauptfach Kunstgeschichte ist nicht zugelassen.“

3. Anlage 3 „Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer“ Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. Klausurbestimmungen
Die Klausur entfällt in den Prüfungsgebieten
10. Musikwissenschaft
18. Vor- und Frühgeschichte
19. Kunstpädagogik“.

Gießen, 14. Juli 1997

Prof. Dr. phil. Otfrid Ehrismann
Vorsitzender der Gemeinsamen
Kommission Geisteswissenschaften

1058

Studienordnung für den Teilstudiengang Orientalistik mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Februar 1997

Aufgrund des § 22 Abs 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. Juli 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 2.1 — 424/524 (025) — 1

StAnz. 40/1997 S. 2971

**Gliederung
Vorbemerkung**

Teil I: Ziele des Studiums

- I.1. Allgemeine Ziele
- I.2. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Teil II: Voraussetzungen und Organisation des Studiums

- II.1. Studienvoraussetzungen
 - II.1.1. Allgemeine Voraussetzungen
 - II.1.2. Sprachkenntnisse
- II.2. Studienorganisation
 - II.2.1. Studienbeginn
 - II.2.2. Studiendauer
 - II.2.3. Studienabschnitte
 - II.2.4. Hinweise auf weiterführende Studien

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

- III.1. Inhaltliche Gliederung
- III.2. Lehrveranstaltungen freier Wahl
- III.3. Studienaufbau
- III.4. Lehr- und Lernformen
- III.5. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
- III.6. Zwischenprüfung
- III.7. Magisterprüfung
- III.8. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
- III.9. Abschlußgrad
- III.10. Leistungsnachweise
 - III.10.1. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Hauptfach Orientalistik
 - III.10.2. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Hauptfach Orientalistik
 - III.10.3. Vergabe der Leistungsnachweise
 - III.10.4. Sammelbescheinigung

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

- IV.1. Studienberatung
 - IV.1.1. Fachliche Studienberatung

- IV.1.2. Allgemeine Studienberatung
- IV.1.3. Orientierungsveranstaltung
- IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis
- IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich
- IV.2.1. Grundlage der Studienordnung
- IV.2.2. Geltungsbereich
- IV.3. Übergangs- und Schlußbestimmungen
- IV.3.1. Überprüfung der Studienordnung
- IV.3.2. Inkrafttreten
- IV.3.3. Übergangsregelung

Abkürzungen

- ABl. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG. Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)
- HUG. Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)
- MAPO. Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABl. S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung

- K. Kurs
- LN. Leistungsnachweis
- P. Proseminar
- S. Seminar
- SKS. Sprachkurschein
- SWS. Semesterwochenstunden
- TS. Teilnahmeschein
- Ü. Übung
- V. Vorlesung

Vorbemerkung

Nach der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium oder einer Magistra Artium (M.A.) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung kann das Fach Orientalistik als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. Wird das Fach Orientalistik als Hauptfach studiert, ist es zum Erreichen des Abschlusses Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) mit einem weiteren Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern zu kombinieren. Im Rahmen der MAPO können nach eigener Wahl Fächer kombiniert werden. Es bieten sich vor allem folgende Fächer an:

- weitere Fächer des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften, wie Afrikanistik, Judaistik, Turkologie und Vergleichende Sprachwissenschaft;
- Fächer der Geschichtswissenschaften und der Gesellschaftswissenschaften;
- Religionswissenschaft und Religionsgeschichte;
- Philosophie;
- Klassische Philologie und Kunstwissenschaften;
- Neuere Philologien.

Diese Studienordnung regelt das Studium des Hauptfachs Orientalistik.

Teil I: Ziele des Studiums

I.1. Allgemeine Ziele

Das Fach Orientalistik wird an deutschen Universitäten je nach Schwerpunkt unter den Bezeichnungen Arabistik, Islamwissenschaft, Orientalistik, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients und Semitistik angeboten. An der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main behandelt das Fach Orientalistik Sprachen, Literaturen und Kulturen des Orients mit einem zeitlichen Rahmen, der vom Mittelalter bis zur Gegenwart reicht. Angesichts der Breite des Faches werden in exemplarischer Auswahl und primär auf dem Wege der Quellenanalyse unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes Einsichten zu Literatur und Kultur (inklusive Religion, Recht, Philosophie) des Orients sowie zur Geschichte vermittelt. Die Studierenden können sich über die genannten Hauptgebiete einen Überblick verschaffen und hierauf aufbauend ihre Kenntnisse in von ihnen zu wählenden Gebieten vertiefen.

Traditionell steht hierbei die Textphilologie im Vordergrund, die Überlieferung, Erschließung und Interpretation des literarischen Dokuments. Dies dient als Basis für das Studium der Geschichte

des Orients in Vergangenheit und Gegenwart. Der historische Hintergrund ermöglicht vertiefte Einsichten in die Entwicklung der Literatur von der klassischen Epoche bis hin zur heutigen Zeit. So spiegelt die moderne arabische und persische Literatur die Auseinandersetzung zwischen Vergangenheit und Gegenwart und den Dialog der islamischen mit den nichtislamischen westlichen Kulturen wider. Ein weiteres Beispiel für den interkulturellen Dialog bietet die Kultur des Islam in seiner klassischen Epoche: Sie hat einen Niederschlag gefunden in der ungeheuren Vielfalt der arabischen Literatur vom Koran bis heute, die in eindrucksvoller Weise vor allem auf die persische, türkische und jüdische Literatur des Mittelalters ausstrahlt hat. Die klassisch-arabische Literatur ihrerseits verdankt viel der Begegnung mit anderen Kulturen, zum Beispiel mit der Kultur des Iran, des Griechentums, des orientalischen Christentums und des Judentums. Für Philosophie und Wissenschaftsgeschichte bildet der Islam eine Brücke zwischen Antike und Mittelalter, wobei vor allem christliche Minderheiten, die sich des Syrisch-Aramäischen bedienten, eine bedeutsame Mittlerrolle zwischen Antike und Islam spielten.

Die Kenntnis der orientalischen Literaturen und des historischen Hintergrunds ebnet den Weg zu besserem, vorurteilsfreiem Verständnis des modernen Orients, seiner Staaten, Gesellschaften und Ideologien. Daher wird in den Lehrveranstaltungen neben der klassischen arabischen Literatur (inklusive Poesie) in angemessener Weise die moderne Literatur einbezogen und gegebenenfalls ein zeitgenössischer Bezug zu Themen des klassischen Islam gesucht. Hier muß an die starke Traditionsgebundenheit des Islam, an seine heutige Wiederbelebung in unterschiedlichster Form und an seine Rolle in modernen multikulturellen Gesellschaften erinnert werden. Zentrale Themenbereiche des klassischen Islam, wie Koran und Koranexegese, Traditionsliteratur (Hadith), Theologie, Mystik und Philosophie sind daher nach wie vor aktuell. Islamische Wissenschaften, wie zum Beispiel die Beschäftigung der Sprachwissenschaftler im frühen Islam mit der heiligen Sprache des Korans, der Grundlage des modernen Schriftarabischen, verdienen dieselbe Aufmerksamkeit wie die naturwissenschaftlichen Anstrengungen der Muslime, die vor dem europäischen Mittelalter zum technisch-wissenschaftlichen Fortschritt beigetragen haben und damit wegweisend geworden sind für die Entwicklung der Wissenschaften in Europa. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist das Hauptziel der Orientalistik die Erschließung der orientalischen Literaturen mit modernen Mitteln und Methoden.

Im Vordergrund des Studiums der Orientalistik steht das Arabische. Zusätzlich sind Kenntnisse zweier weiterer orientalischer Sprachen erforderlich. Angeboten werden zur Zeit Persisch, Syrisch-Aramäisch und in anderen Lehreinheiten des Fachbereichs Türkisch und Hebräisch, die aus sprachwissenschaftlichen und kulturhistorischen Gründen bedeutsam sind.

Durch das Studium des Faches Orientalistik soll hauptsächlich folgendes vermittelt werden:

- Kenntnis orientalischer Sprachen, orientalischer Literaturen und Kulturen in ihren wesentlichen Entwicklungslinien;
- Kenntnis philologischer Methoden, die bei der Herausgabe, literarischen Analyse und historischen Auswertung der orientalischen Dokumente für die Kulturgeschichte erforderlich sind;
- Einblicke in und selbständiger Umgang mit historischen und wissenschaftstheoretischen Fragestellungen, die auch für Nachbarwissenschaften bedeutsam sind.

I.2. Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

Für die Absolventen/Innen des Faches Orientalistik gibt es kein einheitliches Berufsfeld. Das Studium des Faches kann (teilweise durch nachfolgende Promotion und/oder durch Zusatzausbildungen) je nach Fächerkombination zu unterschiedlichen Tätigkeiten qualifizieren. Genannt seien: Tätigkeiten im universitären Bereich (Institute, Bibliotheken); in öffentlichen Einrichtungen wie Archiven, Museen und (bei Kombination mit Germanistik) Goethe-Instituten; im Auswärtigen Amt und in internationalen Organisationen (bei Kombination mit den Fächern Recht und Volkswirtschaft); in Presse und Verlag (bei Kombination mit Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften oder Germanistik); in Wirtschaft und Bankwesen (bei Kombination mit Volks- oder Betriebswirtschaft) und schließlich Einrichtungen, die volksbildende Funktionen haben, wie Volkshochschulen oder Reisebüros (wissenschaftliche Reiseleitung).

Teil II: Voraussetzung und Organisation des Studiums

II.1. Studienvoraussetzungen

II.1.1. Allgemeine Voraussetzungen

Bei der Immatrikulation ist die Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel das Abitur oder eine vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG).

II.1.2. Sprachkenntnisse

Für das Studium des Faches Orientalistik werden mindestens ausreichende Kenntnisse des Englischen und in der Regel des Lateinischen oder Französischen vorausgesetzt (vgl. MAPO, Anhang IV). Sofern die Studierenden nicht bereits bei Studienbeginn über die geforderten Sprachkenntnisse verfügen, sind diese bis zum Ende des Grundstudiums zu erwerben. Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse erfolgt spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung. Die Latein- bzw. Französischkenntnisse können auf Antrag durch Genehmigung des Fachbereichsausschusses für Magisterprüfungen ersetzt werden, wenn stattdessen mindestens ausreichende Kenntnisse in einer anderen für das Fach relevanten Sprache, wie zum Beispiel Spanisch, Russisch, Altgriechisch, nachgewiesen werden.

Der Nachweis erfolgt durch

1. Abiturzeugnis;
2. entsprechende Oberstufenzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4)“ bzw. 5 Punkte sein darf;
3. Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind;
4. Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse;
5. VHS-Zertifikate, d.h. ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlußprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule (in Hessen gemäß Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 1. November 1977).

Lateinkenntnisse gelten (entsprechend MAPO, Anhang IV) als nachgewiesen

1. durch das Latein oder
2. durch eine Sprachprüfung im Umfang des ehemaligen kleinen Latinums (vgl. Ordnung des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften für die Sprachprüfung in Latein am Institut für Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 16. Dezember 1987 [ABl. 88 S. 695 ff.] oder durch einen entsprechenden Nachweis einer anderen Universität) oder
3. durch eine bestandene Abschlußprüfung nach dem Besuch eines zweisemestrigen Lateinkurses des Instituts für Klassische Philologie des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften.

II.2. Studienorganisation

II.2.1. Studienbeginn

Wegen des zyklischen Ablaufs der grundlegenden Lehrveranstaltungen kann das Studium des Faches Orientalistik nur im Wintersemester aufgenommen werden. Zu Beginn des Studiums ist eine fachorientierende Studienberatung erforderlich, deren Besuch bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen ist. Weiteres regelt Abschnitt IV.1.1.

II.2.2. Studiendauer

Die Studiendauer im Hauptfach Orientalistik beträgt acht Semester. Zur Regelstudienzeit vgl. § 4 MAPO. Der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl erfolgreich durchzuführen.

II.2.3. Studienabschnitte

Das Studium des Hauptfaches Orientalistik gliedert sich in

- das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern;
- die Zwischenprüfung;
- das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern;
- die Magisterprüfung.

Die Anmeldung zur Zwischenprüfung sollte im vierten und die Anmeldung zur Magisterprüfung im achten Semester erfolgen.

II.2.4. Hinweise auf weiterführende Studien

Der in dieser Studienordnung geregelte Studiengang kann mit der Promotion zum „Dr. phil.“ entsprechend der „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. November 1986“ (ABl. 1988 S. 352 ff.) in der jeweils gültigen Fassung fortgesetzt werden.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

III.1. Inhaltliche Gliederung

Das Hauptfach Orientalistik behandelt Sprachen, Literaturen und Kulturen des Orients mit einem zeitlichen Rahmen, der vom Mittelalter bis zur Gegenwart reicht (siehe I.1). Im Vordergrund des Studiums steht das Arabische. Zusätzlich sind Kenntnisse zweier

der im Fachbereich angebotenen orientalischen Sprachen erforderlich, zum Beispiel Persisch, Türkisch, Hebräisch und Syrisch-Aramäisch, die aus sprachwissenschaftlichen und kulturhistorischen Gründen bedeutsam sind. Kenntnisse anderer orientalischer Sprachen, die dem unten dargelegten Umfang entsprechen, können nach Rücksprache mit dem/der Fachvertreter/in anerkannt werden. Keine dieser beiden gewählten orientalischen Sprachen darf gleichzeitig Gegenstand des weiteren Hauptfaches bzw. der Nebenfächer sein.

Die zusätzlich zum Arabischen erforderlichen Fachsprachen müssen in folgendem Umfang nachgewiesen werden:

1. Persisch: durch einen Sprachkurschein nach Absolvierung von Persisch I-III (8 SWS).
2. Syrisch-Aramäisch: durch einen Sprachkurschein nach Absolvierung von Syrisch-Aramäisch I-III (6 SWS).
3. Türkisch: durch einen Sprachkurschein nach Absolvierung von Türkisch I-III (12 SWS).
4. Hebräisch: durch je einen Sprachkurschein nach Absolvierung von Hebräisch I bzw. Hebräisch II (12 SWS), (gemäß der Studienordnung für den Teilstudiengang Judaistik vom 7. Juni 1995, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 18. November 1996, S. 2762 bis 2772, Teil II, 1.2.2.1).

III.2. Lehrveranstaltungen freier Wahl

Lehrveranstaltungen freier Wahl sollen unabhängig von den Haupt- und Nebenfächern Einblicke in fachübergreifende Zusammenhänge ermöglichen. Daher müssen Studierende Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen im Umfang von 8 SWS besuchen.

III.3. Studienaufbau

Das ordnungsgemäße Studium des Hauptfaches Orientalistik setzt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 72 SWS voraus, davon jeweils 36 SWS im Grund- und Hauptstudium. Dies ist durch Leistungsnachweise bzw. durch Teilnahme-scheine zu belegen.

Grundstudium

- Einführung in die arabische Philologie I (4 SWS; 1 TS);
- Einführung in die arabische Philologie II (4 SWS; 1 LN);
- Praktische Übungen zur Einführung I und II (4 SWS; 2 TS);
- Einführung in die zweite orientalische Sprache (6–12 SWS, der Umfang ist durch III.1 geregelt; 2 TS für Persisch bzw. Syrisch-Aramäisch bzw. Türkisch I und II, und 1 SKS für Persisch bzw. Syrisch-Aramäisch bzw. Türkisch III oder je 1 SKS nach Hebräisch I und nach Hebräisch II, gemäß der Studienordnung für den Teilstudiengang Judaistik vom 7. Juni 1995, Teil II, 1.2.2.1);
- Klassisch-arabische Lektüre I (2 SWS; 1 TS);
- Klassisch-arabische Lektüre II (2 SWS; 1 LN);
- 2 Proseminare (oder Übungen), davon ein Proseminar zur klassisch-arabischen Epoche (4 SWS; 2 LN);
- Veranstaltungen (Vorlesung bzw. Übung oder Proseminar) im Umfang von 6 SWS für die Studierenden, die für den Erwerb des SKS in Syrisch-Aramäisch 6 SWS benötigen; und im Umfang von 4 SWS für die Studierenden, die für den Erwerb des SKS in Persisch 8 SWS benötigen (2 bzw. 3 TS). Für Studierende, die für den Erwerb des SKS in Türkisch oder Hebräisch 12 SWS benötigen, ist der Besuch weiterer Veranstaltungen nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen freier Wahl aus anderen Studiengängen im Umfang von 4 SWS zu besuchen (siehe III.2). Zu den vorgeschriebenen Leistungsnachweisen siehe III.10.1.

Studienplan zum Grundstudium (1. bis 4. Semester; 36 SWS):

A. Für die Studierenden, die als zweite orientalische Sprache Persisch wählen:

1. Semester:

- Einführung in die arabische Philologie I (4 SWS — Ü — TS)
- Praktische Übungen zur Einführung I (2 SWS — Ü — TS)
- Einführung in die zweite orientalische Sprache:
- Persisch I (2 SWS — K — TS)
- Lehrveranstaltung freier Wahl aus anderen Studiengängen (s. III.2) (2 SWS)

2. Semester:

- Einführung in die arabische Philologie II (4 SWS — Ü — LN)
- Praktische Übungen zur Einführung II (2 SWS — Ü — TS)

Einführung in die zweite orientalische Sprache:

Persisch II (4 SWS — K — TS)

Lehrveranstaltung freier Wahl aus anderen Studiengängen (s. III.2) (2 SWS)

3. Semester:

Klassisch-arabische Lektüre I (2 SWS — Ü — TS)

Arabische Grammatiker und Lexikographen (2 SWS — P/Ü — LN)*

Praktische Übungen (Arabisch) (2 SWS — Ü — TS)

Einführung in die zweite orientalische Sprache:

Persisch III (2 SWS — K — SKS)

4. Semester:

Klassisch-arabische Lektüre II (2 SWS — Ü — LN)

Moderne arabische Literatur: Lektüre und Analyse eines Romans (2 SWS — Ü — LN)

Praktische Übungen (Arabisch) (2 SWS — Ü — TS)
36 SWS**B. Für die Studierenden, die als zweite orientalische Sprache Syrisch-Aramäisch wählen:****1. Semester:**

Einführung in die arabische Philologie I (4 SWS — Ü — TS)

Praktische Übungen zur Einführung I (2 SWS — Ü — TS)

Einführung in die zweite orientalische Sprache: Syrisch-Aramäisch I (2 SWS — K — TS)

Lehrveranstaltung freier Wahl aus anderen Studiengängen (s. III.2) (2 SWS)

2. Semester:

Einführung in die arabische Philologie II (4 SWS — Ü — LN)

Praktische Übungen zur Einführung II (2 SWS — Ü — TS)

Einführung in die zweite orientalische Sprache: Syrisch-Aramäisch II (2 SWS — K — TS)

Lehrveranstaltung freier Wahl aus anderen Studiengängen (s. III.2) (2 SWS)

3. Semester:

Klassisch-arabische Lektüre I (2 SWS — Ü — TS)

Arabische Grammatiker und Lexikographen (2 SWS — P/Ü — LN/TS)*

Praktische Übungen (Arabisch) (2 SWS — Ü — TS)

Einführung in die zweite orientalische Sprache: Syrisch-Aramäisch III (2 SWS — K — SKS)

4. Semester: Klassisch-arabische Lektüre II (2 SWS — Ü — LN)

Frühislamisches Recht: Quellen und Geschichte (2 SWS — P/Ü — LN/TS)*

Moderne arabische Literatur: Lektüre und Analyse eines Romans (2 SWS — Ü — LN/TS)

Praktische Übungen (Arabisch) (2 SWS — Ü — TS)
36 SWS**C. Für die Studierenden, die als zweite orientalische Sprache Türkisch oder Hebräisch wählen:****1. Semester:**

Einführung in die arabische Philologie I (4 SWS — Ü — TS)

Praktische Übungen zur Einführung I (2 SWS — Ü — TS)

Einführung in die zweite orientalische Sprache: Türkisch I (4 SWS — K — TS)

oder Hebräisch I (6 SWS — K — SKS)

Lehrveranstaltung freier Wahl aus anderen Studiengängen (s. III.2) (2 SWS)

2. Semester:

Einführung in die arabische Philologie II (4 SWS — Ü — LN)

Praktische Übungen zur Einführung II (2 SWS — Ü — TS)

Einführung in die zweite orientalische Sprache: Türkisch II (4 SWS — K — TS)

oder Hebräisch II (6 SWS — K — SKS)

Lehrveranstaltung freier Wahl aus anderen Studiengängen (s. III.2) (2 SWS)

3. Semester:

Klassisch-arabische Lektüre I (2 SWS — Ü — TS)

Arabische Grammatiker und Lexikographen (2 SWS — P/Ü — LN)*

Einführung in die zweite orientalische Sprache: Türkisch III (4 SWS — K — SKS)

4. Semester:

Klassisch-arabische Lektüre II (2 SWS — Ü — LN)

Moderne arabische Literatur: Lektüre und Analyse eines Romans (2 SWS — Ü — LN)*
36 SWS**Hauptstudium**

Zu Beginn des Hauptstudiums muß die fachliche Studienberatung wahrgenommen und bescheinigt werden.

Auf der Basis der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse haben die Studierenden im Hauptstudium die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen, insbesondere Seminare, frei zu wählen und eigene Schwerpunkte zu entwickeln.

Im Hauptstudium sollen Lehrveranstaltungen zu unterschiedlichen Epochen und Themen besucht werden. Von den erforderlichen vier Leistungsnachweisen muß wenigstens ein Schein aus der klassisch-arabischen Epoche erworben werden.

Darüber hinaus müssen Kenntnisse einer dritten orientalischen Sprache (siehe I.1 und III.1) erworben und durch einen SKS nachgewiesen werden.

Ferner sind Lehrveranstaltungen freier Wahl aus anderen Studiengängen im Umfang von 4 SWS zu besuchen (siehe III.2).

Zu den vorgeschriebenen Leistungsnachweisen und Teilnahme-scheinen siehe III.10.2.

Studienplan zum Hauptstudium (5. bis 8. Semester; 36 SWS):**A. Für die Studierenden, die als dritte orientalische Sprache Persisch wählen:****5. Semester:**

Koran und Koranexegese (2 SWS — S — LN/TS)*

Islamische Geschichte und Geschichtsschreibung (2 SWS — S — LN/TS)*

Frühislamische Texte: Leben und Überlieferung des Propheten Mohammeds (2 SWS — S — LN/TS)*

Einführung in die dritte orientalische Sprache: Persisch I (2 SWS — K — TS)

Lehrveranstaltung freier Wahl aus anderen Studiengängen (siehe III.2) (2 SWS)

6. Semester:

Ideengeschichte des Islam: Theologie, Mystik (2 SWS — S — LN/TS)*

Arabische Literatur des Mittelalters: Methodische Grundlagen (2 SWS — S — LN/TS)*

Vorislamische Poesie (2 SWS — S — LN/TS)*

Einführung in die dritte orientalische Sprache: Persisch II (4 SWS — K — TS)

Lehrveranstaltung freier Wahl aus anderen Studiengängen (siehe III.2) (2 SWS)

7. Semester:

Ethik des Islam (2 SWS — S — LN/TS)*

Ideengeschichte des Islam: Philosophie (2 SWS — S — LN/TS)*

Probleme der klassisch-arabischen Poetik (2 SWS — S — LN/TS)*

Einführung in die dritte orientalische Sprache: Persisch III (2 SWS — K — SKS)

8. Semester:

Islam und Wissenschaften: mittelalterliche und moderne Diskussionen (2 SWS — S — LN/TS)*

Arabische Texte als literarisches Dokument und Geschichtsquelle (2 SWS — S — LN/TS)*

Literaturkritik in der klassisch-arabischen Zeit: (2 SWS — S — LN/TS)*
36 SWS

* je nach Lehrangebot

B. Für die Studierenden, die als dritte orientalische Sprache Syrisch-Aramäisch wählen:

5. Semester:

Koran und Koranexegese	(2 SWS — S — LN/TS)*
Islamische Geschichte und Geschichtsschreibung	(2 SWS — S — LN/TS)*
Frühislamische Texte: Leben und Überlieferung des Propheten Mohammeds	(2 SWS — S — LN/TS)*
Einführung in die dritte orientalische Sprache: Syrisch-Aramäisch I	(2 SWS — K — TS)
Lehrveranstaltung freier Wahl aus anderen Studiengängen (siehe III.2)	(2 SWS)

6. Semester:

Ideengeschichte des Islam: Theologie, Mystik	(2 SWS — S — LN/TS)*
Arabische Literatur des Mittelalters: methodische Grundlagen	(2 SWS — S — LN/TS)*
Vorislamische Poesie	(2 SWS — S — LN/TS)*
Einführung in die dritte orientalische Sprache: Syrisch-Aramäisch II	(2 SWS — K — TS)
Lehrveranstaltung freier Wahl aus anderen Studiengängen (siehe III.2)	(2 SWS)

7. Semester:

Ethik des Islam	(2 SWS — S — LN/TS)*
Ideengeschichte des Islam: Philosophie	(2 SWS — S — LN/TS)*
Probleme der klassisch-arabischen Poetik	(2 SWS — S — LN/TS)*
Frühislamische Texte: der Koran in der Prophetenbiographie	(2 SWS — S — LN/TS)*
Einführung in die dritte orientalische Sprache: Syrisch-Aramäisch III	(2 SWS — K — SKS)

8. Semester:

Islam und Wissenschaften: mittelalterliche und moderne Diskussionen	(2 SWS — S — LN/TS)*
Arabische Texte als literarisches Dokument und Geschichtsquelle	(2 SWS — S — LN/TS)*
Literaturkritik in der klassisch-arabischen Zeit	(2 SWS — S — LN/TS)*
	<u>36 SWS</u>

C. Für die Studierenden, die als dritte orientalische Sprache Türkisch oder Hebräisch wählen:

5. Semester:

Koran und Koranexegese	(2 SWS — S — LN/TS)*
Islamische Geschichte und Geschichtsschreibung	(2 SWS — S — LN/TS)*
Einführung in die dritte orientalische Sprache: Türkisch I	(4 SWS — K — TS)
oder	
Hebräisch I	(6 SWS — K — SKS)
Lehrveranstaltung freier Wahl aus anderen Studiengängen (siehe III.2)	(2 SWS)

6. Semester:

Ideengeschichte des Islam: Theologie, Mystik	(2 SWS — S — LN/TS)*
Arabische Literatur des Mittelalters: methodische Grundlagen	(2 SWS — S — LN/TS)*
Einführung in die dritte orientalische Sprache: Türkisch II	(4 SWS — K — TS)
oder	
Hebräisch II	(6 SWS — K — SKS)
Lehrveranstaltung freier Wahl aus anderen Studiengängen (siehe III.2)	(2 SWS)

7. Semester:

Ethik des Islam	(2 SWS — S — LN/TS)*
Ideengeschichte des Islam: Philosophie	(2 SWS — S — LN/TS)*
Probleme der klassisch-arabischen Poetik	(2 SWS — S — LN/TS)*

Einführung in die dritte orientalische Sprache: Türkisch III

(4 SWS — K — SKS)

8. Semester:

Islam und Wissenschaften: mittelalterliche und moderne Diskussionen	(2 SWS — S — LN/TS)*
Arabische Texte als literarisches Dokument und Geschichtsquelle	(2 SWS — S — LN/TS)*
Literaturkritik in der klassisch-arabischen Zeit	(2 SWS — S — LN/TS)*
	<u>36 SWS</u>

III.4. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen:

Kurse (= K) vermitteln die Grundlagen der sprachlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten mittels schriftlicher und mündlicher Übungen.

Übungen (= Ü) vertiefen die in Kursen, Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse, wobei die Analyse von Texten im Vordergrund steht und neue Themenbereiche erarbeitet werden.

Proseminare (= P) stellen Einführungen in wissenschaftliche Arbeitsgebiete und ihre Methodik dar; sie bilden damit die Voraussetzung für den Besuch von Seminaren.

Vorlesungen (= V) sind zusammenhängende Darstellungen von wissenschaftlichem Übersichts- und Spezialwissen.

Seminare (= S) dienen der Vertiefung der Kenntnisse und der Einführung der Studierenden in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind für Fortgeschrittene bestimmt.

Kolloquien (= Ko) befassen sich vornehmlich mit der Theorie- und Methodendiskussion und sind damit insbesondere für Examenkandidat(inn)en und Doktorand(inn)en gedacht. In Kolloquien werden Arbeitsvorhaben vorgestellt und diskutiert.

Leistungsnachweise werden in Übungen, Proseminaren und Seminaren erworben (weiteres siehe III.10.3).

III.5. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

Die Teilnahme an der Einführung in die arabische Philologie II setzt die Teilnahme an der Einführung in die arabische Philologie I voraus.

Die Teilnahme an der klassisch-arabischen Lektüre I setzt die erfolgreiche Absolvierung der Einführung in die arabische Philologie I und II voraus.

Die Teilnahme an der klassisch-arabischen Lektüre II setzt die Teilnahme an der klassisch-arabischen Lektüre I voraus.

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt den erfolgreichen Abschluß der Zwischenprüfung voraus.

Gemäß der Studienordnung für den Teilstudiengang Judaistik vom 7. Juni 1995 § 1.2.2.1 setzt die Teilnahme an Hebräisch II die erfolgreiche Absolvierung von Hebräisch I voraus.

III.6. Zwischenprüfung

Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt in der Regel am Ende des vierten Fachsemesters. Dabei muß neben den in § 13 Abs. 3 MAPO genannten Nachweisen folgendes vorgelegt werden:

- Nachweis der nach II.1.2 geforderten Sprachkenntnisse (Englisch und in der Regel Latein oder Französisch);
- die in III.10.1 aufgeführten Leistungsnachweise;
- die in III.10.1 aufgeführten Teilnahmebescheinigungen;
- die Bescheinigung über den Besuch der obligatorischen fachlichen Studienberatung zu Beginn des Studiums (siehe IV.1.1).

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur, in deren Mittelpunkt die Bearbeitung eines arabischen Textes steht.

Auf wichtige Vorschriften der Magisterprüfungsordnung über Einzelheiten der abzulegenden Zwischenprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung (§§ 5, 12);
- Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 13);
- erforderliche Leistungsnachweise (Anhang III);
- Sprachkenntnisse (Anhang IV);
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9);
- Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 14);
- Wiederholung der Zwischenprüfung (§ 15);
- Zeugnis (§ 16).

* je nach Lehrangebot

III.7. Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung sind neben den in § 19 Abs. 1 der MAPO genannten Nachweisen die Leistungsnachweise und die Teilnahmescheine entsprechend III.10.2 vorzulegen.

Die Magisterprüfung im Hauptfach Orientalistik besteht aus:

- der Magisterhausarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von sechs Monaten, sofern Orientalistik als erstes Hauptfach studiert wird;
- einer vierstündigen Klausur;
- einer 60minütigen mündlichen Prüfung über zwei vorab mit dem/der Prüfer/in zu vereinbarende Themenbereiche.

Auf wichtige Vorschriften der MAPO über die Durchführung der Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Art, Dauer und Umfang der Prüfung (§§ 5, 17);
- Zulassungsvoraussetzungen (§ 18);
- Zulassungsverfahren (§ 19);
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9);
- Magisterhausarbeit (§§ 20, 21);
- schriftliche Prüfung (§ 22);
- mündliche Prüfung (§ 23);
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24);
- Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25);
- Magisterurkunde (§ 27).

III.8. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und in den Anforderungen eines vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den/die Vorsitzende(n) des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Fachbereichsausschuß für Magisterprüfungen.

III.9. Abschlußgrad

Der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften verleiht im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuß der an dem Abschluß M.A. beteiligten Fachbereiche nach bestandener Abschlußprüfung gemäß MAPO (§ 2) den Grad eines Magister Artium/einer Magistra Artium (M.A.).

III.10. Leistungsnachweise**III.10.1. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Hauptfach Orientalistik**

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Bescheinigung für die Wahrnehmung der obligatorischen Studienberatung zu Studienbeginn;
- 1 Teilnahmeschein für die Einführung in die arabische Philologie I;
- 1 Leistungsnachweis für die Einführung in die arabische Philologie II;
- 2 Teilnahmescheine für die praktischen Übungen zu den Einführungen in die arabische Philologie I und II;
- 1 Teilnahmeschein für die klassisch-arabische Lektüre I;
- 1 Leistungsnachweis für die klassisch-arabische Lektüre II;
- 2 Teilnahmescheine und 1 Sprachkurschein für die zweite orientalische Sprache, wenn es sich dabei um Persisch, Syrisch-Aramäisch oder Türkisch handelt, oder 2 Sprachkurscheine, wenn es sich dabei um Hebräisch handelt (gemäß der Studienordnung für den Teilstudiengang Judaistik vom 7. Juni 1995, Teil II, 1.2.2.1); (siehe III.1);
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar zur klassisch-arabischen Epoche;
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar oder (nach vorheriger Absprache mit dem/der Veranstaltungsleiter/in) einer Übung;
- Belegpflicht für Lehrveranstaltungen freier Wahl aus anderen Studiengängen im Umfang von 4 SWS (siehe III.2);
- Teilnahmescheine für die restlichen Veranstaltungen (Vorlesung bzw. Übung oder Proseminar) im Umfang von 6 SWS für die Studierenden, die für den Erwerb des SKS in Syrisch-Aramäisch 6 SWS benötigen; und im Umfang von 4 SWS für die Studierenden, die für den Erwerb des SKS in Persisch 8 SWS benötigen; für Studierende, die für den Erwerb des SKS in Türkisch oder Hebräisch 12 SWS benötigen, sind keine weiteren Teilnahmescheine erforderlich.

III.10.2. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Hauptfach Orientalistik

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Bescheinigung für die Wahrnehmung der obligatorischen fachlichen Studienberatung zu Beginn des Hauptstudiums (siehe IV.1.1);
- Leistungsnachweise für mindestens 4 der für das Hauptstudium obligatorischen Seminare (8 SWS), wobei ein Schein aus der klassisch-arabischen Epoche erworben werden muß;
- 2 Teilnahmescheine und 1 Sprachkurschein für die dritte orientalische Sprache, wenn es sich dabei um Persisch, Syrisch-Aramäisch oder Türkisch handelt, oder 2 Sprachkurscheine, wenn es sich dabei um Hebräisch handelt (gemäß der Studienordnung für den Teilstudiengang Judaistik vom 7. Juni 1995, Teil II, 1.2.2.1); (siehe III.1);
- Belegpflicht für Lehrveranstaltungen freier Wahl aus anderen Studiengängen im Umfang von 4 SWS (siehe III.2);
- Teilnahmescheine für die restlichen Veranstaltungen (Vorlesung bzw. Übung oder Seminar) im Umfang von 18 SWS für die Studierenden, die für den Erwerb des SKS in Syrisch-Aramäisch 6 SWS benötigen; und im Umfang von 16 SWS für die Studierenden, die für den Erwerb des SKS in Persisch 8 SWS benötigen; und im Umfang von 12 SWS für die Studierenden, die für den Erwerb des SKS in Türkisch oder Hebräisch 12 SWS benötigen.

III.10.3. Vergabe der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise (LN) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig (siehe unter Teilnahmescheine) besucht hat;
- eine qualifizierte eigenständige Leistung erbracht hat. Diese Leistung kann in Form einer Hausarbeit, eines Referats, einer Klausur oder einer halbstündigen mündlichen Prüfung erbracht werden. Die Kriterien für die Vergabe von Leistungsnachweisen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt und bekanntgegeben. Sie dürfen im Laufe des Semesters nicht geändert werden. Leistungsnachweise enthalten Benotungen oder die Bewertung „erfolgreich“.

Sprachkurscheine (SKS) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig (siehe unter Teilnahmescheine) besucht hat;
- durch eine Klausur oder eine halbstündige mündliche Prüfung gezeigt hat, daß er/sie den Stoff der Veranstaltung beherrscht. Die Kriterien für die Vergabe von Sprachkurscheinen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt und bekanntgegeben. Sie dürfen im Laufe des Semesters nicht geändert werden. Sprachkurscheine enthalten Benotungen oder die Bewertung „erfolgreich“.

Teilnahmescheine (TS) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht hat, das heißt der/die Studierende nicht mehr als zweimal gefehlt hat. Über Ausnahmen (zum Beispiel bei längerer Krankheit) und zu erbringenden Ersatz entscheidet der/die Veranstaltungsleiter/in.

III.10.4. Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel sowie bei Studienabbruch wird dem/der Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der Antrag ist an den/die Dekan/in des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungs- und Teilnahmenachweise beizufügen.

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen**IV.1. Studienberatung****IV.1.1. Fachliche Studienberatung**

Neben der verpflichtenden fachspezifischen Studienberatung zu Studienbeginn (siehe II.2.1) und zu Beginn des Hauptstudiums haben die Studierenden die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die fachspezifische Studienberatung in Anspruch zu nehmen. Hier erhalten sie Unterstützung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Entwicklung eigener Schwerpunkte. Für Einzelfragen stehen alle Lehrenden des Faches in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

IV.1.2. Allgemeine Studienberatung

Neben der fachspezifischen Studienberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-

Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

IV.1.3. Orientierungsveranstaltung

Neben der Studienberatung wird zu Beginn eines jeden Wintersemesters eine Orientierungsveranstaltung angeboten. Diese Veranstaltung wird im Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Erläuterungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder den Aushängen zu entnehmen bzw. werden gegebenenfalls in der Orientierungsveranstaltung gegeben.

IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1. Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 12. Februar 1997 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

IV.2.2. Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

IV.3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

IV.3.1. Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

IV.3.2. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität (MUF) veröffentlicht.

IV.3.3. Übergangsregelung

Studierende, die das Grundstudium bzw. das Hauptstudium im Fach Orientalistik vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können bis zu vier Semester nach Inkrafttreten der Studienordnung das Grundstudium bzw. das Hauptstudium nach den bisherigen Regelungen abschließen.

Frankfurt am Main, 15. Juli 1997

Prof. Dr. M. Erdal
Dekan des Fachbereichs Ost- und
Außereuropäische Sprach- und
Kulturwissenschaften der
Johann Wolfgang Goethe-Universität

1059

Studienordnung für den Teilstudiengang Orientalistik mit dem Abschluß Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Februar 1997

Aufgrund des § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 7. Juli 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 2.1 — 424/524 (025) — 1
StAnz. 40/1997 S. 2977

Gliederung

Vorbemerkung

Teil I: Ziele des Studiums

I.1. Allgemeine Ziele

Teil II: Voraussetzungen und Organisation des Studiums

II.1. Studienvoraussetzungen

II.1.1. Allgemeine Voraussetzungen

II.1.2. Sprachkenntnisse

II.2. Studienorganisation

II.2.1. Studienbeginn

II.2.2. Studiendauer

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

III.1. Inhaltliche Gliederung

III.2. Lehrveranstaltungen freier Wahl

III.3. Studienaufbau

III.4. Lehr- und Lernformen

III.5. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

III.6. Zwischenprüfung

III.7. Magisterprüfung

III.8. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

III.9. Leistungsnachweise

III.9.1. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Nebenfach Orientalistik

III.9.2. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Nebenfach Orientalistik

III.9.3. Vergabe der Leistungsnachweise

III.9.4. Sammelbescheinigung

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

IV.1. Studienberatung

IV.1.1. Fachliche Studienberatung

IV.1.2. Allgemeine Studienberatung

IV.1.3. Orientierungsveranstaltung

IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1. Grundlage der Studienordnung

IV.2.2. Geltungsbereich

IV.3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

IV.3.1. Überprüfung der Studienordnung

IV.3.2. Inkrafttreten

IV.3.3. Übergangsregelung

Abkürzungen

ABL	Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294 ff.)
HUG	Gesetz über die Universitäten des Landes Hessen in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 325 ff.)
MAPO	Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines/einer Magister Artium/Magistra Artium (M.A.) an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 (ABL. S. 243 ff.) in der jeweils gültigen Fassung

K	Kurs
LN	Leistungsnachweis
P	Proseminar
S	Seminar
SKS	Sprachkursschein
SWS	Semesterwochenstunden
TS	Teilnahmeschein
Ü	Übung
V	Vorlesung

Vorbemerkung
Nach der Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Magister Artium oder einer Magistra Artium (M.A.) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung kann das Fach Orientalistik als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. Diese Studienordnung regelt das Studium des Nebenfachs Orientalistik.

Teil I: Ziele des Studiums

I.1. Allgemeine Ziele

Das Fach Orientalistik wird an deutschen Universitäten je nach Schwerpunkt unter den Bezeichnungen Arabistik, Islamwissenschaft, Orientalistik, Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients

und Semitistik angeboten. An der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main behandelt das Fach Orientalistik Sprachen, Literaturen und Kulturen des Orients mit einem zeitlichen Rahmen, der vom Mittelalter bis zur Gegenwart reicht. Angesichts der Breite des Faches werden in exemplarischer Auswahl und primär auf dem Wege der Quellenanalyse unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes Einsichten zu Literatur und Kultur (inklusive Religion, Recht, Philosophie) des Orients sowie zur Geschichte vermittelt. Die Studierenden können sich über die genannten Hauptgebiete einen Überblick verschaffen und hierauf aufbauend ihre Kenntnisse in von ihnen zu wählenden Gebieten vertiefen.

Traditionell steht hierbei die Textphilologie im Vordergrund, die Überlieferung, Erschließung und Interpretation des literarischen Dokuments. Dies dient als Basis für das Studium der Geschichte des Orients in Vergangenheit und Gegenwart. Der historische Hintergrund ermöglicht vertiefte Einsichten in die Entwicklung der Literatur von der klassischen Epoche bis hin zur heutigen Zeit. So spiegelt die moderne arabische und persische Literatur die Auseinandersetzung zwischen Vergangenheit und Gegenwart und den Dialog der islamischen mit den nichtislamischen westlichen Kulturen wider. Ein weiteres Beispiel für den interkulturellen Dialog bietet die Kultur des Islam in seiner klassischen Epoche: Sie hat einen Niederschlag gefunden in der ungeheuren Vielfalt der arabischen Literatur vom Koran bis heute, die in eindrucksvoller Weise vor allem auf die persische, türkische und jüdische Literatur des Mittelalters ausgestrahlt hat. Die klassisch-arabische Literatur ihrerseits verdankt viel der Begegnung mit anderen Kulturen, zum Beispiel mit der Kultur des Iran, des Griechentums, des orientalischen Christentums und des Judentums. Für Philosophie und Wissenschaftsgeschichte bildet der Islam eine Brücke zwischen Antike und Mittelalter, wobei vor allem christliche Minderheiten, die sich des Syrisch-Aramäischen bedienten, eine bedeutsame Mittlerrolle zwischen Antike und Islam spielten.

Die Kenntnis der orientalischen Literaturen und des historischen Hintergrundes ebnet den Weg zu besserem, vorurteilsfreiem Verständnis des modernen Orients, seiner Staaten, Gesellschaften und Ideologien. Daher wird in den Lehrveranstaltungen neben der klassischen arabischen Literatur (inklusive Poesie) in angemessener Weise die moderne Literatur einbezogen und gegebenenfalls ein zeitgenössischer Bezug zu Themen des klassischen Islam gesucht. Hier muß an die starke Traditionsgebundenheit des Islam, an seine heutige Wiederbelebung in unterschiedlichster Form und an seine Rolle in modernen multikulturellen Gesellschaften erinnert werden. Zentrale Themenbereiche des klassischen Islam, wie Koran und Koranexegese, Traditionsliteratur (Hadith), Theologie, Mystik und Philosophie, sind daher nach wie vor aktuell. Islamische Wissenschaften, wie zum Beispiel die Beschäftigung der Sprachwissenschaftler im frühen Islam mit der heiligen Sprache des Korans, der Grundlage des modernen Schriftarabischen, verdienen dieselbe Aufmerksamkeit wie die naturwissenschaftlichen Anstrengungen der Muslime, die vor dem europäischen Mittelalter zum technisch-wissenschaftlichen Fortschritt beigetragen haben und damit wegweisend geworden sind für die Entwicklung der Wissenschaften in Europa. Nicht zuletzt aus diesem Grund ist das Hauptziel der Orientalistik die Erschließung der orientalischen Literaturen mit modernen Mitteln und Methoden.

Im Vordergrund des Studiums der Orientalistik steht das Arabische. Zusätzlich sind Kenntnisse einer weiteren orientalischen Sprache erforderlich. Angeboten werden zur Zeit Persisch, Syrisch-Aramäisch und in anderen Lehreinheiten des Fachbereichs Türkisch und Hebräisch, die aus sprachwissenschaftlichen und kulturhistorischen Gründen bedeutsam sind.

Durch das Studium des Faches Orientalistik soll hauptsächlich folgendes vermittelt werden:

- Kenntnis orientalischer Sprachen, orientalischer Literaturen und Kulturen in ihren wesentlichen Entwicklungslinien;
- Kenntnis philologischer Methoden, die bei der Herausgabe, literarischen Analyse und historischen Auswertung der orientalischen Dokumente für die Kulturgeschichte erforderlich sind;
- Einblicke in und selbständiger Umgang mit historischen und wissenschaftstheoretischen Fragestellungen, die auch für Nachbardisziplinen bedeutsam sind.

Teil II: Voraussetzung und Organisation des Studiums

II.1. Studienvoraussetzungen

II.1.1. Allgemeine Voraussetzungen

Bei der Immatrikulation ist die Hochschulzugangsberechtigung, in der Regel das Abitur oder eine vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen (§§ 35, 36 Abs. 2 HHG).

II.1.2. Sprachkenntnisse

Für das Studium des Faches Orientalistik werden mindestens ausreichende Kenntnisse des Englischen und in der Regel des Lateinischen oder Französischen vorausgesetzt (vgl. MAPO, Anhang IV). Sofern die Studierenden nicht bereits bei Studienbeginn über die geforderten Sprachkenntnisse verfügen, sind diese bis zum Ende des Grundstudiums zu erwerben. Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse erfolgt spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung. Die Latein- bzw. Französischkenntnisse können auf Antrag durch Genehmigung des Fachbereichsausschusses für Magisterprüfungen ersetzt werden, wenn stattdessen mindestens ausreichende Kenntnisse in einer anderen für das Fach relevanten Sprache, wie zum Beispiel Spanisch, Russisch, Altgriechisch, nachgewiesen werden.

Der Nachweis erfolgt durch:

1. Abiturzeugnis;
2. entsprechende Oberstufenzeugnisse, wobei die Benotung nicht schlechter als „ausreichend (4)“ bzw. 5 Punkte sein darf;
3. Zertifikate über erfolgreich absolvierte Sprachkurse von deutschen und/oder ausländischen Universitäten, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind;
4. Fachgutachten bzw. Lektorenprüfungen über durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse oder Selbststudium erworbene Sprachkenntnisse;
5. VHS-Zertifikate, das heißt ein Zertifikat über einen mit staatlicher Abschlußprüfung abschließenden Lehrgang an einer Volkshochschule (in Hessen; gemäß Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 1. November 1977).

Lateinkenntnisse gelten (entsprechend MAPO, Anhang IV) als nachgewiesen:

1. durch das Latein oder
2. durch eine Sprachprüfung im Umfang des ehemaligen kleinen Latinums (vgl. Ordnung des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften für die Sprachprüfung in Latein am Institut für Klassische Philologie und Kunstwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 16. Dezember 1987 [ABl. 1988 S. 695 ff.] oder durch einen entsprechenden Nachweis einer anderen Universität) oder
3. durch eine bestandene Abschlußprüfung nach dem Besuch eines zweisemestrigen Lateinkurses des Instituts für Klassische Philologie des Fachbereichs Klassische Philologie und Kunstwissenschaften.

II.2. Studienorganisation

II.2.1. Studienbeginn

Wegen des zyklischen Ablaufs der grundlegenden Lehrveranstaltungen kann das Studium des Faches Orientalistik nur im Wintersemester aufgenommen werden. Zu Beginn des Studiums ist eine fachorientierende Studienberatung erforderlich, deren Besuch bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen ist. Weiteres regelt Abschnitt IV.1.1.

II.2.2. Studiendauer

Die Studiendauer im Nebenfach Orientalistik beträgt in der Regel vier Semester. Der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl erfolgreich durchzuführen. Es empfiehlt sich jedoch, das Studium des Nebenfaches Orientalistik nicht erst im fünften, sondern bereits in einem der ersten Studiensemester aufzunehmen und über die gesamte Studienzeit zu erstrecken.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

III.1. Inhaltliche Gliederung

Das Nebenfach Orientalistik behandelt Sprachen, Literaturen und Kulturen des Orients mit einem zeitlichen Rahmen, der vom Mittelalter bis zur Gegenwart reicht (siehe I.1). Im Vordergrund des Studiums steht das Arabische. Zusätzlich sind Kenntnisse einer der im Fachbereich angebotenen orientalischen Sprachen erforderlich, zum Beispiel Persisch, Türkisch, Hebräisch und Syrisch-Aramäisch, die aus sprachwissenschaftlichen und kulturhistorischen Gründen bedeutsam sind. Kenntnisse einer anderen orientalischen Sprache, die dem unten dargelegten Umfang entsprechen, können nach Rücksprache mit dem/der Fachvertreter/in anerkannt werden. Die zusätzlich gewählte orientalische Sprache darf nicht gleichzeitig Gegenstand des Hauptfaches bzw. des weiteren Nebenfaches sein.

Die zusätzlich zum Arabischen erforderliche Fachsprache muß in folgendem Umfang nachgewiesen werden:

1. Persisch: durch einen Sprachkursschein nach Absolvierung von Persisch I-III

(8 SWS).

2. Syrisch-Aramäisch: durch einen Sprachkursschein nach Absolvierung von Syrisch-Aramäisch I-III (6 SWS).
3. Türkisch: durch einen Sprachkursschein nach Absolvierung von Türkisch I-III (12 SWS).
4. Hebräisch: durch je einen Sprachkursschein nach Absolvierung von Hebräisch I bzw. Hebräisch II (12 SWS) (gemäß der Studienordnung für den Teilstudiengang Judaistik vom 7. Juni 1995, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 18. November 1996, S. 2762 bis 2772, Teil II, 1.2.2.1).

III.2. Lehrveranstaltungen freier Wahl

Lehrveranstaltungen freier Wahl sollen unabhängig von den Haupt- und Nebenfächern Einblicke in fachübergreifende Zusammenhänge ermöglichen. Daher müssen Studierende Lehrveranstaltungen aus anderen Studiengängen im Umfang von 4 SWS besuchen.

III.3. Studienaufbau

Das ordnungsgemäße Studium des Nebenfaches Orientalistik setzt die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 36 SWS voraus. Dies ist durch Leistungsnachweise bzw. durch Teilnahme Scheine zu belegen.

Grundstudium

- Einführung in die arabische Philologie I (4 SWS; 1 TS);
- Einführung in die arabische Philologie II (4 SWS; 1 LN);
- Praktische Übungen zur Einführung I und II (4 SWS; 2 TS);
- Einführung in die zweite orientalische Sprache (6–12 SWS, der Umfang ist durch III.1 geregelt; 2 TS für Persisch bzw. Syrisch-Aramäisch bzw. Türkisch I und II, und 1 SKS für Persisch bzw. Syrisch-Aramäisch bzw. Türkisch III oder je 1 SKS nach Hebräisch I und nach Hebräisch II, gemäß der Studienordnung für den Teilstudiengang Judaistik vom 7. Juni 1995, Teil II, 1.2.2.1);
- Klassisch-arabische Lektüre I (2 SWS; 1 TS);
- 1 Proseminar (oder Übung) (2 SWS; 1 LN);
- Veranstaltungen (Vorlesung bzw. Übung oder Proseminar) im Umfang von 6 SWS für die Studierenden, die für den Erwerb des SKS in Syrisch-Aramäisch 6 SWS benötigen; und im Umfang von 4 SWS für die Studierenden, die für den Erwerb des SKS in Persisch 8 SWS benötigen (2 bzw. 3 TS). Für Studierende, die für den Erwerb des SKS in Türkisch oder Hebräisch 12 SWS benötigen, ist der Besuch weiterer Veranstaltungen nicht erforderlich.

Zu den vorgeschriebenen Leistungsnachweisen siehe III.9.1.

Studienplan (bei vorgesehener Studiendauer von vier Semestern)

Studienplan zum Grundstudium (28 SWS)

A. Für die Studierenden, die als zweite orientalische Sprache Persisch wählen:

1. Semester:

- Einführung in die arabische Philologie I (4 SWS — Ü — TS)
 Praktische Übungen zur Einführung I (2 SWS — Ü — TS)
 Einführung in die zweite orientalische Sprache: Persisch I (2 SWS — K — TS)

2. Semester:

- Einführung in die arabische Philologie II (4 SWS — Ü — LN)
 Praktische Übungen zur Einführung II (2 SWS — Ü — TS)
 Einführung in die zweite orientalische Sprache: Persisch II (4 SWS — K — TS)

3. Semester:

- Klassisch-arabische Lektüre I (2 SWS — Ü — TS)
 Arabische Grammatiker und Lexikographen (2 SWS — P/Ü — LN/TS)*
 Einführung in die klassisch-arabische Poesie (2 SWS — P/Ü — LN/TS)*
 Praktische Übungen (Arabisch) (2 SWS — Ü — TS)
 Einführung in die zweite orientalische Sprache: Persisch III (2 SWS — K — SKS)
 28 SWS

B. Für die Studierenden, die als zweite orientalische Sprache Syrisch-Aramäisch wählen:

1. Semester:

- Einführung in die arabische Philologie I (4 SWS — Ü — TS)
 Praktische Übungen zur Einführung I (2 SWS — Ü — TS)

- Einführung in die zweite orientalische Sprache: Syrisch-Aramäisch I (2 SWS — K — TS)

2. Semester:

- Einführung in die arabische Philologie II (4 SWS — Ü — LN)
 Praktische Übungen zur Einführung II (2 SWS — Ü — TS)
 Einführung in die zweite orientalische Sprache: Syrisch-Aramäisch II (2 SWS — K — TS)

3. Semester:

- Klassisch-arabische Lektüre I (2 SWS — Ü — TS)
 Einführung in die klassisch-arabische Poesie (2 SWS — P/Ü — LN/TS)*
 Arabische Grammatiker und Lexikographen (2 SWS — P/Ü — LN/TS)*
 Moderne arabische Literatur: Lektüre von Kurzgeschichten (2 SWS — Ü — LN/TS)
 Praktische Übungen (Arabisch) (2 SWS — Ü — TS)
 Einführung in die zweite orientalische Sprache: Syrisch-Aramäisch III (2 SWS — K — SKS)
 28 SWS

C. Für die Studierenden, die als zweite orientalische Sprache Türkisch oder Hebräisch wählen:

1. Semester:

- Einführung in die arabische Philologie I (4 SWS — Ü — TS)
 Praktische Übungen zur Einführung I (2 SWS — Ü — TS)
 Einführung in die zweite orientalische Sprache: Türkisch I (4 SWS — K — TS)

oder

- Hebräisch I (6 SWS — K — SKS)

2. Semester:

- Einführung in die arabische Philologie II (4 SWS — Ü — LN)
 Praktische Übungen zur Einführung II (2 SWS — Ü — TS)
 Einführung in die zweite orientalische Sprache: Türkisch II (4 SWS — K — TS)

oder

- Hebräisch II (6 SWS — K — SKS)

3. Semester:

- Klassisch-arabische Lektüre I (2 SWS — Ü — TS)
 Arabische Grammatiker und Lexikographen (2 SWS — P/Ü — LN)*
 Einführung in die zweite orientalische Sprache: Türkisch III (4 SWS — K — SKS)
 28 SWS

Hauptstudium

Zu Beginn des Hauptstudiums muß die fachliche Studienberatung wahrgenommen und bescheinigt werden.

Auf der Basis der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse müssen die Studierenden im Hauptstudium zwei Seminare besuchen und dabei zwei Leistungsnachweise erbringen.

Darüber hinaus sind Lehrveranstaltungen freier Wahl aus anderen Studiengängen im Umfang von 4 SWS zu besuchen (siehe III.2). Zu den vorgeschriebenen Leistungsnachweisen siehe III.9.2.

Studienplan zum Hauptstudium (8 SWS):

- Ideengeschichte des Islam: Theologie, Mystik (2 SWS — S — LN)*
 Arabische Literatur des Mittelalters: methodische Grundlagen (2 SWS — S — LN)*
 Lehrveranstaltung freier Wahl aus anderen Studiengängen (siehe III.2) (4 SWS)
 8 SWS

III.4. Lehr- und Lernformen

Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt durch folgende Lehr- und Lernformen:

Kurse (= K) vermitteln die Grundlagen der sprachlichen Fertigkeiten und Fähigkeiten mittels schriftlicher und mündlicher Übungen.

Übungen (= Ü) vertiefen die in Kursen, Vorlesungen und Seminaren erworbenen Kenntnisse, wobei die Analyse von Texten im Vordergrund steht und neue Themenbereiche erarbeitet werden.

Proseminare (= P) stellen Einführungen in wissenschaftliche Arbeitsgebiete und ihre Methodik dar; sie bilden damit die Voraussetzung für den Besuch von Seminaren.

* je nach Lehrangebot

Vorlesungen (= V) sind zusammenhängende Darstellungen von wissenschaftlichem Übersichts- und Spezialwissen.

Seminare (= S) dienen der Vertiefung der Kenntnisse und der Einführung der Studierenden in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten. Sie sind in der Regel nur für Fortgeschrittene bestimmt.

Kolloquien (= Ko) befassen sich vornehmlich mit der Theorie- und Methodendiskussion und sind damit insbesondere für Examenkandidat(innen) und Doktorand(innen) gedacht. In Kolloquien werden Arbeitsvorhaben vorgestellt und diskutiert.

Leistungsnachweise werden in der Regel in Übungen, Proseminaren und Seminaren erworben (Weiteres siehe III.9.3).

III.5. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte

Die Teilnahme an der Einführung in die arabische Philologie II setzt die Teilnahme an der Einführung in die arabische Philologie I voraus.

Die Teilnahme an der klassisch-arabischen Lektüre I setzt die erfolgreiche Absolvierung der Einführung in die arabische Philologie I und II voraus.

Die Teilnahme an der klassisch-arabischen Lektüre II setzt die Teilnahme an der klassisch-arabischen Lektüre I voraus.

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums setzt den erfolgreichen Abschluß der Zwischenprüfung voraus.

Gemäß der Studienordnung für den Teilstudiengang Judaistik vom 7. Juni 1995, Teil II, 1.2.2.1 setzt die Teilnahme an Hebräisch II die erfolgreiche Absolvierung von Hebräisch I voraus.

III.6. Zwischenprüfung

Die Meldung zur Zwischenprüfung erfolgt zum Ende des Grundstudiums. Dabei muß — außer den nach § 13 Abs. 3 MAPO geforderten Nachweisen — folgendes vorgelegt werden:

- Nachweis der nach II.1.2 geforderten Sprachkenntnisse (Englisch und Latein oder Französisch);
- die in III.9.1 aufgeführten Leistungsnachweise;
- die in III.9.1 aufgeführten Teilnahmebescheinigung;
- die Bescheinigung des Besuchs der obligatorischen fachlichen Studienberatung zu Beginn des Studiums (siehe IV.1.1).

Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur, in deren Mittelpunkt die Bearbeitung eines arabischen Textes steht.

Auf wichtige Vorschriften der Magisterprüfungsordnung über Einzelheiten der abzulegenden Zwischenprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Ziel, Art und Umfang der Zwischenprüfung (§§ 5, 12);
- Zulassung zur Zwischenprüfung (§ 13);
- erforderliche Leistungsnachweise (Anhang III);
- Sprachkenntnisse (Anhang IV);
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9);
- Bewertung von Prüfungsleistungen (§ 14);
- Wiederholung der Zwischenprüfung (§ 15);
- Zeugnis (§ 16).

III.7. Magisterprüfung

Bei der Meldung zur Magisterprüfung sind neben den Nachweisen gemäß § 19 Abs. 1 der MAPO die Leistungsnachweise entsprechend III.9.2, ferner die Teilnahmebescheinigung über den Besuch der verpflichtenden Lehrveranstaltungen beziehungsweise Wahlpflichtveranstaltungen sowie über den Besuch der fachlichen Studienberatung zu Beginn des Hauptstudiums vorzulegen.

Die Magisterprüfung im Nebenfach Orientalistik besteht aus:

- einer vierstündigen Klausur;
- einer 30minütigen mündlichen Prüfung über zwei vorab mit dem/der Prüfer/in zu vereinbarenden Themenbereiche.

Auf wichtige Vorschriften der MAPO über die Durchführung der Magisterprüfung wird besonders hingewiesen. Geregelt sind:

- Art, Dauer und Umfang der Prüfung (§§ 5, 17);
- Zulassungsvoraussetzungen (§ 18);
- Zulassungsverfahren (§ 19);
- Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 9);
- mündliche Prüfung (§ 23);
- Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 24);
- Wiederholung der Magisterprüfung (§ 25);
- Magisterurkunde (§ 27).

III.8. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn

sie unter Berücksichtigung der Art, des Inhalts und in den Anforderungen eines vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind.

Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den/die Vorsitzende(n) des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Fachbereichsausschuß für Magisterprüfungen.

III.9. Leistungsnachweise

III.9.1. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Nebenfach Orientalistik

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Bescheinigung für die Wahrnehmung der obligatorischen Studienberatung zu Studienbeginn;
- 1 Teilnahmebescheinigung für die Einführung in die arabische Philologie I;
- 1 Leistungsnachweis für die Einführung in die arabische Philologie II;
- 2 Teilnahmebescheinigungen für die praktischen Übungen zu den Einführungen in die arabische Philologie I und II;
- 1 Teilnahmebescheinigung für die klassisch-arabische Lektüre I;
- 2 Teilnahmebescheinigungen und 1 Sprachkursschein für die zweite orientalische Sprache, wenn es sich dabei um Persisch, Syrisch-Aramäisch oder Türkisch handelt, oder 2 Sprachkursscheine, wenn es sich dabei um Hebräisch handelt (gemäß der Studienordnung für den Teilstudiengang Judaistik vom 7. Juni 1995, Teil II, 1.2.2.1); (siehe III.1);
- 1 Leistungsnachweis aus einem Proseminar;
- Teilnahmebescheinigung für die restlichen Veranstaltungen (Vorlesung bzw. Übung oder Proseminar), im Umfang von 6 SWS, für die Studierenden, die für den Erwerb des SKS in Syrisch-Aramäisch 6 SWS benötigen; und im Umfang von 4 SWS, für die Studierenden, die für den Erwerb des SKS in Persisch 8 SWS benötigen; für Studierende, die für den Erwerb des SKS in Türkisch oder Hebräisch 12 SWS benötigen, sind keine weiteren Teilnahmebescheinigungen erforderlich.

III.9.2. Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung im Nebenfach Orientalistik

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Bescheinigung für die Wahrnehmung der obligatorischen Studienberatung zu Beginn des Hauptstudiums;
- 2 Leistungsnachweise aus Seminaren (siehe III.3);
- Belegpflicht für Lehrveranstaltungen freier Wahl aus anderen Studiengängen im Umfang von 4 SWS (siehe III.2).

III.9.3. Vergabe der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise (LN) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig (siehe unter Teilnahmebescheinigung) besucht hat;
- eine qualifizierte eigenständige Leistung erbracht hat. Diese Leistung kann in Form einer Hausarbeit, eines Referats, einer Klausur oder einer halbstündigen mündlichen Prüfung erbracht werden. Die Kriterien für die Vergabe von Leistungsnachweisen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt und bekanntgegeben. Sie dürfen im Laufe des Semesters nicht geändert werden. Leistungsnachweise enthalten Benotungen oder die Bewertung „erfolgreich“.

Sprachkursscheine (SKS) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig (siehe unter Teilnahmebescheinigung) besucht hat;
- durch eine Klausur oder eine halbstündige mündliche Prüfung gezeigt hat, daß er/sie den Stoff der Veranstaltung beherrscht. Die Kriterien für die Vergabe von Sprachkursscheinen werden zu Beginn der Lehrveranstaltungen festgelegt und bekanntgegeben. Sie dürfen im Laufe des Semesters nicht geändert werden. Sprachkursscheine enthalten Benotungen oder die Bewertung „erfolgreich“.

Teilnahmebescheinigung (TS) werden ausgestellt, wenn der/die Studierende

- die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht hat, das heißt der/die Studierende nicht mehr als zweimal gefehlt hat. Über Ausnahmen (zum Beispiel bei längerer Krankheit) und zu erbringenden Ersatz entscheidet der/die Veranstaltungsleiter/in.

III.9.4. Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel sowie bei Studienabbruch wird dem/der Studierenden auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle im Studium erbrachten Leistungen zusammenfaßt. Der

Antrag ist an den/die Dekan/in des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften zu richten. Dem Antrag sind die erworbenen Leistungs- und Teilnahmenachweise beizufügen.

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

IV.1. Studienberatung

IV.1.1. Fachliche Studienberatung

Neben der verpflichtenden fachspezifischen Studienberatung zu Studienbeginn (siehe II.2.1) und zu Beginn des Hauptstudiums haben die Studierenden die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die fachspezifische Studienberatung in Anspruch zu nehmen. Hier erhalten sie Unterstützung, insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und bei der Entwicklung eigener Schwerpunkte. In Einzelfragen stehen alle Lehrenden des Faches in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

IV.1.2. Allgemeine Studienberatung

Neben der fachspezifischen Studienberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

IV.1.3. Orientierungsveranstaltung

Neben der Studienberatung wird zu Beginn eines jeden Wintersemesters eine Orientierungsveranstaltung angeboten. Diese Veranstaltung wird im Vorlesungsverzeichnis angekündigt.

IV.1.4. Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis

Erläuterungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder den Aushängen zu entnehmen bzw. werden gegebenenfalls in der Orientierungsveranstaltung gegeben.

IV.2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

IV.2.1. Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 12. Februar 1997 die vorstehende Studienordnung beschlossen.

IV.2.2. Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der MAPO vom 12. Januar 1994 in der jeweils gültigen Fassung die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Studiengangs.

IV.3. Übergangs- und Schlußbestimmungen

IV.3.1. Überprüfung der Studienordnung

Ziele, Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden von den zuständigen Gremien des Fachbereichs Ost- und Außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepaßt, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

IV.3.2. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität (MUF) veröffentlicht.

IV.3.3. Übergangsregelung

Studierende, die das Grundstudium bzw. das Hauptstudium im Fach Orientalistik vor Inkrafttreten dieser Studienordnung begonnen haben, können bis zu vier Semestern nach Inkrafttreten der Studienordnung das Grundstudium bzw. das Hauptstudium nach den bisherigen Regelungen abschließen.

Frankfurt am Main, 15. Juli 1997

Prof. Dr. M. Erdal
Dekan des Fachbereichs Ost- und
Außereuropäische Sprach- und
Kulturwissenschaften der
Johann Wolfgang Goethe-Universität

1060

Studienordnungen des Fachbereichs Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen für

- das Fach Deutsch als Grundschulfach und Verbundfach im Rahmen des Studiums mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 31. Januar 1996
- für das Wahlfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und dem Ab-

schluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 31. Januar 1996

- für das Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 31. Januar 1996

Aufgrund von § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes hat der Fachbereich Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen die nachstehenden Studienordnungen erlassen. Sie werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 15. September 1997

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 5.1 — 424/644 (1) — 14

StAnz. 40/1997 S. 2981

Studienordnung des Fachbereichs Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Fach Deutsch als Grundschulfach und Verbundfach¹⁾ im Rahmen des Studiums mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 31. Januar 1996

Gemäß § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) erläßt der Fachbereich Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfaßt neben dem Studium dreier Fächer (zwei Grundschulfächer, ein Verbundfach) das Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (pädagogische Grundwissenschaften) und das Studium der Allgemeinen Didaktik der Grundschule.

(2) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Fachs Deutsch als Grundschulfach und als Verbundfach im Rahmen des Studiums mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233).

§ 2

Beginn des Studiums

Das Studium des Grundschulfachs und Verbundfachs kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Dauer des Studiums

Der Fachbereich Germanistik schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, daß die Studentin oder der Student den Studienanteil Grundschulfach und Verbundfach unter Berücksichtigung der anderen Studienanteile nach sechs Semestern abschließen und sich zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen melden kann.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium keine besonderen Voraussetzungen.

§ 5

Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Fachs Deutsch als Grundschulfach und als Verbundfach soll die für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrerin oder als Lehrer an Grundschulen und im Verbundfach auch in der Sekundarstufe I in diesem Fach erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Grundlagen und Fähigkeiten einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.

(2) Es hat zum Ziel, den Studierenden die Kenntnisse und wissenschaftlichen Methoden zu vermitteln, die sie befähigen, für ihren künftigen Deutschunterricht begründete Unterrichtsentscheidungen zu treffen. Dabei geht es unter anderem um Voraussetzungen der Vermittlung von Erstlesen und Erstschriften, um mündliche

¹⁾ Das in § 32 Abs. 1 der Verordnung genannte „Fach für die Klassen 1—4“ wird in dieser Studienordnung „Grundschulfach“ genannt. Das an gleicher Stelle der Verordnung genannte Fach für die Klassen 1—4, in dem „zusätzlich eine fachwissenschaftliche und fachdidaktische Prüfung für das Wahlfach“ abzulegen ist, wird in dieser Studienordnung „Verbundfach“ genannt.

und schriftliche Kommunikation, weiterführendes Lesen, Theorien der Sprachentwicklung und des Spracherwerbs, Kinderliteratur, Medien, Deutsch als Zweit- und Fremdsprache sowie didaktische Theorien mit grundschulspezifischem Schwerpunkt.

§ 6

Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium des Fachs Deutsch umfaßt:
1. als Grundschulfach 15 Semesterwochenstunden (SWS)
 2. als Verbundfach 46 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich des Schulpraktikums; davon
 - 2.1 für den grundschuldidaktischen Anteil des Verbundfachs 8 Semesterwochenstunden
 - 2.2 für den fachwissenschaftlichen und den Anteil für die Didaktik der Grundschule 32 Semesterwochenstunden
 - 2.3 für das Schulpraktikum 6 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Studium des Grundschulfachs und des Verbundfachs soll sich gleichmäßig auf die Gesamtzeit des Studiums für das Lehramt an Grundschulen verteilen.
- (3) Das Studium des Verbundfaches gliedert sich in
1. das Grundstudium mit einer Dauer von 4 Semestern und einem Umfang von 24 Semesterwochenstunden (SWS),
 2. das Hauptstudium mit einer Dauer von 2 Semestern und einem Umfang von 10 Semesterwochenstunden (SWS),
 3. Veranstaltungen im Grund- oder Hauptstudium mit einem Umfang von 6 Semesterwochenstunden (SWS).
 4. das Schulpraktikum mit einem Umfang von 6 Semesterwochenstunden (SWS).
- (4) Das Studium des Fachs Deutsch als Grundschulfach umfaßt Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen:
1. im Grundstudium
 - Eine Einführung: Fachdidaktik Deutsch 2 SWS
 - Ein Proseminar: Sprachdidaktik 2 SWS
 - Ein Proseminar: Literatur- oder Mediendidaktik 2 SWS
 - Eine Vorlesung: nach Wahl aus einem der Studienggebiete 2 SWS
 2. im Hauptstudium
 - Ein Hauptseminar: Sprachdidaktik 2 SWS
 - Ein Hauptseminar: Literatur- oder Mediendidaktik 2 SWS
 - Eine Vorlesung: nach Wahl aus einem der Studienggebiete 2 SWS
 3. im Grund- oder Hauptstudium
 - Eine Übung: Sprecherziehung. 2 SWS
- (5) Das Studium des Fachs Deutsch als Verbundfach umfaßt Lehrveranstaltungen (im Umfang von in der Regel 2 SWS) aus den Studienggebieten Sprache, Literatur und Medien:
1. im Grundstudium
 - Eine Einführungsveranstaltung in das Studium der Germanistik (Schwerpunkt: Studienggebiet Sprache oder Literatur; 6-stg.) 6 SWS
 - Zwei Proseminare: Studienggebiet Sprache 4 SWS
 - Zwei Proseminare: Studienggebiet Literatur 4 SWS
 - Ein Proseminar: Studienggebiet Medien 2 SWS
 - Ein Proseminar: Studienggebiet Sprache oder Literatur oder Medien 2 SWS
 - Drei Vorlesungen: nach Wahl aus den Studienggebieten 6 SWS
 2. im Hauptstudium
 - Ein Hauptseminar: Studienggebiet Sprache 2 SWS
 - Ein Hauptseminar: Studienggebiet Literatur oder Medien 2 SWS
 - Ein Hauptseminar/Oberseminar/Kolloquium: aus einem der Studienggebiete 2 SWS
 - Zwei Vorlesungen: nach Wahl aus den Studienggebieten 4 SWS
 3. im Grund- oder Hauptstudium
 - Eine Übung: Sprecherziehung 2 SWS
 - Zwei Veranstaltungen: nach Wahl aus den Studienggebieten. 4 SWS
- (6) Die Veranstaltungen sind so zu wählen, daß sie je zur Hälfte dem fachwissenschaftlichen und dem fachdidaktischen Bereich angehören.

(7) Es müssen mindestens vier Veranstaltungen mit grundschulspezifischen Inhalten gewählt werden.

(8) Darüber hinaus nimmt die Studentin oder der Student des Verbundfaches am Schulpraktikum teil. Das Nähere hierzu regelt die Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Studiennachweise

(1) Im Grundschulfach hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 1 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise: LN) zu erwerben:

- Ein Proseminar: Sprachdidaktik/Literatur- oder Mediendidaktik 1 LN
- Ein Hauptseminar: Sprachdidaktik/Literatur- oder Mediendidaktik. 1 LN

Zu dem Proseminar wird nur zugelassen, wer die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung Fachdidaktik Deutsch nachweist.

(2) Im Verbundfach hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) zu erwerben:

1. im Grundstudium
 - Eine Einführungsveranstaltung in das Studium der Germanistik (Schwerpunkt: Studienggebiet Sprache oder Literatur) 1 LN
 - Ein Proseminar: Studienggebiet Sprache 1 LN
 - Ein Proseminar: Studienggebiet Literatur 1 LN
 - Ein Proseminar: Studienggebiet Sprache oder Literatur oder Medien 1 LN
2. im Hauptstudium
 - Ein Hauptseminar: Studienggebiet Sprache 1 LN
 - Ein Hauptseminar: Studienggebiet Literatur oder Medien. 1 LN

(3) Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienschwerpunkte sind gleichgewichtig zu berücksichtigen.

(4) Mindestens zwei Seminare müssen Grundschulinhalte zum Gegenstand haben.

(5) Die Leistungsnachweise werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Sie beruhen auf einer Seminararbeit, Hausarbeit oder Klausur. Zu Beginn der Veranstaltung legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

(6) Darüber hinaus hat die Studentin oder der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung zu erwerben.

§ 8

Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist insbesondere die oder der Beauftragte des Fachbereichs zuständig.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden zum Studienbeginn, zu Beginn des Hauptstudiums, in Fällen eines Studienfachwechsels oder eines Studienortwechsels.

§ 9

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Die Studentin oder Student, die oder der das Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen hat, kann wählen, ob sie oder er das Studium nach den bisherigen Vorschriften oder nach dieser Studienordnung fortsetzen oder beenden will. Die Wahlmöglichkeit erlischt spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Studienordnung.

Gießen, 27. Juni 1997

Prof. Dr. Gerd Fritz
Dekan des Fachbereichs Germanistik

Anlagen:

Studienplan Grundschulfach Deutsch
Studienplan Verbundfach Deutsch

Studienplan Grundschulfach Deutsch²⁾

- 1.—2. Sem. 1 Einführung: Fachdidaktik Deutsch (Teilnahme-
1 Proseminar: Sprachdidaktik/ nachweis)
Literatur- oder Mediendidaktik
- 3.—4. Sem. 1 Proseminar: Sprachdidaktik/ (Leistungs-
Literatur- oder Mediendidaktik nachweis)
1 Vorlesung: nach Wahl aus den
Studiengebieten
- 5.—6. Sem. 1 Hauptseminar: Sprachdidaktik/ (Leistungs-
Literatur- oder Mediendidaktik nachweis)
1 Hauptseminar: Sprachdidaktik/
Literatur- oder Mediendidaktik
1 Vorlesung: nach Wahl aus den
Studiengebieten

1.—6. Sem. 1 Übung: Sprecherziehung

Studienplan Verbundfach Deutsch²⁾

Grundstudium (1.—4. Semester)

- 1.—2. Sem. 1 Einführungsveranstaltung in das (Leistungs-
Studium der Germanistik nachweis)
(Schwerpunkt: Studiengebiet Sprache
oder Literatur, 6-stg.)
1 Proseminar: Studiengebiet Sprache (Leistungs-
oder Literatur/ Medien nachweis)
- 3.—4. Sem. 2 Proseminare: Studiengebiet Sprache (Leistungs-
oder Literatur/Medien nachweise)
- 1.—4. Sem. 3 Proseminare: Studiengebiet Sprache (Leistungs-
oder Literatur/Medien nachweise)
3 Vorlesungen: nach Wahl aus den
Studiengebieten

Hauptstudium (5.—6. Semester)

- 5.—6. Sem. 1 Hauptseminar: Sprachdidaktik (Leistungs-
nachweis)
1 Hauptseminar: Literatur- oder (Leistungs-
Mediendidaktik nachweis)
1 Hauptseminar/Oberseminar/
Kolloquium: aus einem der
Studiengebiete
2 Vorlesungen: nach Wahl aus den
Studiengebieten

Grund- oder Hauptstudium (1.—6. Semester)

- 1.—6. Sem. 1 Übung: Sprecherziehung
2 Veranstaltungen: nach Wahl aus den
Studiengebieten
Schulpraktikum

Die Veranstaltungen sind je zur Hälfte aus dem fachwissenschaftlichen und dem fachdidaktischen Bereich zu wählen.

Studienordnung des Fachbereichs Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Wahlfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom 31. Januar 1996

Gemäß § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) erläßt der Fachbereich Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Das Studium des Lehramts an Hauptschulen und Realschulen besteht aus dem Studium von zwei Wahlfächern und dem Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Pädagogische Grundwissenschaften).
- (2) Das Studium des Lehramts an Sonderschulen besteht aus dem Studium eines Wahlfachs, dem Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Pädagogische Grundwissenschaften) und zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen.
- (3) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Wahlfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen und mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233).

§ 2

Beginn des Studiums

Das Studium des Wahlfachs Deutsch kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Dauer des Studiums

Der Fachbereich Germanistik schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, daß die Studentin oder der Student das Studium des Wahlfachs Deutsch unter Berücksichtigung der anderen Studienanteile nach sechs Semestern abschließen und sich zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen bzw. nach sechs Semestern zur Wahlfachprüfung im Rahmen des Studiums für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen melden kann.

§ 4

Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium des Wahlfachs keine besonderen Voraussetzungen.

§ 5

Ziel und Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium des Wahlfachs Deutsch soll der Studentin oder dem Studenten die für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an Hauptschulen und Realschulen bzw. Sonderschulen dieses Studienanteils erforderlichen fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Grundlagen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich der Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.
- (2) Es hat zum Ziel, den Studierenden die Kenntnisse und wissenschaftlichen Methoden zu vermitteln, die sie befähigen, für ihren künftigen Deutschunterricht begründete Unterrichtsentscheidungen zu treffen. Dabei geht es unter anderem um fachwissenschaftliche und fachdidaktische Theorien und Methoden der deutschen Sprache und Literatur, um Theorie und Geschichte des Deutschunterrichts, Deutsch als Zweit- und Fremdsprache, Mediendidaktik, Kinder- und Jugendliteratur.

§ 6

Umfang und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium des Wahlfachs Deutsch umfaßt 42 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 6 SWS für das Schulpraktikum. Für den Fall, daß die Studentin oder der Student im Lehramt an Hauptschulen und Realschulen eines der beiden Schulpraktika in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (Pädagogische Grundwissenschaften) ablegt, stehen für das Wahlfach, in dem das Schulpraktikum nicht abgelegt wird, 38 SWS zur Verfügung (der fachdidaktische Anteil erhöht sich damit von 18 auf 20 SWS).
- (2) Das Studium gliedert sich in
 - 1. das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern und einem Umfang von 24 SWS,
 - 2. das Hauptstudium mit einer Dauer von zwei Semestern und einem Umfang von 8 SWS,
 - 3. Veranstaltungen im Grund- oder Hauptstudium mit einem Umfang von 4 SWS,
 - 4. das Schulpraktikum mit einem Umfang von 6 SWS.
- (3) Das Grundstudium umfaßt Lehrveranstaltungen in den Studiengebieten Sprache, Literatur, Medien (im Umfang von in der Regel 2 SWS):
 - Eine Einführungsveranstaltung in das Studium der Germanistik (Schwerpunkt: Studiengebiet Sprache oder Literatur; 6-stg.) 6 SWS
 - Zwei Proseminare: Studiengebiet Sprache 4 SWS
 - Zwei Proseminare: Studiengebiet Literatur 4 SWS
 - Ein Proseminar: Studiengebiet Medien 2 SWS
 - Ein Proseminar: Studiengebiet Sprache oder Literatur oder Medien 2 SWS
 - Drei Vorlesungen: nach Wahl aus den Studiengebieten. 6 SWS
- (4) Das Hauptstudium umfaßt Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen (im Umfang von 2 SWS):
 - Ein Hauptseminar: Studiengebiet Sprache 2 SWS
 - Ein Hauptseminar: Studiengebiet Literatur 2 SWS
 - Ein Hauptseminar/Oberseminar/Kolloquium: aus einem der Studiengebiete 2 SWS
 - Eine Vorlesung: nach Wahl aus den Studiengebieten. 2 SWS

²⁾ Die Studienpläne sollen im Überblick über den Gang des Studiums informieren. Für die Studienregelung im einzelnen sind die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Studienordnung verbindlich.

- (5) Lehrveranstaltungen im Grund- oder Hauptstudium
- Eine Übung: Sprecherziehung 2 SWS
 - Eine Veranstaltung: nach Wahl aus den Studiengebieten. 2 SWS
- (6) Die Veranstaltungen sind so zu wählen, daß sie je zur Hälfte dem fachwissenschaftlichen und dem fachdidaktischen Bereich angehören.
- (7) Darüber hinaus nimmt die Studentin oder der Student im Wahlfach am Schulpraktikum teil. Das Nähere hierzu regelt § 6 Abs. 5 Nr. 2 bzw. Nr. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Studiennachweise

(1) Während des Grundstudiums hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 2 bzw. Nr. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) zu erwerben:

- Eine Einführungsveranstaltung in das Studium der Germanistik (Schwerpunkt: Studienggebiet Sprache oder Literatur) 1 LN
- Ein Proseminar: Studienggebiet Sprache 1 LN
- Ein Proseminar: Studienggebiet Literatur 1 LN
- Ein Proseminar: Studienggebiet Sprache oder Literatur oder Medien. 1 LN

(2) Während des Hauptstudiums hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 2 bzw. Nr. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) zu erwerben:

- Ein Hauptseminar: Studienggebiet Sprache 1 LN
- Ein Hauptseminar: Studienggebiet Literatur. 1 LN

(3) Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studienschwerpunkte sind gleichgewichtig zu berücksichtigen.

(4) Die Leistungsnachweise werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Sie beruhen auf einer Seminararbeit, Hausarbeit oder Klausur.

Zu Beginn der Veranstaltung legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

(5) Darüber hinaus hat die Studentin oder der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung zu erwerben.

§ 8

Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist insbesondere die oder der Beauftragte des Fachbereichs Germanistik zuständig.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden zum Studienbeginn, zu Beginn des Hauptstudiums, in Fällen eines Studienfachwechsels, eines Studiengangwechsels oder eines Studienortwechsels.

§ 9

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Die Studentin oder Student, die oder der das Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen hat, kann wählen, ob sie oder er das Studium nach den bisherigen Vorschriften oder nach dieser Studienordnung fortsetzen oder beenden will. Die Wahlmöglichkeit erlischt spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Studienordnung.

Anlagen:

Studienplan Wahlfach Deutsch

Studienplan Wahlfach Deutsch³⁾

Grundstudium (1.—4. Semester)

1.—2. Sem. 1 Einführungsveranstaltung in das Studium der Germanistik (Schwerpunkt: Studienggebiet Sprache oder Literatur, 6-stg.) (Leistungsnachweis)

1 Proseminar: Studienggebiet Sprache oder Literatur/Medien (Leistungsnachweis)

3.—4. Sem. 2 Proseminare: Studienggebiet Sprache oder Literatur/Medien (Leistungsnachweise)

1.—4. Sem. 3 Proseminare: Studienggebiet Sprache oder Literatur/Medien
3 Vorlesungen: nach Wahl aus den Studiengebieten

Hauptstudium (5.—6. Semester)

5.—6. Sem. 1 Hauptseminar: Studienggebiet Sprache (Leistungsnachweis)
1 Hauptseminar: Studienggebiet Literatur (Leistungsnachweis)

1 Hauptseminar/Oberseminar/
Kolloquium: aus einem der Studienggebiete
1 Vorlesung: nach Wahl aus den Studiengebieten

Grund- oder Hauptstudium (1.—6. Semester)

1.—6. Sem. 1 Übung: Sprecherziehung
1 Veranstaltung: nach Wahl aus den Studiengebieten
Schulpraktikum

Die Veranstaltungen sind je zur Hälfte aus dem fachwissenschaftlichen und dem fachdidaktischen Bereich zu wählen.

Studienordnung des Fachbereichs Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 31. Januar 1996

Gemäß § 22 Abs. 5 des Hessischen Universitätsgesetzes (HUG) erläßt der Fachbereich Germanistik der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Studienordnung.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien besteht aus dem Studium von zwei Unterrichtsfächern und dem Studium der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften.

(2) Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Unterrichtsfach Deutsch mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien auf der Grundlage der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter vom 3. April 1995 (GVBl. I S. 233), der Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche vom 18. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 286) und der Ordnung für die Zwischenprüfung für Studierende an der Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 11. Dezember 1967 (ABl. 1968 S. 216) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Beginn des Studiums

Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Dauer des Studiums

Der Fachbereich Germanistik schafft auf der Grundlage dieser Studienordnung und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Voraussetzungen dafür, daß die Studentin oder der Student das Unterrichtsfach Deutsch unter Berücksichtigung der anderen Studienanteile abschließen und sich nach vier Semestern zur Zwischenprüfung und nach acht Semestern zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien melden kann.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung erfordert das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein, Englisch

³⁾ Der Studienplan soll im Überblick über den Gang des Studiums informieren. Für die Studienregelung im einzelnen sind die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Studienordnung verbindlich.

oder Französisch, die zur Erarbeitung wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen. Die Sprachkenntnisse sollen gemäß § 34 Abs. 4 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter bei Studienbeginn vorhanden sein oder müssen in den ersten Semestern, spätestens bis zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(2) Für den Nachweis der Kenntnisse in den Fremdsprachen gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Zwischenprüfung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche vom 18. Mai 1990 (ABl. 1991 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Ziel und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch soll der Studentin oder dem Studenten die für die Ausübung einer Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer an Gymnasien erforderlichen fachlichen, fachdidaktischen und fachpraktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden einschließlich zur Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit vermitteln.

(2) Das Studium umfaßt die Studienbereiche

1. Neuere deutsche Literatur mit den Studiengengebieten
 - (a) Literatur und Geschichte (vom Humanismus bis zur Gegenwart)
 - (b) Literarische Gattungen, Medien und Stilmittel
 - (c) Literaturtheorie, Poetik und ästhetische Theorie
 - (d) Hermeneutik, Literaturkritik und Methodenlehre
2. Sprachwissenschaft mit den Studiengengebieten
 - (a) Sprachgeschichte
 - (b) Sprachverwendung und Medien
 - (c) Sprachstrukturen
 - (d) Theorie und Methoden der Sprachwissenschaft
3. Mediävistik (Sprache und Literatur des Mittelalters) mit den Studiengengebieten
 - (a) ältere Literaturgeschichte (von den Anfängen bis zum 16. Jh.)
 - (b) Rezeptionsgeschichte der mittelalterlichen Literatur
 - (c) ältere Sprachgeschichte
4. Didaktik der deutschen Sprache und Literatur mit den Studiengengebieten
 - (a) Sprach- und Literaturdidaktik
 - (b) Mediendidaktik
 - (c) Didaktik der Kinder- und Jugendliteratur
 - (d) Deutsch als Zweitsprache.

§ 6

Umfang und Aufbau des Studiums

(1) Das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch umfaßt 70 Semesterwochenstunden (SWS) einschließlich 6 SWS für das Schulpraktikum. Davon beträgt der fachdidaktische Anteil 10 SWS.

(2) Das Studium gliedert sich in

1. das Grundstudium mit einer Dauer von vier Semestern und einem Umfang von 32 Semesterwochenstunden (SWS),
2. das Hauptstudium mit einer Dauer von vier Semestern und einem Umfang von 22 Semesterwochenstunden (SWS),
3. Veranstaltungen im Grund- oder Hauptstudium im Umfang von 10 Semesterwochenstunden (SWS),
4. das Schulpraktikum im Grund- oder Hauptstudium mit einem Umfang von 6 Semesterwochenstunden (SWS), sofern dies nicht im zweiten Unterrichtsfach abgelegt wird.
5. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.

(3) Das Grundstudium umfaßt Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen (im Umfang von in der Regel 2 SWS):

1. Fachwissenschaftlicher Bereich

Als Pflichtveranstaltungen sind zu besuchen:

 - Eine Einführungsveranstaltung in das Studium der Germanistik 6 SWS
(Schwerpunkt: Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft, 6-stg.)
 - Ein Proseminar: mit Schwerpunkt Grundlagen der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft 2 SWS
(komplementär zum Studienbereich der Einführungsveranstaltung)
 - Ein Proseminar: Literaturwissenschaft 2 SWS
 - Ein Proseminar: Sprachwissenschaft 2 SWS
 - Ein Proseminar: Mediävistik 2 SWS

Als Wahlpflichtveranstaltungen sind obligatorisch (Vorlesungen oder Proseminare):

- Zwei Veranstaltungen zur neueren deutschen Literatur nach Wahl aus den Studiengengebieten, darunter mindestens eine Vorlesung 4 SWS
- Zwei Veranstaltungen zur Sprachwissenschaft nach Wahl aus den Studiengengebieten, darunter mindestens eine Vorlesung 4 SWS
- Zwei Veranstaltungen zur Mediävistik, darunter eine Epochenvorlesung 4 SWS
- Eine Veranstaltung nach Wahl aus den Studiengengebieten 2 SWS

2. Fachdidaktischer Bereich

- Zwei Veranstaltungen zur Didaktik der deutschen Sprache und Literatur. 4 SWS

(4) Das Hauptstudium umfaßt Lehrveranstaltungen in folgenden Bereichen (im Umfang von in der Regel 2 SWS):

1. Fachwissenschaftlicher Bereich

Als Pflichtveranstaltungen sind zu besuchen:

- Ein Hauptseminar: Literaturwissenschaft 2 SWS
- Ein Hauptseminar: Sprachwissenschaft 2 SWS
- Ein Hauptseminar: Literaturwissenschaft 2 SWS
(ältere oder neuere Literaturgeschichte / Literaturtheorie) oder Sprachwissenschaft (ältere oder neuere Sprachgeschichte)

Als Wahlpflichtveranstaltungen sind obligatorisch (Vorlesungen, Hauptseminare, Oberseminare oder Kolloquien):

- Zwei Veranstaltungen zur Literaturwissenschaft 4 SWS
- Zwei Veranstaltungen zur Sprachwissenschaft 4 SWS
- Zwei Veranstaltungen zur Mediävistik 4 SWS

Dabei ist aus jedem Studienbereich mindestens eine Vorlesung zu wählen.

2. Fachdidaktischer Bereich

Als Wahlpflichtveranstaltungen sind obligatorisch (Vorlesungen, Hauptseminare, Oberseminare oder Kolloquien):

- Zwei Veranstaltungen zur Didaktik der deutschen Sprache und Literatur 2 SWS

(5) Veranstaltungen im Grund- oder Hauptstudium

1. Fachwissenschaftlicher Bereich

- Drei Veranstaltungen nach Wahl aus den Studiengengebieten 6 SWS
- Eine Übung: Sprecherziehung 2 SWS

2. Fachdidaktischer Bereich

- Ein Seminar (Pro- oder Hauptseminar): Didaktik der deutschen Sprache und Literatur. 2 SWS

(6) Die Teilnahme an mindestens zwei Exkursionen zur Vertiefung und Veranschaulichung der literatur- und sprachwissenschaftlichen Kenntnisse wird dringend empfohlen.

(7) Darüber hinaus nimmt die Studentin oder der Student am Schulpraktikum teil. Das Nähere hierzu regelt § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Studiennachweise

(1) Während des Grundstudiums hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) zu erwerben:

- Eine Einführungsveranstaltung in das Studium der Germanistik (Schwerpunkt: Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft) 1 LN
- Ein Proseminar: mit Schwerpunkt Grundlagen der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft (komplementär zum Studienbereich der Einführungsveranstaltung) 1 LN
- Ein Proseminar: Literaturwissenschaft 1 LN
- Ein Proseminar: Sprachwissenschaft 1 LN
- Ein Proseminar: Mediävistik. 1 LN

Die Leistungsnachweise sind Voraussetzung für die Meldung zur Zwischenprüfung.

(2) Während des Hauptstudiums hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6

Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter folgende Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweise) zu erwerben:

- Ein Hauptseminar: Literaturwissenschaft 1 LN
- Ein Hauptseminar: Sprachwissenschaft 1 LN
- Ein Hauptseminar: Literaturwissenschaft 1 LN (ältere oder neuere Literaturgeschichte/ Literaturtheorie) oder Sprachwissenschaft (ältere oder neuere Sprachgeschichte).

(3) Im Grund- oder Hauptstudium hat die Studentin oder der Student als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gemäß § 6 Abs. 5 Nr. 3 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter folgenden Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) zu erwerben:

- Ein Seminar (Pro- oder Hauptseminar): 1 LN
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

(4) Teilnahmenachweise: Für die Studienbereiche Neuere deutsche Literatur und Sprachwissenschaft gilt: In dem Studienbereich, in dem im Hauptstudium nur ein qualifizierter Leistungsnachweis erworben wird, ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an einem weiteren Seminar im Hauptstudium dieses Studienbereichs nachzuweisen. Für den Studienbereich Mediävistik gilt: Wenn im Hauptstudium kein qualifizierter Leistungsnachweis erworben wird, ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung des Hauptstudiums nachzuweisen.

(5) Die Leistungsnachweise werden von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Sie beruhen auf einer Seminararbeit, Hausarbeit oder Klausur.

Zu Beginn der Veranstaltung legt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter fest, in welcher der aufgeführten Formen der Leistungsnachweis zu erbringen ist.

(6) Darüber hinaus hat die Studentin oder der Student den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe von § 7 der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für die Lehramter in Verbindung mit der Ordnung für die Durchführung des Schulpraktikums in der jeweils gültigen Fassung zu erwerben.

§ 8

Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist insbesondere die oder der Beauftragte des Fachbereichs Germanistik zuständig.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden zum Studienbeginn, zu Beginn des Hauptstudiums, in Fällen eines Studienfachwechsels, eines Studiengangwechsels oder eines Studienortwechsels.

§ 9

Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Die Studentin oder Student, die oder der das Studium vor dem Wintersemester 1995/96 aufgenommen hat, kann wählen, ob sie oder er das Studium nach den bisherigen Vorschriften oder nach dieser Studienordnung fortsetzen oder beenden will. Die Wahlmöglichkeit erlischt spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Studienordnung.

Gießen, 27. Juni 1997

Prof. Dr. Gerd Fritz
Dekan des Fachbereichs Germanistik

Anlagen:

Studienplan Unterrichtsfach Deutsch

Studienplan Unterrichtsfach Deutsch⁴⁾

Grundstudium (1.—4. Semester)

1.—2. Sem. 1 Einführungsveranstaltung in das Studium der Germanistik (Leistungsnachweis)

(Schwerpunkt: Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft, 6-stg.)
1 Proseminar: mit Schwerpunkt Grundlagen der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft (komplementär zum Studienbereich der Einführungsveranstaltung) (Leistungsnachweis)

3.—4. Sem. 2 Proseminare: Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder Mediävistik (Leistungsnachweise)

1.—4. Sem. 1 Proseminar: Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder Mediävistik (Leistungsnachweis)

2 Veranstaltungen zur neueren deutschen Literatur nach Wahl aus den Studiengebieten, darunter mindestens eine Vorlesung
2 Veranstaltungen zur Sprachwissenschaft nach Wahl aus den Studiengebieten, darunter mindestens eine Vorlesung
2 Veranstaltungen zur Mediävistik, darunter eine Epochenvorlesung
2 Veranstaltungen zur Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
1 Veranstaltung: nach Wahl aus den fachwissenschaftlichen Studiengebieten

Hauptstudium (5.—8. Semester)

5.—8. Sem. 1 Hauptseminar: Literaturwissenschaft (Leistungsnachweis)

1 Hauptseminar: Sprachwissenschaft (Leistungsnachweis)

1 Hauptseminar: Literaturwissenschaft (ältere oder neuere Literaturgeschichte/ Literaturtheorie) oder Sprachwissenschaft (ältere oder neuere Sprachgeschichte) (Leistungsnachweis)

1 Hauptseminar: Literatur- oder Sprachwissenschaft (Teilnahmenachweis in dem Studiengebiet mit nur einem Leistungsnachweis) (Teilnahmenachweis)

1 Hauptseminar: Mediävistik (Teilnahmenachweis, sofern kein Leistungsnachweis) (Teilnahmenachweis)

2 Veranstaltungen: Literaturwissenschaft
2 Veranstaltungen: Sprachwissenschaft
2 Veranstaltungen: Mediävistik
2 Veranstaltungen: Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

Grund- oder Hauptstudium (1.—8. Semester)

1.—8. Sem. 1 Pro- oder Hauptseminar: Didaktik der deutschen Sprache und Literatur (Leistungsnachweis)

3 Veranstaltungen aus den fachwissenschaftlichen Studiengebieten
1 Übung: Sprecherziehung (Leistungsnachweis)

Schulpraktikum (Leistungsnachweis)

⁴⁾ Der Studienplan soll im Überblick über den Gang des Studiums informieren. Für die Studienregelung im einzelnen sind die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der Studienordnung verbindlich.

1061

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Bewerbungsbedingung Ausbildung (BwB:Ausb):
Berücksichtigung der beruflichen Erstausbildung bei Bewerbern und Bietern bei Beschaffungen mit Haushaltsmitteln des Landes;
Verwaltungsvorschrift zu § 55 Abs. 2 LHO;
41. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bezug: Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 1997

Gemeinsamer Runderlaß

Die Landesregierung hat mit Kabinettsbeschluss vom 21. Januar 1997 bestimmt, bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Landes die Beteiligung der Bewerber und Bieter an der beruflichen Erstausbildung besonders anerkennend zu berücksichtigen und zu fördern. Die Ressorts des Landes und ihre Beschaffungsstellen sollen dabei möglichst einheitlich verfahren. Die Entwicklung der Lehrstellensituation zu dem beginnenden Ausbildungsjahr 1997/98 erfordert nunmehr die Umsetzung dieses Beschlusses.

Die nachfolgende Bewerbungsbedingung zur Berücksichtigung der beruflichen Erstausbildung bei aufzunehmenden Personen und Betrieben des Landes werden mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nach § 40 LHO als Vergaberichtlinien nach § 55 Abs. 2 LHO für alle auftragvergebenden Stellen des Landes eingeführt.

1. Bewerbungsbedingung

Die angemessene, zumutbar mögliche Durchführung der beruflichen Erstausbildung bzw. die Bereitschaft zu einer entsprechenden Ausbildung ist Voraussetzung auftraggebender Betriebe für die Teilnahme an öffentlichen Beschaffungsverfahren.

Von jedem Bewerber, Bieter oder sonst möglichen Auftragnehmer ist die als **Anlage 1 [BwB:Ausb]** beigefügte Bewerber-Erklärung abzufordern (Bewerbungsbedingung) und zur Grundlage der Vergabeentscheidung zu machen.

1.1 Beschaffungen mit Haushaltsmitteln des Landes

Die Vorschriften dieses Erlasses gelten bei allen Beschaffungen der Dienststellen des Landes, die mit Mitteln des Landeshaushalts ausgeführt werden. Sie gelten nicht bei Beschaffungen für Dritte (zum Beispiel Auftragsverwaltung des Bundes; Gemeinden, Gemeindeverbände), die auf deren Rechnung ausgeführt werden. Soweit Dritte (zum Beispiel Gemeinden und Gemeindeverbände) vergleichbare eigene Vergabebedingungen haben, bleiben diese unberührt.

1.2 Beschaffungsgegenstand (öffentlicher Auftrag)

Beschaffungen sind jede Formen des Abschlusses von entgeltlichen Verträgen über Lieferungen und Leistungen (hauptsächlich Kauf-, Miet-, Pacht-, Dienst-, Werk-, Werklieferungs-, Reise-, Makler-Verträge) mit gewerblich oder freiberuflich Tätigen.

Arbeitsverträge sind keine Beschaffungsaufträge. Verträge über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte gelten nicht als Beschaffungsaufträge nach diesem Erlaß.

1.3 Verdingungsordnungen (VOL, VOB, VOF, GRW pp.); EG-Recht; Drittstaaten

Die Bewerbungsbedingung dieses Erlasses ergeht unmittelbar nach § 55 Abs. 2 LHO. Sie geht der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) und anderen förmlichen Vergabe- oder Wettbewerbsordnungen vor. Sie gilt auch bei Vergabevorschriften nach den EG-Vergabekoordinierungsrichtlinien (Vergabeverordnung).

Es ist darauf zu achten, daß die Bewerbungsbedingung (Präqualifikation) bei allen Vergabebekanntmachungen besonders zu benennen ist; das gilt sowohl für die Bekanntmachung als auch die Verdingungsunterlagen (zum Beispiel bei den Bekanntmachungen nach EG-Recht, Anhang zu den Verdingungsordnungen: „Kriterien für die Auftragserteilung“; Nachweis der Durchführung einer möglichen beruflichen Erstausbildung gem. Besonderer Bewerbungsbedingung).

Die Bewerbungsbedingung, nicht jedoch Ausbildungsquoten gelten für auftragswerbende Personen und Betriebe außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Berufsqualifizierende Erstausbildung findet auch in anderen Staaten statt, selbst

wenn die Systeme nicht dem deutschen dualen System entsprechen (zum Beispiel Training, Anlernen, Berufsvorbereitung).

Soweit nachweislich eine berufliche Erstausbildung in einem anderen Staat in welcher Form auch immer nicht durchgeführt wird, ist für solche auftragwerbende Betriebe die Frage der Durchführung einer beruflichen Erstausbildung unerheblich.

1.4 Auftragswerte / Schwellenwerte

Das Verfahren gilt ab folgenden Auftragswerten:

- a) Lieferungen und Leistungen: 20 000,— Deutsche Mark,
- b) Bauauftrag: 100 000,— Deutsche Mark,
- c) freiberufliche Leistungen: 40.000,— Deutsche Mark.

Soweit es dem Ziel dieses Erlasses förderlich sein sollte, können die Vergabestellen bis zur Hälfte niedrigere Schwellenwerte einheitlich ansetzen.

Maßgeblicher Auftragswert ist das vertragliche Entgelt (ohne Steuern, Gebühren und Auslagen) des Einzelfalles, bei Teilaufträgen die Teilleistung, bei zeitlich festgelegten Verträgen (Zeitverträgen) das anteilig jährliche Entgelt.

Bei weiteren Aufträgen innerhalb des laufenden Ausbildungsjahres kann auf eine bereits vorliegende Erklärung Bezug genommen werden; Änderungen in der Zahl oder der Quote der Ausbildungsstellen im laufenden Ausbildungsjahr sind gegebenenfalls anzugeben.

Eine Aufteilung der Aufträge mit dem Ziel, die Anwendung dieses Erlasses auszuschließen, ist nicht statthaft.

2. Bewerber / Bewerber-Erklärung

Betroffen sind alle gewerblich und freiberuflich tätigen Personen und Betriebe, die sich um öffentliche Aufträge bewerben (= auftraggebender Betrieb).

Wird die Erklärung nach Anlage 1 [BwB:Ausb] nicht, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß abgegeben, ist die Bewerbung um den Auftrag auszuschließen. Bei einer schuldhaft wahrheitswidrigen Erklärung bleibt ein Ausschluß von weiteren Vergaben wegen offenkundig fehlender Zuverlässigkeit unberührt.

Der Nachweis kann auch durch eine Bestätigung der zuständigen Kammer oder einer anderen zuständigen Einrichtung erbracht werden, aus der sich ergibt, daß tatsächlich eine zumutbare berufliche Erstausbildung erfolgt oder nicht möglich ist.

3. Berufliche Erstausbildung

Berufliche Erstausbildung ist die Durchführung einer erstmaligen beruflichen Qualifizierung einer Person. Eine Umschulung und eine Weiterbildung bei vorliegendem beruflichen Abschluß zählt nicht als Erstausbildung.

Die berufliche Erstausbildung ist nicht nur bei gesetzlich anerkannten und durch Ausbildungsordnungen festgelegten Ausbildungen möglich, sondern auch bei anderen Formen einer berufsqualifizierenden Ausbildung (Training, Anlernen) in rechtsförmlich nicht besonders anerkannten Bereichen sowie besonders auch in den anderen Staaten der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder des WTO-Abkommens, in denen andere Formen der beruflichen Erstausbildung gegeben sind.

3.1 Zumutbarkeit / Ausbildungsquote

Es wird vermutet, daß immer dann eine zumutbar mögliche berufliche Erstausbildung anzunehmen ist, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Ausbildung in dem auftraggebenden Betrieb gegeben sind und die tatsächlich durchgeführte Ausbildung die für den Wirtschaftszweig in der Anlage 1.2 [BwB:Ausb/Quote] bekanntgegebene oder die im örtlichen Kammer- oder sonst zuständigen Berufsbezirk bestehende niedrigere Ausbildungsquote erreicht.

Die bekanntgegebenen Quoten sind Richt-, keine Ausschlußwerte.

Legt der auftraggebende Betrieb dar, daß bei ihm zum Beispiel mangels geeigneter Bewerber oder berechtigter Ausbilder keine Ausbildung stattfindet oder die eigene Quote die des Kammerbezirks erreicht, dem er angehört, ist die Bewerbungsbedingung gleichwohl erfüllt; die Beispiele sind nicht abschließend.

In jedem Falle hat eine abgewogene Beurteilung der Gründe zu erfolgen.

3.2 Nachweis

Der Nachweis wird geführt durch die Selbstauskunft nach der Anlage 1 oder durch einen Nachweis des Arbeitsamtes, der berufsständischen Kammer oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung, aus der sich ergibt, daß eine angemessene Ausbildung in dem Betrieb stattfindet oder deshalb nicht stattfindet, weil keine Bewerbungen geeigneter Bewerber oder andere Hinderungsgründe vorliegen.

Der Grund, warum keine oder keine zumutbar mögliche Erstausbildung durchgeführt wird, ist von den Auftragbewerbern glaubhaft darzulegen. Nur in begründeten Zweifelsfällen sollen Nachweise des Arbeitsamtes, einer berufsständischen Kammer oder einer anderen zuständigen Einrichtung verlangt werden.

Eine über dem Durchschnitt bestehende Berufsausbildung ist unerheblich. Es ist zu vermeiden, daß allein zur Verbesserung der Auftragsmöglichkeiten eine höhere Ausbildungsquote angestrebt wird mit der Folge einer tatsächlich nicht ordnungsgemäß durchgeführten qualifizierten Erstausbildung; auch dürfte die Fachkunde und Leistungsfähigkeit bei solchen Betrieben zweifelhaft sein.

3.3 Nachmeldung

Verpflichtet sich ein Auftragbewerber, aus Anlaß der Vergabe des Auftrages unverzüglich einen Ausbildungsplatz einzurichten und zu besetzen, wenn der Auftrag erteilt wird, ist das zulässig.

Sollte sich später herausstellen, daß diese Zusage nicht angemessen erfüllt wurde, ist zu prüfen, ob der Betrieb wegen Unzuverlässigkeit von weiteren Vergaben auszuschließen ist.

4. Ausbildungsort

Maßgeblich für die Beurteilung der Ausbildungsleistung ist die Betriebsstätte, von der die Lieferung oder Leistung im wesentlichen bewirkt wird.

Im wesentlichen bewirkt wird die Lieferung oder Leistung dort, wo diese geschäftsmäßig bearbeitet wird. Der Leistungs- oder Erfüllungsort nach dem bürgerlichen Recht (BGB) und nach dem Vertrag ist nicht entscheidend.

5. Ausbildungsumlage, Ausbildungsverbund

Wertungsmerkmal ist die eigene unmittelbare Ausbildungsleistung.

Die Zahlung einer Ausbildungsumlage ohne eigene Ausbildungsquote ist ausreichend, wenn die Gründe für eine im eigenen Betrieb nicht durchgeführte berufliche Erstausbildung nachvollziehbar sind.

Die tätige Teilnahme an einem Ausbildungsverbund ist der unmittelbaren vollbetrieblichen Ausbildung gleichgestellt.

6. Beteiligte Dritte / Nachunternehmer

Werden Dritte mit der Durchführung der Beschaffung beauftragt oder sind diese an einer Beschaffung maßgeblich beteiligt (zum Beispiel Betreuer, Planer, Projektsteuerer, Gutachter), ist vertraglich sicherzustellen, daß die Bewerbungsbedingung dieses Erlasses umgesetzt und durchgesetzt werden.

Die Zustimmung zur Weitergabe von Aufträgen an Nachunternehmer ist davon abhängig zu machen, daß das auftragnehmende Hauptunternehmen die entsprechenden Erklärungen auch von den zu beauftragenden Nachunternehmern beibringt. Andernfalls ist die Zustimmung zu versagen.

7. Prüfungsverfahren / Mehrkosten

Mit jeder Ausschreibung und Freihändigen Vergabe, die voraussichtlich die vorgegebenen Schwellenwerte erreichen (siehe Nr. 1.4) ist das Formblatt der Bewerber-Erklärung BwB:Ausb (Anlage 1) zur beruflichen Erstausbildung von jedem auftragbewerbenden Betrieb abzufordern. Es ist darauf hinzuweisen, daß der Nachweis auch durch eine Bescheinigung der zuständigen Kammer oder einer anderen vergleichbar zuständigen Stelle erbracht werden kann (siehe Nr. 3.2 und Anlage 1.1).

Die Gründe, ob, inwieweit oder warum in zumutbarem Umfang keine berufliche Erstausbildung in dem auftragbewerbenden Betrieb durchgeführt wird, ist im einzelnen zu würdigen und zu wägen.

Andere Nachweise, die über die Bewerber-Erklärung hinausgehen, sind nur in begründeten Zweifelsfällen zu fordern.

Vor dem Ausschluß kann dem Betrieb Gelegenheit gegeben werden, die Gründe der mangelnden Ausbildung noch einmal darzulegen, soweit das nicht bereits ausreichend aus der Erklärung des Betriebes folgt.

Erklärt sich der Betrieb verbindlich bereit, aus Anlaß des Auftrages einen Ausbildungsplatz zu besetzen, kann diesem der Auftrag erteilt werden (siehe Nr. 3.3).

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Vermerk in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Mehrkosten sind bei Wettbewerbs- und Marktpreisen nicht zu erwarten.

Sollte ein Zusammenhang zwischen einem Minderpreis und einer nicht entsprechenden Ausbildung herzustellen sein, ist das Angebot besonders hinsichtlich der Angemessenheit und Auskömmlichkeit des Entgeltes zu prüfen; die Gründe des niedrigeren Preises können tatsächlich andere Gründe haben, die bereits deshalb den Ausschluß des Angebots rechtfertigen.

Liegt nach Durchführung der allgemeinen und der vorstehend genannten Prüfung ein annehmbarstes bzw. wirtschaftlichstes Angebot vor, das allein wegen einer nicht ausreichend möglichen Ausbildungsquote nicht weiter zu werten war, und wäre die Vergabe an das nächstmögliche Angebot auch in Ansehung des Zieles dieses Erlasses unverhältnismäßig zu dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, kann das preisgünstigere Angebot dennoch angenommen werden; das gilt auch, wenn eine Nachmeldung von Ausbildungsplätzen (siehe Nr. 3.3) aus nachvollziehbaren Gründen nicht erfolgt.

8. Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten über die Ausführung dieses Erlasses sind dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat III a 6: Öffentliches Auftragswesen, Landeshaus, Postfach 31 29, 65021 Wiesbaden, anzuzeigen.

Soweit Dritte (unter anderem Gemeinden, Gemeindeverbände) betroffen sind, bleibt vorbehalten zu prüfen, dem Rechtsstreit auf der Seite des die hier vorgegebene oder eine vergleichbare Bewerbungsbedingung verwendenden Auftraggebers beizutreten.

9. Andere öffentliche Auftraggeber / Gemeinden und Gemeindeverbände

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren. Eine eigene vergleichbare Regelung bleibt unberührt.

Dieser Gemeinsame Runderlaß ergeht zugleich als 41. Bekanntmachung nach § 30 Abs. 2 GemHVO des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Den nachrichtlich genannten Auftraggebern wird empfohlen, die berufliche Erstausbildung zum Kriterium der Auftragsvergabe zu machen und im Interesse einheitlicher Verfahren nach der Anlage 1 entsprechend zu verfahren.

10. Bekanntgaben

Die in der Anlage 1.2 bekanntgegebene Ausbildungsquote wird spätestens vor dem Ausbildungsjahr 1998/99 neu bekanntgegeben.

Bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Postfach 3960/3980, 65029 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 69390, Telefax: 0611 / 6939400 kann alsbald ein Formblatt **Besondere Bewerbungsbedingung: BwB:Ausb** bezogen werden.

11. Inkrafttreten

Dieser Erlaß tritt am 15. September 1997 in Kraft; er soll danach unverzüglich von den Beschaffungsstellen des Landes umgesetzt werden.

Wiesbaden, 10. September 1997

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
III a 6 — 60 b 04—17/1.97

Wiesbaden, 8. September 1997

Hessisches Ministerium
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz
IV 65 — 3 m 02/19

Wiesbaden, 9. September 1997

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1088 B — 3 — I A 2 a
— Gült.-Verz. 434 —

StAnz. 40/1997 S. 2987

Anlage 1.1
BwB:Ausb/Erkl

Besondere Bewerbungsbedingung: Betriebliche Erstausbildung

Auftragvergebende Stelle,
Anschrift,
Geschäfts-/Aktenzeichen,
Auftrag/Beschaffung,
Datum

Mit der Auftragsvergabe fördert die auftragvergebende Stelle die berufliche Erstausbildung in auftragnehmenden Betrieben (Geschäft, Unternehmen, Büro). Die glaubhafte Darlegung einer bzw. einer derzeit nicht möglichen beruflichen Erstausbildung im auftragnehmenden Betrieb ist Bedingung für die Bewerbung um den Auftrag.

Wird im zumutbar möglichen (= angemessenen) Rahmen keine betriebliche Ausbildung durchgeführt oder bestehen keine nachvollziehbaren Gründe, warum eine angemessene betriebliche Ausbildung derzeit nicht möglich ist, bleibt es vorbehalten, die Bewerbung bei der Auftragsvergabe nicht zu berücksichtigen.

Die hier angegebenen Ausbildungsquoten der Wirtschaftszweige (siehe Anlage 1.2) sind Richt-, keine Ausschlußwerte. Der Nachweis einer angemessen anderweitig durchgeführten oder einer nicht möglichen angemessenen beruflichen Erstausbildung ist zugelassen; bitte gegebenenfalls erläutern und Nachweise beifügen.

Zur Beurteilung der Bewerbungsvoraussetzung ist die nachfolgende Erklärung spätestens mit dem Angebot abzugeben.

Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben können zum Ausschluß in diesem Vergabeverfahren führen. Falsche Angaben können zudem in anderen Vergabeverfahren wegen mangelnder Zuverlässigkeit zum Ausschluß führen.

**Erklärung zur beruflichen Erstausbildung
gegebenenfalls besondere Erklärung, Bestätigung, Ergänzung
usw. als Anlage beifügen**

1. Name / Firma
Anschrift:
2. Wirtschaftszweig:
siehe Anlage 1.2, Spalte 2
3. Ort (Staat), von dem die Lieferung /
Leistung im wesentlichen bewirkt wird:
zum Beispiel Betriebsstätte, Niederlassung
4. Nachweis zur Ausbildung für das laufende Ausbildungsjahr
(ab Aug./ Sept. bis Juli/Aug. Folgejahr) für den maßgeblichen
Ort (siehe Nr. 3) liegt bereits vor; Änderungen haben sich nicht
ergeben; siehe Erklärung vom _____ zu Az.:

**Nachfolgende Angaben (Nrn. 5 und 6) entfallen bei Erklärung in
Nr. 4**

5. Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten für
den maßgeblichen Ort (siehe Nr. 3) (einschließlich Geschäftsführung), insgesamt:
davon
 - 5.1 mit (vorgeschriebener) Ausbildereignung/-berechtigung:
 - 5.2 in beruflicher Ausbildung:
- 5.3 Angaben zu einer Ausbildungsabgabe:
Rechtsgrundlage, Sozialkasse usw.
- 5.4 Angaben zu einer Beteiligung an einem Ausbildungsverbund:
einschließlich Anzahl der eigenen anteiligen Ausbildungsplätze hierzu
6. Gründe, warum nicht oder nicht angemessen ausgebildet wird:
gegebenenfalls Nachweise beifügen, zum Beispiel Bestätigung
des Arbeitsamtes, der Kammer oder einer anderen zuständigen
Einrichtung/Stelle; Stellenausschreibung und ähnliches

[] Anlagen:

Ort, Datum: _____ rechtsverbindliche Unterschrift: _____

.....

Ausbildungsquote für das Berufsbildungsjahr 1997 bis 1998:
Anzuwenden nur für in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Betriebe!

Anlage 1.2
 BwB:Ausb/Quote 97/98

Wirtschaftszweig (WZ)	WS-BA ¹⁾ #	WZ- Quote Richtwert [LAA He] v.H	eigene Quote [alle soz.-vers. Betr.-Ang. ./. Auszubild.] v.H. ²⁾	WZ-Quote des angehörigen Kammer-/ Be- rufs-Bezirks v.H. ^{2) 3)}
1	2	3	4	5
Land-, Forstwirtschaft; Fischerei	00-03	9,5		
Verarbeitendes Gewerbe, soweit nicht nachfolgend bes. gelistet;	09-58	4,7		
- Chem. Industrie	09-11	3,4		
- Kunststoffverarb.	12-13	2,1		
- Steine, Erden	14	3,1		
- Feinkeramik, Glas	15-16	1,9		
- Eisen-/Stahlerz. u. Verarb.	17-22	3,0		
- Stahl- u. Leichtmetallbau	23-25	7,0		
- Maschinenbau	26-27	3,7		
- Fahrzeugbau	28-32	7,0		
- EDV-Anlagen, Büromasch.	33	1,8		
- Elektrotechnik (ohne 33)	34	3,3		
Bauhauptgewerbe	59-60	5,4		
Ausbau- u. Bauhilfsgewerbe	61	13		
Handel	62	4,1		
Verkehr, Transport, Nachrichten	63-68	2,9		
Kredit-, Finanzierungs-Institute, Versicherungsgewerbe	69	3,9		
Gaststätten, Beherbergung	70	6,3		
Reinigung, Körperpflege	72-73	8,4		
Wissenschaft, Kunst, Publizistik	74-77	6,9		
Gesundheits-, Veterinärwesen	78	9,2		
Rechts- und Wirtschaftsberatg.	79	6,5		
sonstige Dienstleistungen	71, 80- 86	} 2,8		
hier nicht genannt oder der WS ¹⁾ nicht zuordenbar	--	5 } = Ø aller WZ		

Quelle: Amtl. Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit / ANBA Nr. 3/1997 S. 462

Die Quoten sind Richt-, keine Ausschlußwerte. Ist die Quote für den Wirtschaftszweig Ihres Betriebs im Kammerbezirk tatsächlich niedriger, ist diese niedrigere Kammer-Quote maßgeblich; bitte Nachweis beifügen. Andere Nachweise angemessener beruflicher Erstausbildung, zum Beispiel der zuständigen Kammer (Berufsvertretung), sind zugelassen!

1) WS BA: Wirtschaftszweig-Systematik (WS) der Bundesanstalt für Arbeit (BA)

2) Bitte ausfüllen

3) gegebenenfalls WS-BA-# (siehe Spalte 2) und Quote des eigenen (Kammer-/Berufs-)Bezirks angeben; Nachweis beifügen

1062

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 18. September 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Dreieich**, Stadtteil Sprendlingen, abgegrenzt durch folgende Straßenzüge: Darmstädter Straße ab Spenglerstraße, Hauptstraße, Offenbacher Straße bis Karlstraße, Frankfurter Straße bis Fichtestraße, Eisenbahnstraße bis Wilhelm-Leuschner-Platz, aus Anlaß des Stadtfestes am Sonntag, dem 5. Oktober 1997 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1997 in Kraft.

Darmstadt, 18. September 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 40/1997 S. 2991

1064

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Pfungstweide und Kloppenheimer Wäldchen“ vom 18. August 1997

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 46 des Gesetzes vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 2324), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das südlich des Stadtteils Kloppenheim der Stadt Karben gelegene Gebiet der Pfungstweide und des Kloppenheimer Wäldchens wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet „Pfungstweide und Kloppenheimer Wäldchen“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 6 der Gemarkung Kloppenheim der Stadt Karben, Wetteraukreis. Es hat eine Größe von ca. 12,26 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

1063

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 19. September 1997

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt **Bad Nauheim**, abgegrenzt durch die Parkstraße von der Johannisstraße bis Kurstraße, Kurstraße bis Hauptstraße, Hauptstraße einschließlich Marktplatz von der Kurstraße bis Burgstraße, Burgstraße bis zur Johannisstraße, Johannisstraße von Burgstraße bis zur Parkstraße, aus Anlaß der „Bad Nauheimer Kirchweih“ am Sonntag, dem 5. Oktober 1997 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1997 in Kraft.

Darmstadt, 19. September 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 40/1997 S. 2991

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Pfungstweide und das Kloppenheimer Wäldchen im Naturraum südliche Friedberger Wetterau als Restbestand ehemals in der Nidderau verbreiteter, heute hochgradig gefährdeter feuchtigkeitsabhängiger Lebensgemeinschaften mit zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu sichern, zu erhalten und zu entwickeln. Schutz- und Pflegeziel ist die Extensivierung der landwirtschaftlichen und fischereilichen Nutzung, die entsprechende Ausgestaltung des Angeltisches und einen auf eine naturnahen Laub- bzw. Auwald ausgerichtete Waldbewirtschaftung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. mit Fahrrädern außerhalb befestigter Wege zu fahren;
10. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
11. außerhalb der befestigten Wege zu reiten;
12. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
13. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
14. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
17. Wiesen nach dem 15. März zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
18. Wiesen vor dem 15. Juni zu mähen;
19. Pferde weiden zu lassen;
20. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
21. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 14 und 18 bis 19 genannten Einschränkungen;
2. die Beweidung mit Schafen im Durchtrieb;
3. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung natürlicher und strukturreicher Laub- bzw. Auewaldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und des wasserwirtschaftlichen Landesdienstes oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege mit anstehendem oder gleichwertigem Material in der Zeit 1. September bis 31. Januar;
6. die Ausübung der Angelfischerei am Fischteich ohne Fütterung
 - a) am West- und Südufer
 - b) am Nordufer in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März des Teiches
 und der Rückschnitt der Ufergehölze im Bereich des West- und Südufers in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar;

7. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar, ohne die Jagd auf Feldhasen und die Fallenjagd;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen jagdlichen Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
9. Maßnahmen der Deutschen Bahn AG oder deren Beauftragter zum Schutz der Bahnanlage und des Betriebes der Bahnanlagen gegen Störungen und Schäden sowie deren Überwachung, Instandhaltung und Pflege.

§ 5

Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Fällen, zum Beispiel bei vorausgegangener, die Entwicklung der Vegetation begünstigender oder verzögernder Witterung den Mahdtermin um bis zu sieben Tage zu dem in § 3 Nr. 18 festgesetzten Termin verlegen. Die Terminänderung wird spätestens zehn Tage vor dem durch die Verordnung festgesetzten Mahdtermin ortsüblich bekanntgemacht.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 21 verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in §§ 4 oder 7 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 200 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Übergangsregelung

- (1) Die gärtnerische Nutzung des Flurstückes Flur 6 Nr. 19 bleibt bis zum 31. Juli 2002 oder dem vorherigen Tausch oder Kauf im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art zugelassen.
- (2) Die gärtnerische Nutzung des Flurstückes Flur 6, Nr. 29/10 bleibt bis zum 31. Juli 1999 oder dem vorherigen Tausch oder Kauf im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art zugelassen.
- (3) Die Beseitigung der auf diesen Grundstücken vorhandenen baulichen Anlagen ist von den Verboten des § 3 ausgenommen.

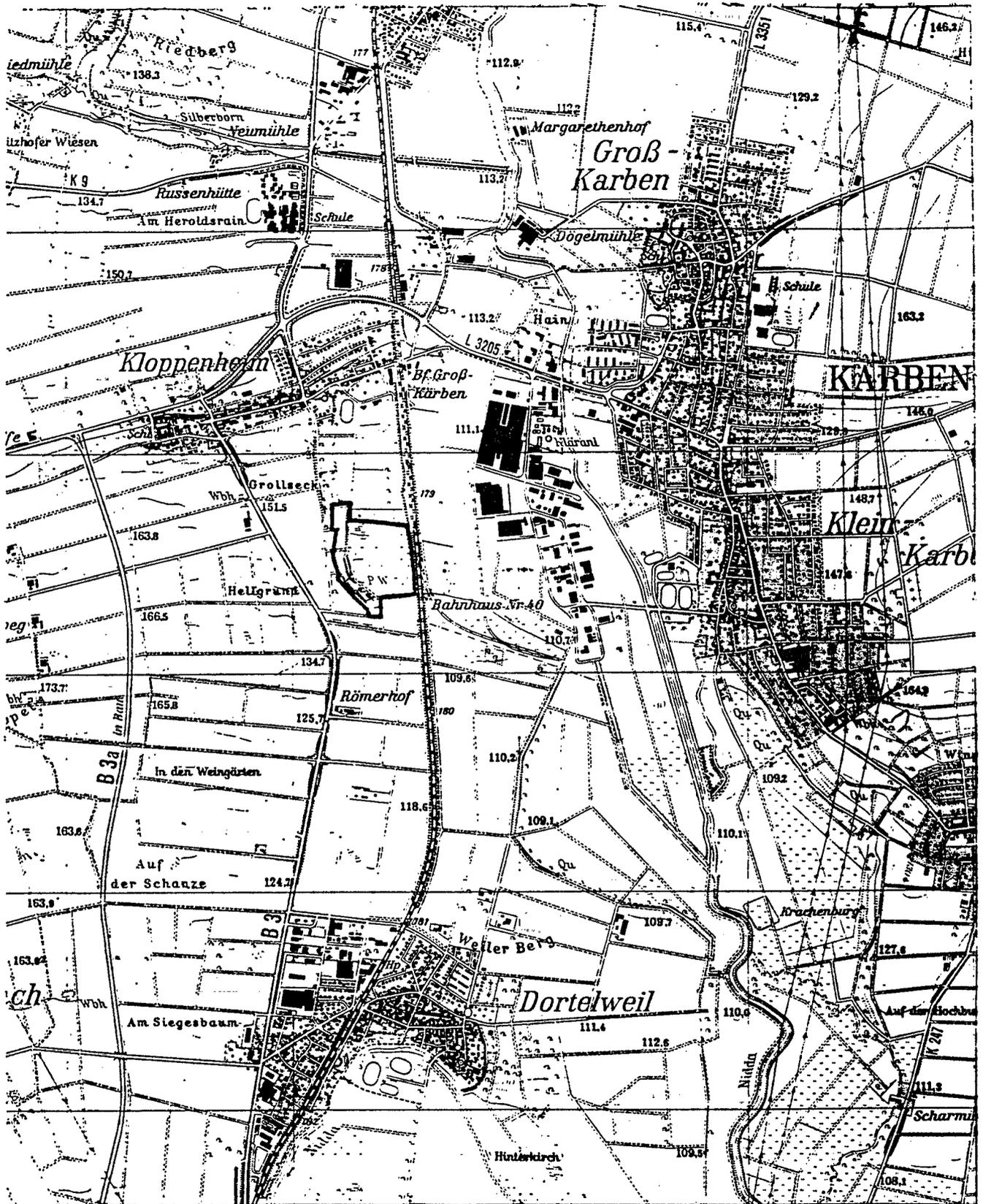
§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 18. August 1997

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

StAnz. 40/1997 S. 2991



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5718
 des Hessischen Landesvermessungsamtes
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 97 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Pfungstweide und Kloppenheimer Wäldchen“



Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Pfungstweide und Kloppenheimer Wäldchen“
vom 18. August 1997

Darmstadt, 18. August 1997
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. K u m m e r
Regierungspräsident

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Wetteraukreis
Stadt: Karben
Gemarkung: Kloppenheim
Flur: 6



Übereinstimmung der Abschrift/Kopie
mit der Urschrift wird bescheinigt

Darmstadt, den 26. AUG. 1997

Heinrich Dreiling
FL.7 (Dreiling) Amtmann



In den Bergen

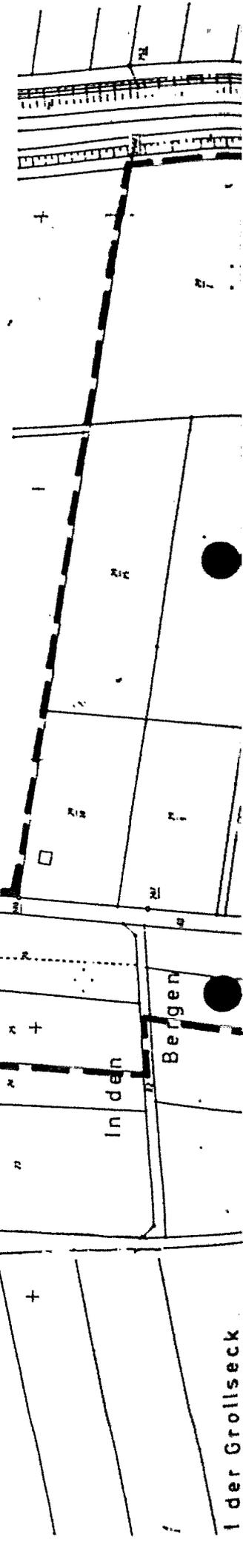
In den Bergen

In den Bergen

1 der Grollseck

Alte Straße 227

FL.1





1065 GIESSEN**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Brunnen „Mittlere Mött“ der Gemeinde Weilmünster für den Ortsteil Möttau, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 22. August 1997**

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

§ 1**Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Brunnen „Mittlere Mött“ in der Gemarkung Weilmünster zugunsten der Gemeinde Weilmünster, Landkreis Limburg-Weilburg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 6) im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung),**
- Zone II (schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender, gestrichelter Schattierung),**
- Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung).**

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Wasserbehörde —,
Landgraf-Philipp-Platz 3—7,
35390 Gießen,

und bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Weilmünster,
Rathausplatz 8,
35789 Weilmünster,

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
Wilhelmstraße 9,
35683 Dillenburg,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
— Untere Wasserbehörde —,
Schiede 43,
65549 Limburg an der Lahn,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
— Katasteramt —,
In der Erbach 2,
65549 Limburg an der Lahn,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
— Gesundheitsamt —,
Schiede 43,
65549 Limburg an der Lahn,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
— Bauaufsicht —,
Schiede 43,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft
— Außenstelle Wetzlar —,
Spilburg-Gebäude B 10,
Frankfurter Straße 96,
35578 Wetzlar,

Hessisches Oberbergamt,
Paulinenstraße 5,
65189 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

Forstamt Weilmünster,
Nassauer Straße 18,
35789 Weilmünster.

§ 3**Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**

(1) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt einen Teil des Grundstückes Gemarkung Weilmünster, Flur 23, Flurstück 7.

(2) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone umfaßt einen Teil der Flur 23 in der Gemarkung Weilmünster.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt einen Teil der Gemarkung Weilmünster.

§ 4**Verbote in der Zone III**

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;

9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht.
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden.
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
14. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
16. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
17. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist;
Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
18. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Ziffer 2 bleibt unberührt;
20. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterfällt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
21. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
23. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung; sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
28. Flächen für Motorsport;
29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Parken von Fahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III — tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 12 und 13;

5. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
6. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen;
7. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;
8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrünten Flächen ausgebracht werden;
9. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. Beweidung, bei der die Grasnarbe zerstört wird;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III

- (1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.
- (2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.
- (3) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III folgende Ver- und Gebote:

1. Es gelten die Ver- und Gebote des § 7 Ziffern 1, 3, 4, 6, 8 und 9 sinngemäß;
2. Bewirtschafteter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.

§ 10

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für den Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Gebote und Verbote der §§ 5 und 9. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
2. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen;

§ 11

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine

Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 10 und 12 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 7 und 9 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschriften

- (1) Die Verbote in

- § 4 Ziffer 6,
- § 4 Ziffer 20,
- § 5 Ziffer 14,

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

- (2) Die Verbote des
- § 4 Ziffer 25,
 - § 5 Ziffer 8,
 - § 5 Ziffer 9,

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 22. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident
StAnz. 40/1997 S. 2996

1066

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Stollen „Im Schmalen Grund“ der Gemeinde Weilmünster, Ortsteil Lützendorf, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 27. August 1997

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Stollen „Im Schmalen Grund“ in der Gemarkung Lützendorf zugunsten der Gemeinde Weilmünster, Landkreis Limburg-Weilburg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (Engere Schutzzone),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 2) im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung),
- Zone II (schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender, gestrichelter Schattierung),
- Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung).

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Wasserbehörde —,
Landgraf-Philipp-Platz 3—7,
35390 Gießen,

und bei dem
Gemeindevorstand der Gemeinde Weilmünster,
Rathausplatz 8,
35789 Weilmünster,
zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen

während der Dienststunden eingesehen werden:
Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
Wilhelmstraße 9,
35683 Dillenburg,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
— Untere Wasserbehörde —,
Schiede 43,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
— Katasteramt —,
In der Erbach 2,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
— Gesundheitsamt —,
Schiede 43,
65549 Limburg a. d. Lahn,
Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
— Bauaufsicht —,
Schiede 43,
65549 Limburg a. d. Lahn,
Hessisches Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65189 Wiesbaden,
Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,
Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft
— Außenstelle Wetzlar —,
Spilburg-Gebäude B 10,
Frankfurter Straße 96,
35578 Wetzlar,
Hessisches Oberbergamt,
Paulinenstraße 5,
65189 Wiesbaden,
Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,
Forstamt Weilmünster,
Nassauer Straße 18,
35789 Weilmünster.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt einen Teil des Grundstückes Gemarkung Lützendorf, Flur 4, Flurstück 63.

(2) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt Teile der Flur 4 in der Gemarkung Lützendorf und der Flur 3 in der Gemarkung Möttau.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Lützendorf, Möttau und Weilmünster.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWs) stehen;
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;

7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezieht zu begrünen;
14. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
16. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
17. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist;
Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
18. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Ziffer 2 bleibt unberührt;
20. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterfällt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
21. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
23. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;

27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
28. Flächen für Motorsport;
29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Parken von Fahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;

2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III — tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 12 und 13;
5. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
6. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen;
7. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;
8. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen. Bei gleicher Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich. Diese Verpflichtung entfällt für Grünland und Dauerbrachen sowie für Rotationsbrachen, sofern dort keine Düngung erfolgt;
9. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der Ernte bis zum 1. Oktober nur auf begrüntem Flächen ausgebracht werden;
10. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 1. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden;
11. mit Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. Oktober nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha ausgebracht werden;
12. vor dem Anbau von Sommerungen ist ein Zwischenfruchtanbau durchzuführen, soweit die Vorfrucht bis spätestens 15. September geerntet ist;
13. soweit eine Sommerung erfolgt, darf der Zwischenfruchtumbruch nicht vor dem 1. November erfolgen;
14. Zwischenfrüchte zur Futternutzung dürfen mit nicht mehr als 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden;
15. Zwischenfrüchte zur Gründüngung dürfen mit nicht mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden;
16. Zwischenfruchtansäten, in denen Leguminosen enthalten sind, dürfen keine N-Düngung erhalten;
17. im Zwischenfruchtanbau darf kein Reinanbau von Leguminosen erfolgen;
18. im Hauptfruchtanbau ist der Reinanbau von Leguminosen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung während des Anbaues bzw. nach der Ernte nicht gestattet. Ebenfalls nicht gestattet ist der Umbruch von Rotations- und Dauerbrachen ohne gezielte Maßnahmen zur N-Konservierung nach dem Umbruch der Flächen.
Gezielte Maßnahmen sind:
— Anbau von Untersaaten;
— Getreidebestellung bis zum 1. Oktober nach flacher Bearbeitung;
— Nachbau von N-Zehrern, wie zum Beispiel Kreuzblütler, Gräser, Phacelia;
— Umbruch im Frühjahr mit unmittelbarem Anbau einer Sommerung;
19. der Einsatz von organischen Düngern wird insgesamt auf 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr beschränkt, wobei bei der Anwendung von Festmist, Bio-Abfallkompost und entwässertem Klärschlamm bis zu 150 kg Gesamt-N/ha/Jahr verabreicht werden können, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr nicht überschritten werden;
20. die in organischen Düngern enthaltenen Nährstoffe sind zu 100 Prozent in der Nährstoffbilanz anzurechnen, § 7 Ziffern 21 und 22 bleiben unberührt;
21. sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:
— Schweinegülle: 60% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr
— Rindergülle: 50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr
— Jauche: 90% im Ausbringungsjahr
22. der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, Klärschlamm und Bio-Abfallkompost (inkl. Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:
— Stallmist: 40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr
— Naßschlamm: 50% im Ausbringungsjahr, 20% im Folgejahr
— entwässertes Schlamm: 40% im Ausbringungsjahr, 30% im Folgejahr
— Bio-Abfallkompost (einschl. Grüngut): 35% im Ausbringungsjahr, 25% im Folgejahr
23. Grünland darf zum letzten Aufwuchs nicht mit mehr als 30 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden, falls mehr als zwei Nutzungen erfolgen.
24. soweit eine Befütterung der Tiere erfolgt, ist eine Tag- und Nachtweide nicht gestattet; dies gilt nicht, soweit die Befütterung ausschließlich mit Strukturfutter erfolgt;
25. zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehene Flächen sind durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht gezielt zu begrünen. Nach Zuckerrüben und in Trockenlagen kann die Begrünung auch im Frühjahr vorgenommen werden; dann darf jedoch vor dem Frühjahr keine Bodenbearbeitung erfolgt sein, es sei denn, zum Zwecke des Erosionsschutzes
26. zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen ist die Verwendung von Leguminosen, auch im Gemenge, nicht gestattet. Zur Begrünung von konjunkturell stillgelegten Flächen dürfen Leguminosen nur im Gemenge verwendet werden, wobei der Anteil der Leguminosen in der Aussaatmischung maximal 20 Prozent betragen darf.

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote

1. die Beweidung;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III

- (1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.
 - (2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden
 - (3) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III folgende Ver- und Gebote
1. Es gelten die Ver- und Gebote des § 7 Ziffern 9 bis 11, 14 bis 17, 20 bis 22, 25 und 26 sinngemäß;
 2. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;
 3. für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter kulturbezogener Düngeplan aufzustellen;

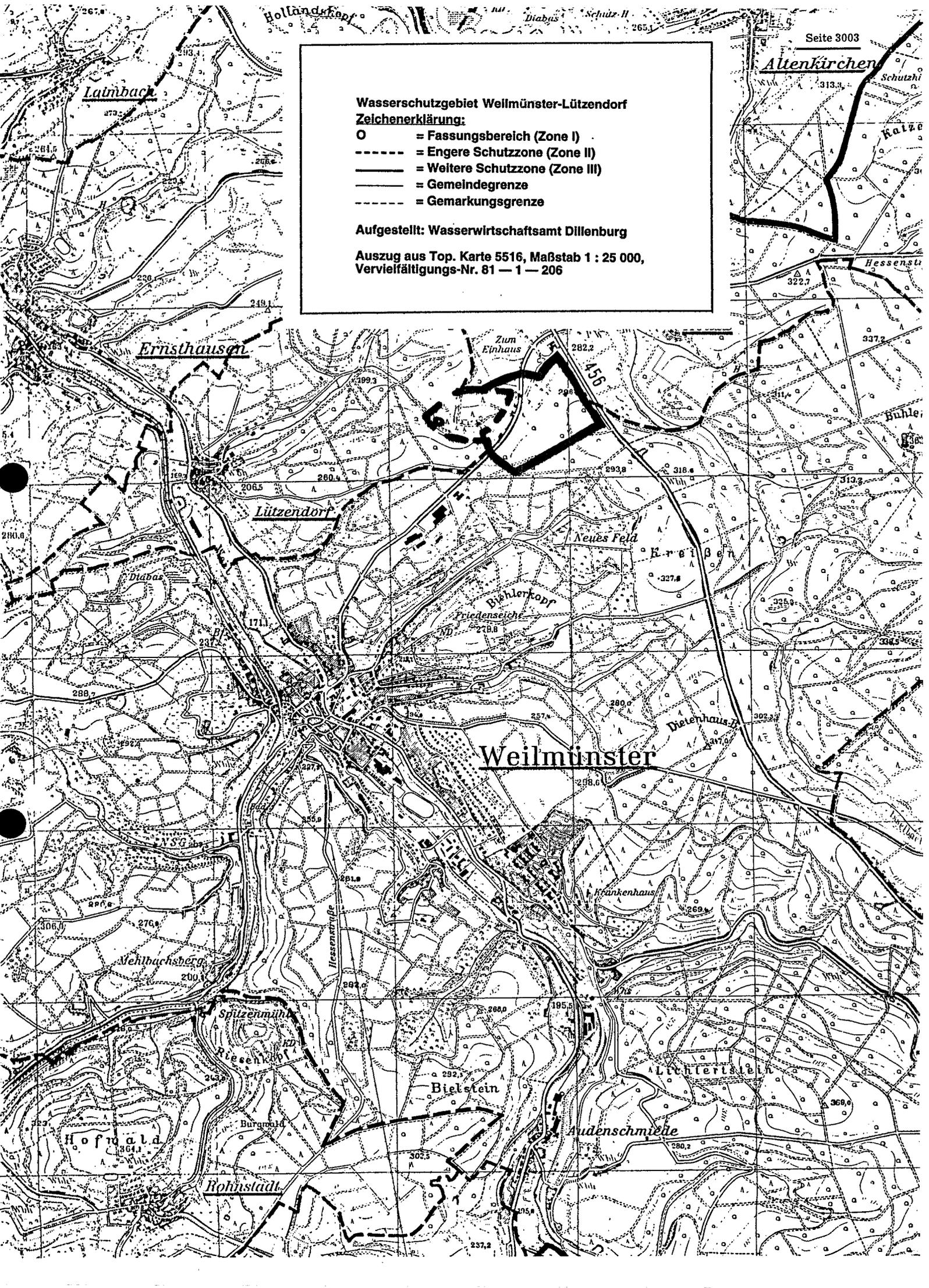
Wasserschutzgebiet Weilmünster-Lützendorf

Zeichenerklärung:

- O = Fassungsbereich (Zone I)
- = Engere Schutzzone (Zone II)
- = Weitere Schutzzone (Zone III)
- = Gemeindegrenze
- = Gemarkungsgrenze

Aufgestellt: Wasserwirtschaftsamt Dillenburg

Auszug aus Top. Karte 5516, Maßstab 1 : 25 000,
Vervielfältigungs-Nr. 81 — 1 — 206



4. die Düngung ist gemäß dem Düngeplan unter Berücksichtigung des N-Entzugsverlaufs durchzuführen;
5. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und im Düngeplan zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Modenprobe je Hektar durchzuführen. Bei vergleichbarer Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich;
6. bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung) auszuschließen;
7. beim Anbau von Frühlulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch ab dem 15. Dezember zulässig; bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen;
8. das Neuanlegen und Erweitern von Flächen mit Sonderkulturen ist verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken angewandt werden.

§ 10

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für den Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Ge- und Verbote der §§ 5 und 9. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung von Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen

keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 10 und 12 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zuwerhandlungen gegen die in den §§ 7 und 9 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschriften

- (1) Die Verbote in
 - § 4 Ziffer 6,
 - § 4 Ziffer 20,
 - § 5 Ziffer 14,

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

- (2) Die Verbote des
 - § 4 Ziffer 25,
 - § 5 Ziffer 8,
 - § 5 Ziffer 9,

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 27. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

StAnz. 40/2097 S. 3000

1067

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Bohrbrunnen „Nasse Heck“ der Gemeinde Weilmünster, Ortsteil Dietenhausen, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 27. August 1997

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Bohrbrunnen „Nasse Heck“ in der Gemarkung Dietenhausen zugunsten der Gemeinde Weilmünster, Landkreis Limburg-Weilburg, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in
 - Zone I (Fassungsbereich),
 - Zone II (Engere Schutzzone),
 - Zone III (Weitere Schutzzone).
- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Karten-

nummern 1 bis 7) im Maßstab 1 : 500, 1 : 2 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I** (schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung),
Zone II (schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender, gestrichelter Schattierung),
Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung).

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Wasserbehörde —,
 Landgraf-Philipp-Platz 3—7,
 35390 Gießen,

und bei dem
 Gemeindevorstand der Gemeinde Weilmünster,
 Rathausplatz 8,
 35789 Weilmünster,
 zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
 Wilhelmstraße 9,
 35683 Dillenburg,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
 — Untere Wasserbehörde —,
 Schiede 43,
 65549 Limburg a. d. Lahn,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
 — Katasteramt —,
 In der Erbach 2,
 65549 Limburg a. d. Lahn,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
 — Gesundheitsamt —,
 Schiede 43,
 65549 Limburg a. d. Lahn,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
 — Bauaufsicht —,
 Schiede 43,
 65549 Limburg a. d. Lahn,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,
 Leberberg 9,
 65189 Wiesbaden,
 Hessische Landesanstalt für Umwelt,
 Rheingaustraße 186,
 65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung
 und Landwirtschaft
 — Außenstelle Wetzlar —,
 Spilburg-Gebäude B 10,
 Frankfurter Straße 96,
 35578 Wetzlar,

Hessisches Oberbergamt,
 Paulinenstraße 5,
 65189 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
 Wilhelmstraße 10,
 65185 Wiesbaden,

Forstamt Weilmünster,
 Nassauer Straße 18,
 35789 Weilmünster.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt einen Teil des Grundstückes in der Gemarkung Dietenhausen, Flur 3, Flurstück 7.

(2) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt einen Teil der Fluren 2 und 3 in der Gemarkung Dietenhausen.

(3) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Dietenhausen.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
- das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
 Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWs) stehen;
- das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
- Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
- Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
- der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
- die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
- die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
- das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
- militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
- Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im

Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;

17. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtheitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist;
Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
18. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Ziffer 2 bleibt unberührt;
20. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterfällt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
21. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
23. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
28. Flächen für Motorsport;
29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;

14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodenutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III — tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 12 und 13;
5. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
6. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen;
7. Bewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;
8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrüntem Flächen ausgebracht werden;
9. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. Beweidung, bei der die Grasnarbe zerstört wird;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III

- (1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.
- (2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.
- (3) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III folgende Ver- und Gebote:

1. Es gelten die Ver- und Gebote des § 7 Ziffern 9 bis 11, 14 bis 17, 20 bis 22, 25 und 26 sinngemäß;
2. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebotenen Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;
3. für die Durchführung der Düngung ist ein auf den Einzelbetrieb abgestimmter kulturbezogener Düngeplan aufzustellen;
4. die Düngung ist gemäß dem Düngeplan unter Berücksichtigung des N-Entzugsverlaufs durchzuführen;
5. vor Vegetationsbeginn ist der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und im Düngeplan zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen. Bei vergleichbarer Fruchtfolge und vergleichbaren Standortverhältnissen ist eine repräsentative Beprobung möglich;
6. bei Ernte der Letztkultur vor dem 15. September sind Brachezeiten durch Anbau von Zwischenfrüchten (Zwischenkulturen bzw. Zwischenbegrünung) auszuschließen;
7. beim Anbau von Frühlkulturen ist ein Zwischenfruchtumbruch ab dem 15. Dezember zulässig; bei sonstigen Kulturen hat der Umbruch direkt vor Anbaubeginn zu erfolgen;
8. das Neuanlegen und Erweitern von Flächen mit Sonderkulturen ist verboten, sofern nicht grundwasserschützende Techniken angewandt werden.

§ 10

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für den Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Gebote und Verbote der §§ 5 und 9. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung von Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst

zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 10 und 12 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 7 und 9 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote in

- § 4 Ziffer 6,
- § 4 Ziffer 20,
- § 5 Ziffer 14,

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

- § 4 Ziffer 25,
- § 5 Ziffer 8,
- § 5 Ziffer 9,

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 27. August 1997

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Berg
Regierungsvizepräsident

St.Anz. 40/1997 S. 3004



**Wasserschutzgebiet Weilmünster-Dietenhausen
Zelchenerklärung:**

- O** = Fassungs-bereich (Zone I)
- - - - -** = Engere Schutzzone (Zone II)
- = Weitere Schutzzone (Zone III)
- = Gemeindegrenze
- - - - -** = Gemarkungsgrenze

Aufgestellt: Wasserwirtschaftsamt Dillenburg

**Auszug aus Top. Karte 5516, Maßstab 1 : 25 000,
Vervielfältigungs-Nr. 81 — 1 — 206**

1068

Verordnung zur Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Wolfenhausen“ und „Obere und Untere Laubusquelle“, Weilmünster-Wolfenhausen und Selters-Haintchen, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 27. August 1997

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Wolfenhausen“, Weilmünster-Wolfenhausen, und „Obere und Untere Laubusquelle“, Selters-Haintchen, zugunsten der Gemeinde Weilmünster, Landkreis Limburg-Weilburg, zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zonen II (Engere Schutzzonen),
- Zonen III (Weitere Schutzzonen).

(2) Die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 10) im Maßstab 1 : 500, 1 : 2 000, 1 : 5 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (schwarze Umrandung mit innenliegender ganzflächiger grauer Schattierung),
- Zonen II (schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender grauer, gestrichelter Schattierung),
- Zonen III (schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung).

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Wasserbehörde —,
Landgraf-Philipp-Platz 3—7,
35390 Gießen,

und bei dem
Gemeindevorstand der Gemeinde Weilmünster,
Rathausplatz 8,
35789 Weilmünster,

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
Wilhelmstraße 9,
35683 Dillenburg,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
— Untere Wasserbehörde —,
Schiede 43,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg
— Katasteramt —,
In der Erbach 2,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
— Bauaufsicht —,
Schiede 43,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg
— Gesundheitsamt —,
Schiede 43,
65549 Limburg a. d. Lahn,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft
— Außenstelle Wetzlar —,
Spilurg-Gebäude B 10,
Frankfurter Straße 96,
35578 Wetzlar,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden,

Hessisches Oberbergamt,
Paulinenstraße 5,
65189 Wiesbaden,

Forstamt Weilmünster,
Nassauer Straße 18,
35789 Weilmünster.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Tiefbrunnen Wolfenhausen

1. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt Teile des Flurstückes 60 der Flur 4 der Gemarkung Wolfenhausen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt Teile der Flur 4 der Gemarkung Wolfenhausen.

3. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Wolfenhausen und Laubuseshbach.

(2) Obere und Untere Laubusquelle

1. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt Teile des Flurstückes 2 der Flur 8 der Gemarkung Haintchen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt Teile der Flur 8 der Gemarkung Haintchen.

3. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Haintchen.

§ 4

Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWSt) stehen;
4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;

7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
14. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
16. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
17. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist.
Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
18. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
20. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterfällt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
21. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
23. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung; sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;

26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
28. Flächen für Motorsport;
29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben;
31. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen.

§ 5

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmündungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen III

Vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche

Grundstücksnutzung in den Weiteren Schutzzonen (Zonen III) folgende Ver- und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III — tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 12 und 13;
5. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
6. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen;
7. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;
8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrüntem Flächen ausgebracht werden;
9. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in den Zonen II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Schutzzonen III

(1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.

(2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.

(3) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III folgende Ver- und Gebote:

1. Es gelten die Ver- und Gebote des § 7 Ziffern 1, 3, 4, 6, 8 und 9 sinngemäß;
2. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen und die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen.

§ 10

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II

Für den Anbau von Sonderkulturen in den Zonen II gelten die Ver- und Verbote der §§ 5 und 9. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung von Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
3. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen.

§ 11

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

§ 12

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. die Fassungsgebiete einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten errichten;
8. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

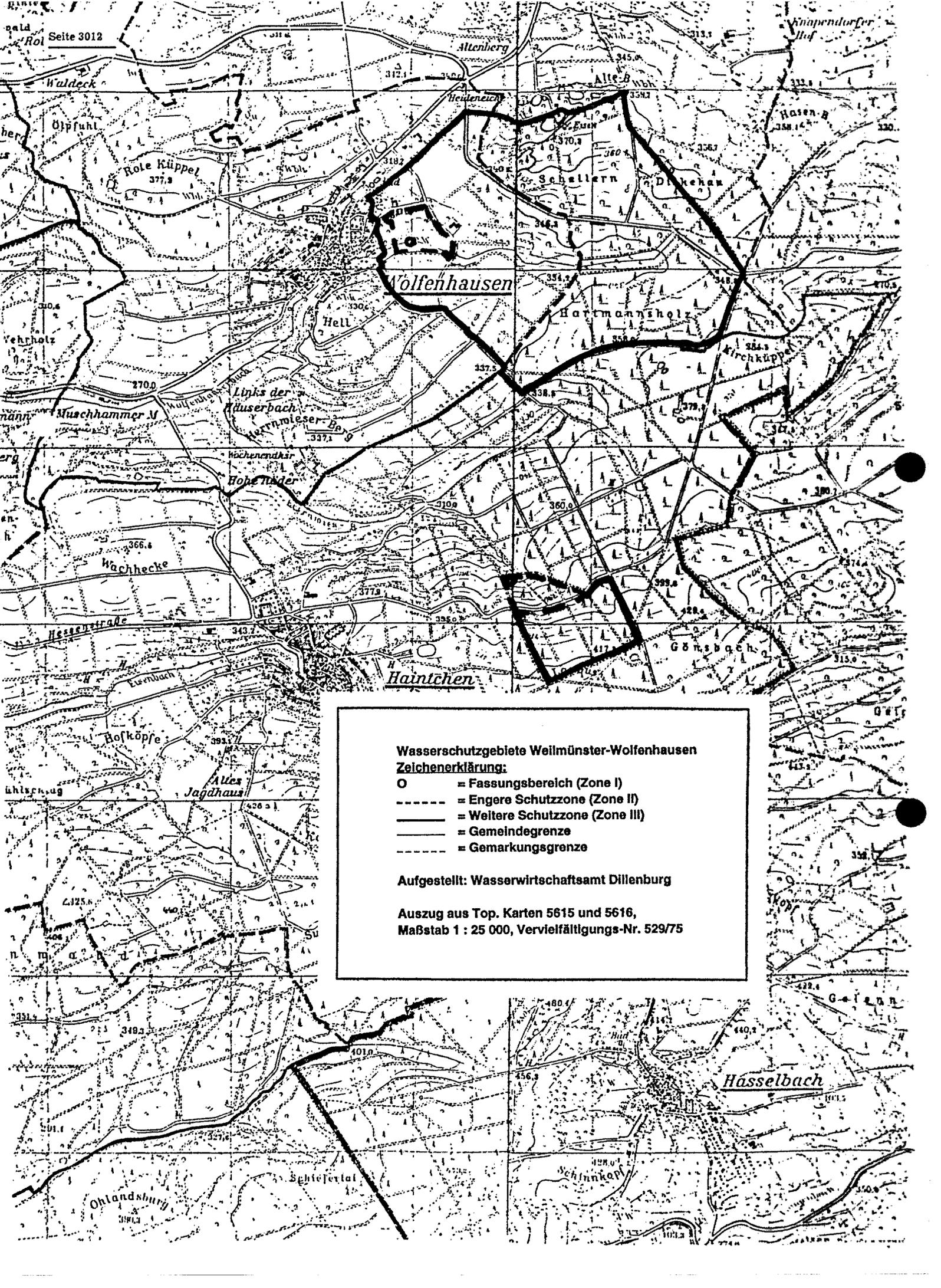
Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 10 und 12 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zu widerhandlungen gegen die in den §§ 7 und 9 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschriften

- (1) Die Verbote in
 - § 4 Ziffer 6,
 - § 4 Ziffer 20,
 - § 5 Ziffer 14,



**Wasserschutzgebiete Weilmünster-Wolfenhausen
Zeichenerklärung:**

- O** = Fassungsbereich (Zone I)
- = Engere Schutzzone (Zone II)
- = Weitere Schutzzone (Zone III)
- = Gemeindegrenze
- = Gemarkungsgrenze

Aufgestellt: Wasserwirtschaftsamt Dillenburg

**Auszug aus Top. Karten 5615 und 5616,
Maßstab 1 : 25 000, Vervielfältigungs-Nr. 529/75**

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

§ 4 Ziffer 25,

§ 5 Ziffer 8,

§ 5 Ziffer 9,

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 27. August 1997

Regierungspräsidium Gießen

In Vertretung

gez. Berg

Regierungsvizepräsident

StAnz. 40/1997 S. 3009

1069

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen der Gemeinde Rabenau in der Gemarkung Rüdtingshausen, Landkreis Gießen, vom 1. September 1997

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen in der Gemarkung Rüdtingshausen zugunsten der Gemeinde Rabenau ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 8 und dem Übersichtsplan) im Maßstab 1 : 2 000, 1 : 1 000 sowie 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (schwarze Umrandung mit innenliegender Rotabsetzung),

Zone II (schwarze Umrandung mit innenliegender Grünabsetzung),

Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender Gelbabsetzung).

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen

— Obere Wasserbehörde —,

Landgraf-Philipp-Platz 3—7,
35390 Gießen,

und bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Rabenau,

Eichweg 14,

35466 Rabenau,

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Marburg,

Robert-Koch-Straße 17,

35037 Marburg,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,

Leberberg 9,

65189 Wiesbaden,

Ländrat des Landkreises Gießen

— Untere Wasserbehörde —,

Bachweg 9,

35398 Gießen,

Kreisausschuß des Landkreises Gießen

— Gesundheitsamt —,

Ostanlage 33—45,

35390 Gießen,

Kreisausschuß des Landkreises Gießen

— Bauaufsicht —,

Ostanlage 33—45,

35390 Gießen,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,

Rheingaustraße 186,

65203 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Die Zone I (Fassungsbereich) umfaßt in der Gemarkung Rüdtingshausen der Gemeinde Rabenau, Flur 22 I, die Flurstücke 1 und 2, jeweils teilweise, und in der Flur 23 I die Flurstücke 1 bis 4, ganz, sowie die Flurstücke 147/3, 147/4, 166, 168 und 169, jeweils teilweise.

(2) Die Zone II (Engere Schutzzone) umfaßt in der Gemarkung Rüdtingshausen Teile der Flure 21, 22 I, 23 I und 23 II.

(3) Die Zone III (Weitere Schutzzone) umfaßt Teile der Gemarkung Rüdtingshausen.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;

2. das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;

3. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;

4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;

5. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;

6. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;

7. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;

8. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
9. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
10. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
12. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
13. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
14. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
15. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
16. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
17. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist.
Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
18. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
19. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird; § 4 Ziffer 2 bleibt unberührt;
20. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterfällt der Umgang den Regeln der Anlagenverordnung (VAWS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
21. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
22. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
23. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
24. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung; sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
28. Flächen für Motorsport;
29. das Neuanlegen von Kleingartenanlagen;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlagen und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen befestigte Feld- und Waldwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bo-



Trinkwasserschutzgebiet für den Tiefbrunnen Rüdtingshausen, Gemeinde Rabenau

Zeichenerklärung:

- O** = Brunnen/Fassungsbereich
- = Engere Schutzzone (Zone II)
- = Weitere Schutzzone (Zone III)

Maßstab 1 : 25 000

Mtbl. 5219/5319

Vervielfältigungsnummer 291/76, 93 — 1 — 286

- denartengruppe III — tL, sT, lT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 12 und 13;
 5. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
 6. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft hinzuzuziehen;
 7. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf zu begrünenden Flächen ausgebracht werden;
 8. Gülle, Jauche und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gilt folgendes Verbot:

- die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Gebote und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung.

§ 10

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. die Zone I (Fassungsbereich) einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten;
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 11

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen

keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 8 und 10 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zuwerhandlungen gegen die in § 7 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote in

- § 4 Ziffer 6,
- § 4 Ziffer 20,
- § 5 Ziffer 14,

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

- § 4 Ziffer 25,
- § 5 Ziffer 8,
- § 5 Ziffer 9,

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 1. September 1997

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 40/1997 S. 3013

1070

Verordnung zur Festsetzung von vier Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen Brunnen „Steinbruch“, Brunnen „Kolbenköpfe“ und „Schürfungen I und II“ der Gemeinde Selters, Ortsteil Haintchen, Landkreis Limburg-Weilburg, vom 3. September 1997

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen Brunnen „Steinbruch“, Brunnen „Kolbenköpfe“ und „Schürfungen I und II“ in der Gemarkung Haintchen, zugunsten der Gemeinde Selters, Landkreis Limburg-Weilburg, vier Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in

- Zonen I (Fassungsbereiche),
- Zonen II (Engere Schutzzonen),
- Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genauen Abgrenzungen der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 2) im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 10 000, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I** (schwarze Umrandung mit ganzflächiger gelber Schattierung),
Zonen II (schwarze, gestrichelte Umrandung mit innenliegender gelber, gestrichelter Schattierung),
Zone III (schwarze Umrandung mit innenliegender gelber Schattierung).

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Gießen
 — Obere Wasserbehörde —,
 Landgraf-Philipp-Platz 3—7,
 35390 Gießen,

und bei dem

Gemeindevorstand der Gemeinde Selters,
 Brunnenstraße 46,
 65618 Selters,

zu jedermanns Einsicht verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
 Wilhelmstraße 9,
 35683 Dillenburg,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

— Untere Wasserbehörde —,
 Schiede 43,
 65549 Limburg an der Lahn,

Landrat des Landkreises Limburg-Weilburg

— Katasteramt —,
 In der Erbach 2,
 65549 Limburg an der Lahn,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

— Gesundheitsamt —,
 Schiede 43,
 65549 Limburg an der Lahn,

Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg

— Bauaufsicht —,
 Schiede 43,
 65549 Limburg an der Lahn,

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
 Wilhelmstraße 10,
 65185 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,

Leberberg 9,
 65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,

Rheingaustraße 186,
 65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung

und Landwirtschaft,
 Dezernat 23.4,
 Kölnische Straße 48-50,
 34117 Kassel,

Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege

und Landwirtschaft,
 Am Renngraben 7,
 65549 Limburg an der Lahn,

Forstamt Hadamar,

Gymnasiumstraße 4,
 65589 Hadamar,

Regierungspräsidium Gießen

— Obere Forstbehörde —,

Bahnhofstraße 40,
 35390 Gießen,

Regierungspräsidium Gießen

— Obere Naturschutzbehörde —,

Eichgärtenallee 1,
 35394 Gießen.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

(1) Brunnen „Steinbruch“

Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich umfaßt das Flurstück Nr. 5 teilweise, innerhalb der Flur 13, Gemarkung Haintchen.

Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone umfaßt Teile der Fluren 3 und 13 der Gemarkung Haintchen.

(2) Brunnen „Kolbenköpfel“

Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich umfaßt teilweise die Flurstücke Nr. 24, 25 und 30, Flur 14, Gemarkung Haintchen.

(3) „Schürfung I“

Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich umfaßt die Flurstücke Nr. 89, 90 und 91 teilweise; Nr. 94 und 95 (teilw.) der Flur 14, Gemarkung Haintchen.

(4) „Schürfung II“

Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich umfaßt die Flurstücke Nr. 104 und 105 teilweise; der Flur 14, Gemarkung Haintchen.

Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone für den Brunnen „Kolbenköpfel“ und die Schürfungen I und II umfaßt Teile der Flur 14, Gemarkung Haintchen.

Weitere Schutzzone (Zone III)

Die gemeinsame weitere Schutzzone für alle o. a. Wassergewinnungsanlagen umfaßt Teile der Gemarkungen Selters-Haintchen (Kreis Limburg-Weilburg) und Weilrod-Hasselbach (Hochtaunuskreis).

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

- das Versenken von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
- das Versickern von Abwasser, einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers, mit Ausnahme der Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn es sich um nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser handelt, und/oder die Untergrundverhältnisse gewährleisten, daß vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder daß ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.
 Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken. Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine Erlaubnis nach § 7 des Wasserhaushaltsgesetzes erteilt ist;
- Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung — VAWS) stehen;
- das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
- das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
- das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
- Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, soweit sie unbelastet sind, sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
- Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
- die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
- der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;

11. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der „Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)“ für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
12. das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;
13. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
14. das Zwischenlagern von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist; der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen;
15. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 19 g WHG zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
16. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei denen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch eine Dichtigkeitsprüfung (bei Altanlagen) gewährleistet ist.
Die Dichtigkeitsprüfung erfolgt sofort nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von fünf Jahren durch Eigenkontrolle und ist zu dokumentieren;
17. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
18. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird (§ 4 Ziffer 2 bleibt unberührt);
19. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
20. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
21. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassergruben;
22. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
23. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
24. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
25. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung; sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
26. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
27. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
28. Flächen für Motorsport;
29. das Neuanlegen von Kleingärten;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 5

Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege;

4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme des Ausbringens und Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in dichten Transportbehältnissen sowie mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
15. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
16. Kompostierungsanlagen;
17. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
18. Kleingärten;
19. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone, auch bei günstigen Standortbedingungen, mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6

Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und weinbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 7

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelung in § 10 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III folgende Ver- und Gebote:

1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
2. Grünland darf nicht in Ackerland umgewandelt werden. Die Grünlanderneuerung darf nur durch Direktsaat erfolgen;
3. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III — tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
4. für die Lagerung und Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 13 und 14;
5. verboten ist eine Beweidung, bei welcher die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
6. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen

ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen;

7. Bewirtschafter landwirtschaftlich genutzter Flächen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft heranzuziehen;
8. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrünten Flächen ausgebracht werden;
9. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 8

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II gelten die Ver- und Gebote der §§ 5 und 7. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die Beweidung, bei der die Grasnarbe großflächig zerstört wird;
2. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung mit Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher;
3. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen.

§ 9

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III

- (1) Sonderkulturen im Sinne dieser Vorschrift sind Gemüse, Tabak, Obst, Baumschulerzeugnisse, Stauden, Zierpflanzen, gartenbauliche Samenkulturen, Arznei- und Gewürzpflanzen.
- (2) Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden für Sonderkulturen, die in Gewächshäusern oder in geschlossenen Systemen im Freiland angebaut werden.
- (3) Zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Schutzzone III folgende Ver- und Gebote:
 1. die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, die Bewässerung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu erfolgen;
 2. Festmist darf auf Ackerland im Zeitraum nach der Ernte bis zum 1. November nicht ausgebracht werden, soweit in diesem Zeitraum keine Kultur angesät wird. Auf schweren Böden (Bodenartengruppe III — tL, sT, IT, T) gilt das Verbot bis zum 1. Oktober;
 3. für die Lagerung von Zwischenlagerung von organischen Düngern und Silagen gelten die Vorschriften des § 4 Ziffern 13 und 14;
 4. die Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist erlaubt, soweit die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen ist. Hierzu ist vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen;
 5. Bewirtschafter von Flächen mit Sonderkulturen müssen schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie über die angebauten Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft heranzuziehen;
 6. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 15. Oktober nur auf begrünten Flächen ausgebracht werden;

7. Gülle, Jauche, Klärschlamm und N-haltiger Mineraldünger dürfen auf Grünland und Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden. Klärschlamm darf auf Ackerland vom 15. Oktober bis zum 1. Februar nicht ausgebracht werden.

§ 10

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung beim Anbau von Sonderkulturen in der Zone II

Für den Anbau von Sonderkulturen in der Zone II gelten die Ge- und Verbote der §§ 5 und 9. Darüber hinaus gelten folgende Verbote:

1. die Neuanlage und Erweiterung von Flächen zum Anbau von Sonderkulturen;
2. die Lagerung von organischen Düngern und Silagen;
3. die organische Düngung mit Ausnahme der Gründüngung und der Düngung von Bio-Abfallkompost des Rottegrades IV und höher.

§ 11

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die Obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind und diese einhalten, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen.

§ 12

Handlungs- und Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten errichten;
8. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

§ 13

Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — Obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 4 bis 6, 7 bis 10 und 12 genannten Verbote und Duldungspflichten können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG, Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 7 und 9 genannten Gebote (Handlungspflichten) können nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote in

§ 4 Nr. 6 und 19 sowie

§ 5 Nr. 14

finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des

§ 4 Nr. 25 sowie

§ 5 Nr. 8 und 9

finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand oder Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft,

Gießen, 3. September 1997

Regierungspräsidium Gießen

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 40/1997 S. 3016

1071

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „In den kleinen Wirtswiesen“ vom 15. September 1997

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird verordnet:

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „In den kleinen Wirtswiesen“ vom 15. Oktober 1992 (StAnz. S. 2891), geändert durch Verordnung vom 11. Oktober 1995 (StAnz. S. 3428), wird um ein Jahr auf sechs Jahre verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 15. September 1997

Regierungspräsidium Gießen

— Obere Naturschutzbehörde —

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 40/1997 S. 3021

1072

Genehmigung der „Stiftung für Demokratie und Bildung“, Sitz Wetzlar

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 23. Juli 1997 errichtete „Stiftung für Demokratie und Bildung“ mit Sitz in Wetzlar mit Stiftungsurkunde vom 15. September 1997 genehmigt.

Gießen, 15. September 1997

Regierungspräsidium Gießen

11 — 25 d 04/11 — (2) — 19

StAnz. 40/1997 S. 3021

1073 KASSEL

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. September 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten Marktgebiet der Kerngemeinde Burghausen aus Anlaß des traditionellen Bauernmarktes am Sonntag, dem 5. Oktober 1997 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1997 in Kraft.

Kassel, 15. September 1997

Regierungspräsidium Kassel

gez. Hilgen

Regierungspräsident

StAnz. 40/1997 S. 3021

1074

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 15. September 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Jesberg für den in § 2 dieser Verordnung festgelegten Geltungsbereich aus Anlaß des traditionellen Herbstmarktes am Sonntag, dem 26. Oktober 1997 für die Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt folgende Straßen und Plätze: Die Bahnhofstraße in der Kerngemeinde von Jesberg im Bereich zwischen den Einmündungen der Densberger Straße und der Industriestraße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 26. Oktober 1997 in Kraft.

Kassel, 15. September 1997

Regierungspräsidium Kassel

gez. Hilgen

Regierungspräsident

StAnz. 40/1997 S. 3021

1075

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 16 des Ladenschlußgesetzes vom 15. September 1997

Gemäß § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in dem festgesetzten Marktgebiet der Kerngemeinde von Hilders aus Anlaß des

traditionellen „Michaelismarktes“ am Samstag, dem 27. September 1997 für die Zeit von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 27. September 1997 in Kraft.
Meine Verordnung vom 21. Juli 1997 wird hiermit aufgehoben.

Kassel, 15. September 1997

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident
StAnz. 40/1997 S. 3021

1076

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. September 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Frankenberg (Eder)** für den in § 2 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich am Sonntag, dem 5. Oktober 1997 aus Anlaß des traditionellen „Historischen Marktfestes“ in Frankenberg in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt folgende Straßen und Plätze: Obermarkt, Untermarkt, Marktplatz, Steingasse, Ritterstraße, Neustädter Straße, Jahnstraße bis zur Röddenauer Straße, Bahnhofstraße und Röddenauer Straße.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 5. Oktober 1997 in Kraft.

Kassel, 23. September 1997

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident
StAnz. 40/1997 S. 3022

1077

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. September 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Korbach** am Sonntag, dem 12. Oktober 1997 aus Anlaß des „Mittelalterlichen Marktes“ in Korbach in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 12. Oktober 1997 in Kraft.

Kassel, 23. September 1997

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident
StAnz. 40/1997 S. 3022

1078

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 23. September 1997

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 5. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Kernstadt von **Hünfeld** anlässlich des traditionellen Martinsmarktes am Sonntag, dem 9. November 1997 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr freigegeben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 1997 in Kraft.

Kassel, 23. September 1997

Regierungspräsidium Kassel
gez. Hilgen
Regierungspräsident
StAnz. 40/1997 S. 3022

BUCHBESPRECHUNGEN

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz. Kommentar von Dr. Torsten von Roetteken. Loseblattwerk, 1. Ordn., ca. 680 S., Subskriptionspreis bis drei Monate nach Erscheinen 148,— DM, danach 178,— DM. R. v. Decker (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7685-6602-1

Der Autor, Dr. Torsten von Roetteken, ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Frankfurt am Main und ist dort im Bereich des Beamten- und Personalvertretungsrechts tätig. Er ist Mitherausgeber und -autor des Werkes „Maneck/Schirmmacher, HBR — Hessisches Bedienstetenrecht“.

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz ist vor etwa dreieinhalb Jahren in Kraft getreten und wie vergleichbare Gesetze in seiner Struktur völlig neu. Das Hessische Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung ist deshalb initiativ geworden, um die Herausgabe eines Kommentars zu diesem Gesetz zu veranlassen. Mit seiner Unterstützung ist dieser Kommentar entstanden.

Der Kommentar gliedert sich nach einem Geleitwort der Hessischen Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung und einem Vorwort des Autors wie folgt, wobei nach Angaben des Verlags die eigentliche Kommentierung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes rund 500 Seiten umfaßt:

Hessisches Gleichberechtigungsgesetz

- Gesetzestext
- Kommentar
- Anhänge
 - Landesrecht Hessen
 - Bundesrecht
 - Europarecht
 - Sonstiges internationales Recht

Bei der Anwendung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes will der Autor nach eigener Zielsetzung eine Hilfe geben, zugleich auch Anregungen äußern, wo oder wie Verbesserungen im Sinne von mehr Gleichberechtigung zu unternehmen sein können.

Der Kommentar berücksichtigt eingehend die Fragen des Verfassungsrechts und des Rechts der Europäischen Union, das gerade im Bereich der Durchsetzung von mehr Gleichberechtigung eine herausragende Bedeutung gewonnen hat, nicht zuletzt Dank der umfangreichen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg. Dementsprechend sind dem Kommentar auch die wesentlichen Vorschriften des Verfassungsrechts, des sonstigen Bundes- und Landesrechts sowie des Rechts der Europäischen Union und der völkerrechtlichen Verträge angefügt. Die Kommentierung geht auch auf die Rechtsentwicklung im Bund und in den anderen Bundesländern ein und weist auf entsprechende Problemlagen hin.

Autor und Verlag haben sich für eine lose Blattausgabe entschieden, um den Kommentar aktueller gestalten zu können, als dies bei einer gebundenen Ausgabe — im Hinblick auf den Umfang — möglich wäre.

Der Kommentar konnte nicht mehr den am 16. April 1997 verkündeten Beschluß des Hessischen Staatsgerichtshofs (Az.: P.St. 1202) im Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes mit der Hessischen Verfassung berücksichtigen. Dies soll nach Mitteilung des Autors mit den Ergänzungslieferungen nachgeholt werden.

Der Hessische Staatsgerichtshof hat keine abschließende Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes getroffen, sondern beschlossen, zu einigen Fragen die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Hinblick auf die Richtlinie 76/207/EWG einzuholen, um dessen Auslegung des Europarechts bei der Auslegung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes und der Hessischen Verfassung berücksichtigen zu können.

Insgesamt ist es dem Autor gelungen, einen ersten umfassenden Kommentar zum Hessischen Gleichberechtigungsgesetz zu konzipieren. Der Kommentar dürfte allen, die das Hessische Gleichberechtigungsgesetz anzuwenden haben, eine wertvolle Hilfe bei der Umsetzung des Gesetzes leisten.

Ministerialrätin Heidrun Meyer

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II — Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts — Herausgegeben vom Hessischen Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten. Loseblattwerk, 122. Ergänzungslieferung, 392 S.; Gesamtwerk, 6 Kunststoffordn., 240,— DM. A. Bernecker Verlag GmbH, Melsungen.

Mit der 122. Ergänzungslieferung wurde das Werk auf den Stand vom 21. März 1997 gebracht. Die Ergänzungslieferung umfaßt die Veröffentlichungen im GVBl. Teil I bis einschließlich Nr. 4/1997 Seite 48. Aus der Fülle der Änderungen und Neuaufnahmen seien beispielhaft erwähnt:

- die Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Rechtspflege,
- die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter,
- das Haushaltsgesetz 1997,

- die Kehr- und Überprüfungsordnung,
- die Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für die Ausführung der Rechtsvorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Wasser,
- die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser.

Die laufend aktualisierte Sammlung stellt für alle, die sich nicht nur gelegentlich mit Fragen des Hessischen Landesrechts zu befassen haben, eine unentbehrliche Hilfe dar. Auf die Besprechung des Werkes im StAnz. Nr. 18/1996 wird aufmerksam gemacht.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Handbuch Gebäude-Schadstoffe für Architekten, Sachverständige und Behörden. Von Dr. Gerd Zwiener. 1997, 1. Aufl., 475 S., zahlreiche Abb. und Tafeln, 17 x 24 cm, geb., mit Diskette 3,5" DS/HD 1,44 MB für MS-Windows ab 3.1, 198,— DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Bau-Fachinformationen GmbH & Co. KG, Köln. ISBN 3-481-01176-8

In den letzten zwei Jahrzehnten hat sich immer häufiger die gesundheitsschädigende Wirkung von Baustoffen und -verfahren erwiesen, die zuvor unbedenklich eingesetzt wurden. Das bedeutet, daß Architekten, Ingenieure, Sachverständige sowie Mitarbeiter von Bauabteilungen und Fachämtern in der Praxis unweigerlich mit Baustoff-Altlasten konfrontiert werden. Von ihnen wird Rat und Tat beim Auffinden der Schadstoffe und der belasteten Bauteile, sachgerechte Beurteilung bis hin zu erfolgreichen Minderungs- und Sanierungsmaßnahmen erwartet.

Wesentliche Voraussetzung hierfür ist das Wissen um die Eigenschaften der Gebäude-Schadstoffe und ihr Verhalten im Baukörper sowie die Kenntnis der gesetzlichen Regelwerke, die sowohl den Einsatz bestimmter Baustoffe verbieten bzw. einschränken als auch einen Rahmen für die Verfahrensweise bei der Bewertung, Sanierung und Entsorgung schadstoffhaltiger Bauteile liefern.

Das „Handbuch Gebäude-Schadstoffe“ vermittelt in prägnanter und übersichtlicher Form die wesentlichen Fakten zum Erkennen und Bewerten schadstoffhaltiger Bauteile und Materialien.

Nach einer allgemeinen Einführung, die zunächst das Instrumentarium zum Erkennen und Bewerten von Gebäude-Schadstoffen liefert, werden die in der Praxis häufig vorkommenden Stoffe und Stoffgruppen in eigenständigen Kapiteln ausführlich thematisiert.

Die Kapitel „Formaldehyd“, „Pentachlorphenol (PCP)“, Lindan und andere Holzschutzmittel-Wirkstoffe“, „Asbest“, „Künstliche Mineralfasern (KMF)“, „Polychlorierte Biphenyle (PCB)“, „Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)“ und „Radon — Radioaktivität von Baustoffen“ untergliedern sich, dem Vorgehen in der Praxis entsprechend, in die Abschnitte Vorkommen, Bewertung sowie Minderungs- und Sanierungsmaßnahmen und schließen mit einer Beschreibung der Möglichkeiten und Grenzen von Analysen und Messungen ab.

Eine Zusammenfassung wichtiger Fakten und Zahlen zum schnellen Nachschlagen ist als „Info“ jeweils an den Anfang der Kapitel gestellt. Ein ausführliches Glossar, Hinweise über weiterführende Literatur und ein detailliertes Stichwortverzeichnis runden die Darstellung ab. Die beigelegte Diskette enthält leicht aufrufbar für den Anwender die wichtigsten Richtlinien, auf die im Handbuch hingewiesen wird.

Dieses Buch ist allen zu empfehlen, die mit der Sanierung von Gebäuden, in denen Schadstoffe und belastete Bauteile vorhanden sind, befaßt sind.

Technische Amtsrätin Andrea Immel

Arbeits- und Tarifrecht der Angestellten in den neuen Bundesländern — BAT-O — Ergänzungsband zum Kommentar „Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag — BAT“ von Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Pühler. Bearb. von Min.Dir. a. D. Alfred Breier, Rechtsanwalt Dr. Karl-Heinz Kiefer, Reg.Dir. Horst Hoffmann und Min.Rat Dr. Karl-Peter Pühler. 31. Erg.Liefg., 130 S., 46,— DM; Grundwerk, 4854 S., 4 Ordn., 198,— DM; Ergänzungsband, 1000 S., 1 Ordn., 79,— DM; Gesamtwerk 228,— DM. Verlagsgruppe Jehle-Rehm GmbH, München. ISBN 3-8073-0890-3

Diese Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt insbesondere

- die Erhöhung der Vergütungen usw. ab 1. September 1997 infolge der Anhebung des Vergütungsniveaus von 84 auf 85 vom Hundert;
- höchstrichterliche Rechtsprechung bei den Anmerkungen zu den §§ 1, 4 und 27 BAT-O sowie bei den Anmerkungen zum TV Soziale Absicherung und zum Einigungsvertrag;
- eine übersichtliche Darstellung der in den Bereichen des Bundes und der TdL anzuwendenden Zulagen-Tarifverträge (Anhänge 1.1 bis 1.6 zu § 33 BAT-O);
- Durchführungshinweise zu den letzten Änderungstarifverträgen zum TV Ang-O iöS und zum TV Ang-O aöS.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 1. September 1997.

Oberamtsrat Uwe Bauer

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1997

MONTAG, 6. OKTOBER 1997

Nr. 40

Gerichtsangelegenheiten

5899

VII — J — 7 — Zulassung als Ausübungsberechtigter eines Inkassounternehmens: Gemäß Artikel I § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478, RGBl. III 303-12) wird Herr Wolfgang Hamels, geboren am 7. Mai 1957, Spitzpfadweg 18, 64291 Darmstadt, die Zulassung als Ausübungsberechtigter der Firma Intrum Justitia Inkasso GmbH, Palaswiesenstraße 180-182, 64293 Darmstadt, erteilt.

Die Zulassung ermächtigt nicht zum Auftreten in mündlichen Verhandlungen vor Gericht.

Darmstadt, 18. 9. 1997

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

5900

GR 700 — Neueintragung — 25. 8. 1997: Tauber Gerd Alois, geboren am 27. September 1942, und Elise, geb. Neger, geboren am 3. November 1939, beide Karben. Durch notariellen Vertrag vom 9. Mai 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Vilbel, 22. 9. 1997

Amtsgericht

5901

GR 2647 — Neueintragung — 19. 9. 1997: Ukelis, Eduard, und Tchernolikhova geb. Tchernolikhova, Olga, Kaiserstraße 28, 61169 Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 11. August 1997.

Friedberg (Hessen), 19. 9. 1997

Amtsgericht

5902

GR 323 — Neueintragung — 10. 9. 1997: Die Eheleute Dieter Klaus Wittmoser, geboren am 28. 1. 1945, und Gertrud Elfie Wittmoser geb. Pabst, geboren am 13. 6. 1942, beide wohnhaft Pfarrstraße 18, 34560 Fritzlar-Ungedanken, haben durch notariellen Vertrag vom 14. August 1997 Gütertrennung vereinbart.

Fritzlar, 10. 9. 1997

Amtsgericht

5903

8 GR 1491 — Neueintragung — 8. 9. 1997: Pasquale Acampora, geboren am 8. 12. 1963, Gastronom, und Maria Nazare Jacinta da Costa, geboren am 14. 1. 1961, Friseurin, beide wohnhaft in Königstein im Taunus. Durch notariellen Vertrag vom 27. Januar 1994 ist Gütertrennung vereinbart.

Königstein im Taunus, 8. 9. 1997

Amtsgericht

5904

7 GR 1025 — Neueintragung — 15. 9. 1997: Kulhanek, Thorsten, geboren am 9. 5. 1971,

und Kulhanek, Esther, geb. Ziegler, geboren am 23. 11. 1968, Kleinfeld 24, 65594 Runkel. Die Ehegatten haben wechselseitig die Befugnis des jeweils anderen Ehegatten, Geschäfte zur Deckung des angemessenen Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

Limburg a. d. Lahn, 15. 9. 1997

Amtsgericht

5905

GR 869 — Neueintragung — 17. 9. 1997: Eheleute Gerd Lühr, geboren am 28. 2. 1965, wohnhaft Im Geyer 32, 35781 Weilburg, und Frau Rattana Khanngam-Lühr, geboren am 31. 3. 1966, wohnhaft daselbst. Durch Ehevertrag vom 4. März 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 17. 9. 1997

Amtsgericht

5906

GR 870: — Neueintragung — 17. 9. 1997: Eheleute Thilo Wagner, geboren am 14. 9. 1966, wohnhaft in 35789 Weilmünster, Nassauer Straße 46, und Martina Wagner geb. Raufeisen, geboren am 17. 9. 1969, wohnhaft daselbst. Durch Ehevertrag vom 9. Juni 1997 ist Gütertrennung vereinbart.

Weilburg, 17. 9. 1997

Amtsgericht

Vereinsregister

5907

6 VR 635 — Neueintragung — 22. 9. 1997: Jugendgruppe Blankenbach, Sontra-Blankenbach.

Eschwege, 24. 9. 1997

Amtsgericht

5908

6 VR 636 — Neueintragung — 22. 9. 1997: Freiwillige Feuerwehr Herleshausen-Markershäuser, Herleshausen.

Eschwege, 24. 9. 1997

Amtsgericht

5909

VR 984 — Neueintragung — 19. 9. 1997: Turn- und Sportverein 1906 Dorn-Assenheim, Reichelsheim/Dorn-Assenheim.

Friedberg (Hessen), 19. 9. 1997

Amtsgericht

5910

9 VR 1241 — Neueintragung — 17. 9. 1997: Kurdische Gemeinde Fulda in Fulda.

Fulda, 17. 9. 1997

Amtsgericht

5911

9 VR 1242 — Neueintragung — 17. 9. 1997: Verein für Kultur und Gemeinwesen Fulda in Fulda.

Fulda, 17. 9. 1997

Amtsgericht

5912

VR 949 — Neueintragung — 16. 9. 1997: Tennisclub Hasselroth e. V. in Hasselroth.

Gelnhausen, 16. 9. 1997

Amtsgericht

5913

VR 950 — Neueintragung — 16. 9. 1997: BSC Gelnhausen (Badminton-Sport Club Gelnhausen) in Gelnhausen.

Gelnhausen, 16. 9. 1997

Amtsgericht

5914

VR 487 — Neueintragung — 18. 9. 1997: Trachtengruppe, 35288 Wohratal-Wohra.

Kirchhain, 18. 9. 1997

Amtsgericht

5915

8 VR 947 — Neueintragung — 17. 9. 1997: Förderverein der Schule Am Kastanienhain Grundschule des Hochtaunuskreises Rosertstraße 10 a e. V., Königstein im Taunus.

Königstein im Taunus, 17. 9. 1997

Amtsgericht

5916

8 VR 948 — Neueintragung — 17. 9. 1997: Förderverein der Waldjugend Kelkheim e. V., Kelkheim (Taunus).

Königstein im Taunus, 17. 9. 1997

Amtsgericht

5917

7 VR 454 — Auflösung — 17. 9. 1997: BMW Club Limburg-Diez, Sitz: Limburg. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 21. Januar 1997 wurde der Verein aufgelöst.

Limburg a. d. Lahn, 17. 9. 1997

Amtsgericht

5918

VR 205 — Neueintragung — 22. 9. 1997: Freiwillige Feuerwehr Giesel in 36119 Neuhof-Giesel.

Neuhof, 23. 9. 1997

Amtsgericht Fulda, Zweigstelle Neuhof

5919

VR 591 — Löschung — 10. 9. 1997: Unterstützungverein der Firma Kramp & Comp. GmbH & Co. KG Graphische Kunstanstalt, Offenbach am Main. Die Mitgliederversammlung vom 28. Juli 1997 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Offenbach am Main, 16. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 5

5920

VR 468 — Neueintragung — 16. 9. 1997: Fußball- und Sportverein Die Wolfe Kath. Willenroth mit dem Sitz in 63628 Bad Soden-Salmünster/Kath.-Willenroth.

Schlüchtern, 16. 9. 1997

Amtsgericht

5921

VR 469 — Neueintragung — 16. 9. 1997: Gruppe Vogelschutz Sannerz mit dem Sitz in 36391 Sinntal-Sannerz.

Schlüchtern, 16. 9. 1997 **Amtsgericht**

5922

VR 638 — Neueintragung — 15. 9. 1997: Förderverein Laneburg mit Sitz in Lohnberg.

Weilburg, 15. 9. 1997 **Amtsgericht**

5923

VR 639 — Neueintragung — 15. 9. 1997: Geschichts- und Heimatverein Rohnstadt mit Sitz in Weilmünster-Rohnstadt.

Weilburg, 15. 9. 1997 **Amtsgericht**

Liquidationen**5924**

Der Verein „Reservisten-Heimgesellschaft e. V. Hanau am Main“ hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bis zum 31. Januar 1998 bei dem Liquidator, Rechtsanwalt und Notar Lutz Tauchert, Stiftstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, anmelden.

Frankfurt am Main, 17. 9. 1997
Der Liquidator
Tauchert
Rechtsanwalt und Notar

Vergleiche – Konkurse**5925**

1 N 8/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schlossers Winfried Baake, Kölner Straße 8, Volkarsen, ist Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, 5. November 1997, 13.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23.

Tagesordnung: Beschlussfassung über die Genehmigung zur freihändigen Veräußerung von Grundstücken (§ 134 Ziffer 1 KO).

Arolsen, 18. 9. 1997 **Amtsgericht**

5926

1 N 25/97: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Emil Gräbe GmbH & Co. Bauunternehmen KG, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Ernst Sineus, Laubacher Weg 11, 34474 Diemelstadt-Rhoden, wurde gemäß § 106 KO ein allgemeines Verfügungs- und Veräußerungsverbot am 23. September 1997 um 13.30 Uhr an die Schuldnerin erlassen und Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wurde Herr Rechtsanwalt Wolrad Jäkel, Waldwinkel 15, 34474 Diemelstadt, bestimmt.

Arolsen, 23. 9. 1997 **Amtsgericht**

5927

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Hartmut Klee, Wollweberstraße 39, 36251 Bad Hersfeld, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes (Konkursgericht) in 36251 Bad Hersfeld, Aktenzeichen — N 11/93 —, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden

Forderungen beträgt 279 375,59 DM. Es ist ein Massebestand in Höhe von 115 092,44 DM verfügbar.

Bad Hersfeld, 17. 9. 1997

Der Konkursverwalter
Raimund Schrad, Rechtsanwalt

5928

N 40/97: Über das Vermögen betreffend Heinrich Wiegand GmbH & Co. KG Hoch- und Tiefbau, vertreten durch die Heinrich Wiegand Verwaltungs-GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Bauingenieur Hans Heinrich Wiegand, Am Zollhaus 1, 36269 Philippsthal, wird heute, am 19. September 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt Herr Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 21. Oktober 1997.

Vor dem Amtsgericht Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Raum 5, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

31. Oktober 1997, 11.00 Uhr, Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

7. November 1997, 11.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. Oktober 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Wetterauer Volksbank eG in Friedberg (Hessen).

Bad Hersfeld, 19. 9. 1997 **Amtsgericht**

5929

6 N 58/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Autohaus Schilling KG, Bahnstraße 95, 61449 Steinbach/Ts., p. h. Gesellschafter: Hans-Jürgen Schilling, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf

Mittwoch, 5. November 1997, um 9.15 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, I. OG, Raum 120, Auf der Steinkaut 10/12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe.

Bad Homburg v. d. Höhe, 11. 9. 1997
Amtsgericht

5930

6 N 26/97: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Criticare Systems International GmbH Marketing-Services, Saalburgstraße 155, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe, Geschäftsführer: Drew Daiz, ergeht folgender **Beschluß:**

Es wird ein vorläufiger Gläubigerausschuß gebildet. Als Mitglieder dieses vorläufigen Gläubigerausschusses werden 1. Rechtsanwalt und Notar Dr. Friedrich W. Mathern, Guilletstraße 17; 60325 Frankfurt am Main, 2. Rechtsanwalt Christopher Arend, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main bestellt.

Gründe: Die Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses ist erforderlich um die kurzfristige Verwertung des Aktivvermögens der Gemeinschuldnerin zu ermöglichen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 9. 1997
Amtsgericht

5931

6 N 87/97 — **Beschluß:** Der Eigenantrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über den Nachlaß der Haberl & Partner Gesellschaft für Medienservice und Verlag mbH, Benzstraße, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, wird heute, am 23. September 1997 mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig zurückgewiesen. Das allgemeine Veräußerungsverbot und die Sequestration werden aufgehoben.

Bad Homburg v. d. Höhe, 23. 9. 1997
Amtsgericht

5932

4 N 29/96 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen OS Hausbau- und Immobilien GmbH mit Sitz in Heppenheim, Weiherhausstraße 8 b, wird besonderer Termin zur Genehmigung von Kaufverträgen bestimmt auf

Montag, den 13. Oktober 1997, 8.00 Uhr, Raum 203, I. Stock, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26.

Bensheim, 16. 9. 1997 **Amtsgericht**

5933

61 N 196/92 — **Beschluß:** 1. Das am 21. Dezember 1992 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der Jutta Keller, als Inhaberin der Firma Jutta Keller Spedition, Darmstadt, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

2. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 84 643,04 DM (inkl. 15% Umsatzsteuer) festgesetzt.

Darmstadt, 9. 9. 1997 **Amtsgericht**

5934

3 N 18/96: Konkursverfahren Franz GmbH, 64846 Groß-Zimmern. Das Verfahren ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Dieburg, 17. 9. 1997 **Amtsgericht**

5935

2 N 33/97: In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma R & K Elektro-Montage GmbH, Sternstraße 71, 35066 Frankenberg (Eder), wurde der Konkursantrag mangels Masse abgewiesen. Die Sequestration und das allgemeine Veräußerungsverbot sind aufgehoben.

Frankenberg (Eder), 22. 9. 1997 **Amtsgericht**

5936

81 N 682/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 9. 12. 1995 verstorbenen Frau Minna Hedwig Goldbeck geb. Heßelbarth, wohnhaft gewesen: Falkstraße 93, 60487 Frankfurt am Main, wird nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 30. 6. 1997
Amtsgericht, Abt. 81

5937

81 N 1046/96 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 4. 1. 1996 verstorbenen Herrn Johannes Maria Kornel Goebels, wohnhaft gewesen: Alt Niederursel 2, 60439 Frankfurt am Main, wird nach Ab-

haltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Frankfurt am Main, 8. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5938

81 N 707/97: Über das Vermögen des Herrn Kurt Wittmann, geschäftsansässig: Getränkegroßhandel, Sossenheimer Mühlengasse 1, 65936 Frankfurt am Main, wohnhaft: Oeserstraße 117, 65934 Frankfurt am Main, wird heute, am 15. September 1997, 14.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg/Ts., Telefon: 0 61 73/94 03 41.

Konkursforderungen sind bis zum 10. November 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Montag, dem 20. Oktober 1997, 8.40 Uhr,

Prüfungstermin am Montag, dem 24. November 1997, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. November 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 15. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5939

81 N 946/97: Über den Nachlaß des am 9. 2. 1997 verstorbenen Herrn Helmut Bernhard Weiken, zuletzt wohnhaft in Harheimer Weg 23, Frankfurt am Main, wird heute, am 15. September 1997, 14.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg/Ts., Telefon: 0 61 73/94 03 41.

Konkursforderungen sind bis zum 10. November 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Montag, dem 20. Oktober 1997, 8.35 Uhr,

Prüfungstermin am Montag, dem 24. November 1997, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. November 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 15. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5940

81 N 227/95 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Surprise Exclusive Accessoires GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Minden, Kölner Straße 1, 65760 Eschborn, mit Filialen in Neuss und Berlin, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung sowie zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf

Montag, den 8. Dezember 1997, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Für die Verwalterin werden festgesetzt:

a) Vergütung: 46 178,43 DM zuzüglich 15% MwSt. 6 926,76 DM bzw. Ausgleichsbetrag i. S. des § 4 Abs. 5 S. 2 der Vergütungsverordnung (VO),

b) Auslagen: 500,— DM zuzüglich 15% MwSt. 75,— DM.

Frankfurt am Main, 16. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5941

81 N 949/97: Über den Nachlaß des am 8. 3. 1996 verstorbenen Kaufmanns Antonio Scognamiglio, ehemals Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Asimex“ Import-Export Antonio Scognamiglio, wohnhaft gewesen: Eysseneckstraße 18, 60322 Frankfurt am Main, wird heute, am 16. September 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Norbert Michl, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 91 30 92-0, Fax: 91 30 92-30.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Oktober 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 29. Oktober 1997, 8.15 Uhr,

Prüfungstermin am 3. Dezember 1997, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Oktober 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 16. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5942

81 N 947/97: Über den Nachlaß der am 4. 10. 1996 verstorbenen Frau Gisela Schipper geborene Fuchs, zuletzt wohnhaft gewesen in Schwarzbürgstraße 22, Frankfurt am Main, wird heute, am 17. September 1997, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Elke Knecht, Oppenheimer Landstraße 10, 60594 Frankfurt am Main, Tel.: 0 60 26/61 28.

Konkursforderungen sind bis zum 27. Oktober 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Montag, dem 3. November 1997, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. Oktober 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 17. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5943

81 N 670/96 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Union Lombard Bank & Trust Corp. — Niederlassung Deutschland ULBT — Repräsentanz, Cecilienstraße 4, 66111 Saarbrücken, vertreten durch den Repräsentanzleiter Herrn Rolf Peter Langer, dieser zuletzt wohnhaft in Karcherstraße 4, 66111 Saarbrücken, wird der Konkursöffnungsbeschluß des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 5. September 1996 (81 N 670/96) gemäß §§ 72 KO, 319 Abs. 2 ZPO dahingehend berichtigt, daß das Konkursverfahren eröffnet wird über das gesamte Inlandsvermögen der Union Lombard Bank & Trust Corporation, Nauru, mit allen Geschäftssitzen sowie Niederlassungen.

Frankfurt am Main, 18. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5944

81 N 867/97: Über das Vermögen der K & S Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH, Beyerbachstraße 9, 65830 Kriftel/Taunus, wird heute, am 18. September 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin

tin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg/Ts., Telefon: 0 61 73/94 03 41.

Konkursforderungen sind bis zum 24. Oktober 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am Montag, dem 10. November 1997, 8.50 Uhr,

Prüfungstermin am Montag, dem 15. Dezember 1997, 8.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 24. Oktober 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 18. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5945

81 N 968/97: Über den Nachlaß des Arbeiters Walter Hohmeier, verstorben am 3. April 1997, zuletzt wohnhaft gewesen in Hedderichstraße 73, 60596 Frankfurt am Main, wird heute, am 18. September 1997, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Dr. Andrea Fischer, Friedberger Anlage 16, 60316 Frankfurt am Main, Telefon: 4 94 00 61.

Konkursforderungen sind bis zum 7. November 1997, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Mittwoch, dem 12. November 1997, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 7. November 1997 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 18. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 81

5946

81 N 227/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Surprise Exclusive Accessoires GmbH, Kölner Straße 1, 65760 Eschborn, mit Filialen in Neuss und Berlin, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 69 852,75 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Masseschulden, das Honorar und Auslagen der Konkursverwalterin sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 270 833,70 DM und nichtbevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von 856 402,92 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten aus beim Amtsgericht (Konkursgericht) Az. 81 N 227/95, Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 23. 9. 1997

Die Konkursverwalterin

C. Redlich, Rechtsanwältin

5947

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der art'n card Kunst und Mode Handelsgesellschaft mbH, Zeilgalerie, Laden 40, 60313 Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer Nr. 283, Az. 81 N 1229/94, niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 659 873,72 DM. Es ist

ein Massebestand von 4 535,75 DM verfügbar. Davon sind noch Masseschulden und -kosten in Höhe anstehender Festsetzung zu begleichen.

Frankfurt am Main, 24. 9. 1997
Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt André K. Gabel

5948

81 N 448/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Müller & Nemecek Grundstücksgesellschaft GmbH & Co., Kaiserstraße 44, 60329 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 178 131,08 DM; hiervon sind noch Masseverbindlichkeiten zu erfüllen. Zu berücksichtigen sind 440,— DM bevorrechtigte und 88 579 452,02 DM nichtbevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Geschäftsnummer 81 N 448/95, zur Einsichtnahme der Beteiligten niedergelegt.

Schlußtermin ist auf den 12. November 1997, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, Zimmer 283, anberaumt.

Frankfurt am Main, 24. 9. 1997
Der Konkursverwalter
Dr. Norbert Adam, Rechtsanwalt

5949

N 21/97: Über das Vermögen der KWI Entsorgungsgesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Reinhold Bradenbrink, Im Brühl 9, 34582 Borken, ist am 15. September 1997, 15.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerd Daake, Kaiser-Heinrich-Straße 4, 34560 Fritzlar.

Anmeldefrist bis zum 17. Oktober 1997, offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 20. Oktober 1997.

Gläubigerversammlung im Amtsgericht Fritzlar, Raum 27, am

31. Oktober 1997, 8.30 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Fritzlar, 15. 9. 1997 Amtsgericht

5950

N 12/97: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des Johannes Wilfried Dörr, zuletzt wohnhaft Winterhauchstraße 1, 69483 Wald-Michelbach/Siedelsbrunn, verstorben am 5. 3. 1994 in Lindenfels, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 10. November 1997, 14.15 Uhr, Raum 22, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15.

Fürth/Odw., 3. 9. 1997 Amtsgericht

5951

N 51/97 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Helmut Diez, Ketteler Straße 2, 63579 Freigericht, ist am 22. September 1997, 9.30 Uhr, gegen den Schuldner aufgrund § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen sowie die Sequestration des Vermögens des Schuldners angeordnet worden.

Sequester ist Rechtsanwalt Robert Hahn, Friedrich-Ebert-Anlage 11 b, 63450 Hanau.

Gelnhausen, 22. 9. 1997 Amtsgericht

5952

24 N 85/97: In dem Konkursantragsverfahren der LDB Lösungsmittel-Destillationsgesellschaft mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dipl.-Ing. Hans Peter Hendrickx, Justus-von-Liebig-Straße 9, 64584 Biebesheim, Antragstellerin, wird heute, am 15. September 1997, um 18.00 Uhr, gegen die Antragstellerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Groß-Gerau, 15. 9. 1997 Amtsgericht

5953

42 N 15/97: In der Konkursache Rohstoff- und Baustoffhandels- und Verwertungsges. mbH., Gutenbergstraße 3, 63477 Maintal, vertreten durch den Geschäftsführer Milko Bechert, wird die Vergütung des Sequesters gemäß dem Antrag vom 28. Juni 1997 auf 704,58 DM inklusive 15% Mehrwertsteuer festgesetzt. Die Kosten der Sequestration trägt die Gemeinschuldnerin. Die Vergütung kann der Konkursmasse entnommen werden.

Gründe: Dem Antrag und der darin angeführten Begründung konnte gefolgt werden, es wurden keine Tatsachen vorgebracht, die zu einer abweichenden Beurteilung geführt hätten.

Hanau, 5. 9. 1997 Amtsgericht

5954

N 7/97 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Unexpected Bekleidungs Vertriebs GmbH, Geschäftsführer Volker Blattner, Marktplatz 17, 34576 Homburg/Efze, wird gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind Vergütung des Verwalters mit 1 650,— DM, seine Auslagen mit 63,— DM.

Homburg/Efze, 23. 9. 1997 Amtsgericht

5955

4 N 35/96 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Deutsche Training Sales- und Management-Training GmbH, Niedernhausen, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 28. Oktober 1997, 14.15 Uhr, Raum 15, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1.

Idstein, 24. 9. 1997 Amtsgericht

5956

650 N 158/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der König & Lampe Handelsgesellschaft für spezielle Dachbaustoffe mbH, Heupel 9, 34253 Lohfelden (HRB 5688), vertreten durch den Geschäftsführer Axel König, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 27. November 1997, 11.45 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, II. Obergeschoß, Sitzungssaal 201.

Kassel, 10. 9. 1997 Amtsgericht, Abt. 650

5957

650 N 112/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der August Döhne KG, Kurt-Schumacher-Straße 5—7, 34117 Kassel und Falderbaumstraße 95, 34123 Kassel, vertreten durch den Komplementär Hans-Jochen Döhne, Kurt-Schumacher-Straße

5—7, 34117 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 7. November 1997, 9.45 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Zimmer 201 (Sitzungssaal 01).

Kassel, 15. 9. 1997 Amtsgericht, Abt. 650

5958

650 N 105/96: Das am 1. Juli 1996 über den Nachlaß der am 21. Januar 1993 verstorbenen Elisabeth Börner-Hupfeld, zuletzt wohnhaft Wilhelmshöher Allee 291, Kassel, eröffnete Konkursverfahren ist mangels einer der Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

Kassel, 9. 9. 1997 Amtsgericht, Abt. 650

5959

650 N 96/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Arno Hüge GmbH i. L., Heckerwiesenstraße 6 a, 34121 Kassel (HRB 5944), vertreten durch den Liquidator Dirk Damm, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

Kassel, 16. 9. 1997 Amtsgericht, Abt. 650

5960

9 N 51/97 — Beschluß: Über den Nachlaß der Frau Maria Karolina Lepsin geb. Hauser, zuletzt: Hauptstraße 13, 65824 Schwalbach, Wirtin der Gaststätte „Haus Mutter Kraus“, wird heute, den 16. September 1997, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zur Konkursverwalterin wird ernannt: Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Oktober 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum 205, 2. Stock, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9, werden folgende Termine abgehalten:

30. Oktober 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

18. Dezember 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Oktober 1997 wird angeordnet.

Königstein im Taunus, 16. 9. 1997
Amtsgericht, Abt. 9

5961

9 N 37/97: In der Konkursache gegen Firma Elektrobau Neuhaus GmbH, Bahnstraße 4, 65779 Kelkheim, vertreten durch den Geschäftsführer Günther Neuhaus, ist durch Beschluß vom 18. September 1997 über das Vermögen der Gemeinschuldnerin die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Königstein im Taunus, 18. 9. 1997
Amtsgericht

5962

Hiermit zeige ich in meiner Eigenschaft als Konkursverwalterin über das Vermögen der Firma O.R.B. Café und Restaurant Betriebsgesellschaft mbH, eingetragener Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe, 6 N 68/96, Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe an, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen

Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht. Aus diesem Grund werden Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO bedient. Eine Befriedigung erfolgt jedoch erst, wenn die Verwertung der Konkursmasse vollständig abgeschlossen ist und alle Aus- und Absonderungsansprüche erfüllt sind.

Massegläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche direkt bei der Konkursverwalterin, Rechtsanwältin Angelika Amend, Am Aufstieg 10, 61476 Kronberg im Taunus, anzugehen.

Kronberg im Taunus, 18. 9. 1997

Die Konkursverwalterin
Angelika Amend, Rechtsanwältin

5963

N 56/97 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren des Finanzamtes Darmstadt, Postfach 11 04 65, D-64219 Darmstadt — Gläubigerin —, gegen Firma Stanzel GmbH, Repsgasse 6, 68519 Viernheim, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Rudolf Stanzel — Gemeinschaftsdarlehnerin —, wird heute, um 10.00 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 18. 9. 1997 Amtsgericht

5964

7 N 110/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „AM International GmbH“, Robert-Bosch-Straße 18, 63303 Dreieich, vertreten durch ihren Geschäftsführer Gerardus Johannes Anthonius Middendorp, wohnhaft Zuytland 15, Benthuizen/Niederlande, wird dem Konkursverwalter gestattet, aus der Masse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung in Höhe von 207 278,14 DM und auf seine Auslagen in Höhe von 566,38 DM (jeweils inkl. Mehrwertsteuerausgleichsbetrag) zu entnehmen.

Langen, 10. 9. 1997 Amtsgericht

5965

7 N 112/97 — **Beschluß:** Der Antrag der Siemens & Co. Heilwasser und Quellenprodukte des Staatsbades Bad Ems GmbH & Co. KG, Grabenstraße 11, 56130 Bad Ems, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin BVS GmbH, endvertreten durch den Geschäftsführer Herrn Michael von Johnston, An der Steinlach 11—13, 65474 Birschofheim — Gläubigerin, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Thüsing und Much, Alexanderstraße 2, 65187 Wiesbaden, vom 1. Juli 1997 auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen der Firma „JERICHO Naturkosmetik vom Toten Meer GmbH“, In der Luxhohl 3—5, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Abraham Melzer, Im Steingrund 3, 63303 Dreieich, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 20. August 1997 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 12. 9. 1997 Amtsgericht

5966

7 N 49/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Albert Müller GmbH“, Otzbergstraße 1, 63322 Rödermark, vertreten durch den Geschäftsführer Karl-Heinz Schröer, Hohe Straße 2—4, 63322 Rödermark, ist Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 30. Oktober 1997, 13.45 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 14 603,74 DM, seine Auslagen sind auf 1 802,82 DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.

Langen, 16. 9. 1997 Amtsgericht

5967

7 N 56/97: Über das Vermögen der Firma „LIS Service GmbH“, Paul-Ehrlich-Straße 38, 63322 Rödermark, vertreten durch den Geschäftsführerin Frau Christa Jurack, ebenda, ist am 17. September 1997, 18.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, den 4. Dezember 1997, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Belbehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung der Gläubiger zur Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO:

Donnerstag, den 30. Oktober 1997, 15.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, den 29. Januar 1998, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Donnerstag, den 4. Dezember 1997 anzeigen.

Langen, 18. 9. 1997 Amtsgericht

5968

7 N 136/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen des Herrn Dragolub Marinkovic, Westendstraße 14, 63329 Egelsbach, — Schuldner —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Georg Rettig, Stiftstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 39 82 51, Fax: 0 69/91 39 82 53 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 15. 9. 1997 Amtsgericht

5969

7 N 108/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen des Herrn Bruno Wilhelm Stüben, An der Theisenmühle 1, 63303 Dreieich, — Schuldner —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Georg Rettig, Stiftstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 0 69/91 39 82 51, Fax: 0 69/91 39 82 53 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner an-

geordnet: Dem Schuldner wird allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 16. 9. 1997 Amtsgericht

5970

7 N 152/96 — **Beschluß:** Der Antrag des Rechtsanwalts Franz B. Mack in Offenbach am Main vom 18. November 1996 auf Eröffnung des Konkurses in das Vermögen der Firma „SerTec Service und Technologie GmbH“, Ostendstraße 19, 63329 Egelsbach, vertreten durch den Geschäftsführer Volker Oehmen, ebenda, wird gemäß § 107 KO kostenpflichtig zurückgewiesen.

Die am 3. Dezember 1996 angeordnete Sequestration und das damit verfügte allgemeine Veräußerungsverbot werden mit Wirkung der Rechtskraft dieses Beschlusses aufgehoben.

Der Wert des Verfahrens wird auf 1 000,— DM festgesetzt.

Langen, 16. 9. 1997 Amtsgericht

5971

7 N 125/97 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend das Vermögen der Firma „ADOS Wirtschaftsberatungsgesellschaft mit beschränkter Haftung“, zuletzt: Frankfurter Straße 59, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Karl Schmied, Lamsborner Straße 27, 66892 Bruchmühlbach-Miesau, — Schuldnerin —, wird die Sequestration angeordnet.

Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel.: 0 61 51/6 09 70, Fax: 0 61 51/60 97-60/61 bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 16. 9. 1997 Amtsgericht

5972

7 N 5/79 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma „Hagen-Systeme Vertriebs GmbH“, Robert-Bosch-Straße 14, 63303 Dreieich, vertreten durch den Geschäftsführer Hendrikus Schruer, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 14 441,86 DM festgesetzt (inklusive Mehrwertsteuer).

Langen, 22. 9. 1997 Amtsgericht

5973

7 N 32/97 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma BEFI Obst- und Gemüsehandels-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Kai Siebenlist, wohnhaft Limburger Straße 43, 65604 Elz, wird heute, 17. September 1997, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Kalker, Wolfgang, Kölnstraße 135, 53743 St. Augustin.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 1. November 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 12, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, werden folgende Termine abgehalten:

17. November 1997, 9.30 Uhr, Termin zur

Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. November 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausnahme: Sendungen der Justizbehörden und des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Limburger Volksbank eG, Konto 648 493.

Limburg a. d. Lahn, 17. 9. 1997

Amtsgericht

5974

7 N 57/97 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma **Hardt & Krusch Projektmanagement GmbH, Schiede 13 a, 65549 Limburg a. d. Lahn**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Reinhard Krusch, 56375 Weyer, Am Krens 2**, wird heute, 17. September 1997, 12.10 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: **Kalker, Wolfgang, Kölnstraße 135, 53757 St. Augustin-Hangelar.**

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 1. November 1997.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, werden folgende Termine abgehalten:

17. November 1997, 9.45 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 1. November 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausnahmen: Sendungen der Justizbehörden und des Konkursverwalters.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: **Kreissparkasse Weilburg, Konto 100 454 636.**

Limburg a. d. Lahn, 17. 9. 1997 Amtsgericht

5975

7 N 19/96: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **SHB Stabil-Hausbau Generalunternehmer GmbH, Auweg 17, 35083 Wetter**, vertreten durch den Geschäftsführer **Uwe Kabot, Auf dem Brand 9, 35083 Wetter**, wird der Schlußtermin auf

Donnerstag, 30. Oktober 1997, 9.00 Uhr, Saal 157, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung der Verwalterin und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Verwaltervergütung ist festgesetzt auf 4 448,49 DM nebst 7,5% Mehrwertsteuer ausgleich.

Marburg, 15. 9. 1997 Amtsgericht, Abt. 7

5976

7 N 7/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dipl.-Ing. Kurt Willi Gräser, Fischteich 24, 35043 Marburg-Gisselberg, früher: Weidenhäuser Straße 81-86, 35037 Marburg**, wird der Schlußtermin auf

Donnerstag, 30. Oktober 1997, 9.30 Uhr, Saal 157, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung der Verwalterin und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Verwaltervergütung ist festgesetzt auf 27 978,57 DM nebst 7,5% Mehrwertsteuer ausgleich, die Auslagen auf 600,— DM nebst 15% Mehrwertsteuer.

Marburg, 18. 9. 1997 Amtsgericht, Abt. 7

5977

N 3/90: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Walter Gottschalk, Inhaber Walter Gottschalk, Im Kimbachtal 12, 64732 Bad König**, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf

Montag, den 27. Oktober 1997, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47, Zimmer 206.

Michelstadt, 17. 9. 1997 Amtsgericht

5978

N 52/97: Über das Vermögen des **Günther Edelmann, Erbacher Straße 49, 64720 Michelstadt**, wird heute, Montag, den 22. September 1997, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: **Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Wilhelmstraße 28, 64625 Bensheim.**

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. Oktober 1997.

Vor dem Amtsgericht Michelstadt, Erbacher Straße 47, S-Obergeschoß, Saal 129, werden folgende Termine abgehalten:

3. November 1997, 14.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

1. Dezember 1997, 9.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Oktober 1997 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: **Commerzbank AG, Filiale Bensheim.**

Michelstadt, 22. 9. 1997 Amtsgericht

5979

7 N 216/97: Über das Vermögen der Firma **Eberhard Frisch Graphische Kunstanstalt GmbH, Herrnstraße 61, 63065 Offenbach am**

Main, vertreten durch den Geschäftsführer **Peter Blaschke**, wird heute, am 16. September 1997, 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: **Rechtsanwalt Peter Sieber, Arndtstraße 15, 60325 Frankfurt am Main.**

Konkursforderungen sind bis 1. Dezember 1997 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 6. November 1997, 14.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Donnerstag, 22. Januar 1998, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude F, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), Erdgeschoß, Saal 1001.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 30. Oktober 1997.

Offenbach am Main, 17. 9. 1997 Amtsgericht

5980

7 N 247/97: Über das Vermögen der Firma **Hahn Bau GmbH, Gerhart-Hauptmann-Straße 1, 63165 Mühlheim am Main**, vertreten durch die Geschäftsführerin **Gabriele Hahn**, wird heute, am 17. September 1997, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: **Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main.**

Konkursforderungen sind bis 1. Dezember 1997 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 6. November 1997, 14.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Dienstag, 20. Januar 1998, 14.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude F, Kaiserstraße 29 (Hinterhaus), Erdgeschoß, Saal 1001.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 30. Oktober 1997.

Offenbach am Main, 18. 9. 1997 Amtsgericht

5981

7 N 303/97 — **Beschluß:** Konkursantrags-sache betreffend die Firma **BARGANZA Lederwaren GmbH & Co., eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRA 8277, Werner-von-Siemens-Straße 5, 63150 Heusenstamm**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma **BARGANZA Lederwaren GmbH, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Bad Vilbel unter HRB 1159**, diese vertreten durch den Geschäftsführer **Jan F. Roozen.**

1. Es wird der Schuldnerin verboten, Gegenstände des Vermögens zu veräußern oder zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequestrierung des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin wird angeordnet.

3. Herr Rechtsanwalt **Ottmar Hermann, Großer Hirschgraben 15, 60311 Frankfurt am Main**, wird zum Gutachter und Sequester bestellt.

Offenbach am Main, 17. 9. 1997 Amtsgericht

5982

7 VN 1/97 — **Beschluß:** In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma **BARGANZA Lederwaren GmbH & Co.**, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter HRA 8277, Werner-von-Siemens-Straße 5, 63150 Heusenstamm, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma **BARGANZA Lederwaren GmbH**, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Bad Vilbel unter HRB 1159, diese vertreten durch den Geschäftsführer Jan F. Roozen, werden die im Beschluß vom 27. August 1997 getroffenen Maßnahmen nach Antragsrücknahme aufgehoben.

Offenbach am Main, 18. 9. 1997 **Amtsgericht**

5983

4 N 62/96: Der von einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Firma **Lutz Schmalenbach Immobilien GmbH, Rüsselsheim**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Lutz Schmalenbach, wohnhaft Ziegelhüttenweg 47, 60598 Frankfurt am Main, ist durch Beschluß vom 16. April 1996 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

Rüsselsheim, 17. 9. 1997 **Amtsgericht**

5984

N 82/97: Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **G + V Bauservice GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Gerbig, Albrecht-Dürer-Ring 15 a, 63110 Rodgau.

Der Schuldnerin ist am 23. September 1997 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

Seligenstadt, 23. 9. 1997 **Amtsgericht**

5985

3 N 110/97: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der Firma **SC Shopping Card Einkaufsgemeinschaft GmbH & Co. KG**, vertreten durch die SC Shopping Card Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Lothar Mantz, Hans Günther Heil und Ralf Huchler, Ernst-Befort-Straße 13, 35578 Wetzlar, ist am 19. September 1997, um 8.30 Uhr, die Sequestration über das Vermögen der Schuldnerin angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Verfügungen der Schuldnerin sind ebenso unwirksam wie Zahlungen, die Einziehung von Forderungen oder Verrechnungen.

Wetzlar, 19. 9. 1997 **Amtsgericht**

5986

62 N 253/93: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Hans-Jürgen Kliebenstein Fernseh-Produktions-GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Jürgen Kliebenstein, Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden, wurde am 4. September 1997 mangels Masse **eingestellt**.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 4. 9. 1997 **Amtsgericht**

5987

N 53/96: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Autohaus Strache & Gabriel GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Gabriel, Mainzer Straße 174,

65187 Wiesbaden, wurde am 4. September 1997 mangels Masse **eingestellt**.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde festgesetzt.

Wiesbaden, 4. 9. 1997 **Amtsgericht**

5988

62 N 71/97: Über das Vermögen der **HTV Hausverwaltungsgesellschaft mbH**, vertreten durch die faktischen Geschäftsführer Jürgen Spöther und Andreas Wagner, Borsigstraße 7, 65205 Wiesbaden, wird heute, am Freitag, 12. September 1997, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Jürgen Bliersch, Taunusstraße 7 a, 65183 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 27. Oktober 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 27. Oktober 1997.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 10. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 12. 9. 1997 **Amtsgericht**

5989

62 N 147/97: Über das Vermögen des **Norbert G. Maxeiner**, Sonnenberger Straße 9, 65193 Wiesbaden, wird heute, am Dienstag, 16. September 1997, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Maschmann, Am Kurpark 6—8, 65307 Bad Schwalbach.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 6. Oktober 1997. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 6. Oktober 1997.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 3. November 1997, 9.45 Uhr, Raum 402, IV. Stock, Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5.

Wiesbaden, 16. 9. 1997 **Amtsgericht**

Zwangsvolleistungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5990

K 69/96: Das im Grundbuch von Liederbach, Bezirk Alsfeld, Band 10, Blatt 330, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Liederbach, Flur 1, Nr. 45/4, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 1, Größe 8,72 Ar.

soll am Freitag, dem 21. November 1997, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Artur Heinrich Harald Micmelt, Bergstraße 1, Alsfeld-Liederbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

198 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 19. 8. 1997 **Amtsgericht**

5991

K 6/93: Das im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 134, Blatt 5912, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Alsfeld, Flur 1, Nr. 732, Hof- und Gebäudefläche, Kirchplatz 10, Größe 0,95 Ar,

soll am Freitag, dem 5. Dezember 1997, 10.30 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 3. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christian Heinrich Zimmermann, Steinweg 8, 34613 Schwalmstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 3. 9. 1997 **Amtsgericht**

5992

K 10/95: Das im Grundbuch von Brauerschwend, Bezirk Alsfeld, Band 13, Blatt 555, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Brauerschwend, Flur 1, Nr. 176/2, Hof- und Gebäudefläche, Alsfelder Straße 3, Größe 14,46 Ar,

soll am Freitag, dem 28. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 2. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Marie Weber geborene Weitzel, Alsfelder Straße 3, Schwalmthal-Brauerschwend.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

Alsfeld, 25. 8. 1997 **Amtsgericht**

5993

2 K 22/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 109, Blatt 3251, Miteigentumsanteil von 263,04/1 000 am Grundstück Bad Schwalbach, Flur 46, Flurstück 37/1, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 12, Größe 15,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 und den Einstellplätzen Nr. 7 und 8, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4;

für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3248 bis Blatt 3251); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag eines Grundpfandrechtsgläubigers, Nutzungsregelung getroffen (Nutzung der Flächen und der Dachfläche über den Einstellplätzen);

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 3. 8. 1988; übertragen aus Blatt 2322, eingetragen am 29. 8. 1988;

soll am Freitag, dem 5. Dezember 1997, 10.00 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 5. 1998 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Detlef Werner, Bad Schwalbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 616 000,— DM für Reihenhaus Nr. 4 (Baujahr 1989/90) und Garage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 22. 9. 1997 Amtsgericht

5994

K 2/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Edersee, Band 4, Blatt 93, Lieg.-B.-Nr. 84, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Edersee, Flur 10, Flurstück 1/45, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Südstraße 8, Größe 8,24 Ar,

soll am Montag, dem 24. November 1997, 10.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 14. 3. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gottmann, Edith, geborene Peuster, geboren am 8. 4. 1941, Edertal-Edersee.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 336 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Wildungen, 22. 9. 1997 Amtsgericht

5995

4 K 59/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorsch, Band 109, Blatt 5060, Gemarkung Lorsch,

lfd. Nr. 3, Flur 11, Flurstück 624, Hof- und Gebäudefläche, Kiefernstraße 9, Größe 8,32 Ar,

soll am Montag, dem 26. Januar 1998, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 7. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Marlene Bolleier geb. Hanf, wohnhaft Kiefernstraße 9, 64653 Lorsch.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 3 auf 790 000,— DM.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung, ca. 281 qm Wohnfläche, und Doppelgarage, Baujahr 1974.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 16. 9. 1997 Amtsgericht

5996

4 K 71/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Lorsch, Band 227, Blatt 8613, Gemarkung Lorsch,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 168/1, Gebäude- und Freifläche, Sachsenbuckelstraße 5, Größe 32,33 Ar, soll am Montag, dem 26. Januar 1998, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks): Reinhard Garloff, Gundolfstraße 19, 64287 Darmstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 — ohne Inventar oder Zubehör — auf 575 000,— DM.

Auf dem Grundstück ist eine Gewerbehalle mit ca. 460 qm Nutzfläche errichtet. Sie wird derzeit von drei gastronomischen Betrieben genutzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 17. 9. 1997 Amtsgericht

5997

4 K 80/96: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Heppenheim, Band 416, Blatt 15232, Gemarkung Heppenheim,

Grundstück lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 1/1, Gebäude- und Freifläche, Tiergartenstraße 9, Größe 426,01 Ar,

soll am Montag, dem 1. Dezember 1997, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

ESCOM Beteiligungs GmbH, Heppenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für das Grundstück lfd. Nr. 1 auf 18 500 000,— DM.

Es handelt sich um ein Gewerbegrundstück mit nächster Anbindung an die Autobahn A 5.

Das Grundstück ist bebaut mit mehreren Betriebsgebäuden und ca. 1 646 qm Nutzfläche. Baujahr 1968/69.

Bauliche Erweiterungen sind im Rahmen des vorhandenen Bebauungsplanes durchführbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 22. 9. 1997 Amtsgericht

5998

7 K 36/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Aulendiebach, Band 25, Blatt 985: 372/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Aulendiebach, Flur 1, Nr. 203/2, Gebäude- und Freifläche, Glockenstraße 7 a, Größe 9,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen im Erd-, Ober- und Dachgeschoß sowie dem Balkon im Obergeschoß, Treppen und Treppenhaus Nr. 1 (rot) des Aufteilungsplanes,

soll am Donnerstag, dem 8. Januar 1998, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Stiegelwiese 1, Erdgeschoß, Saal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk wurde am 4. 7. 1997 im Grundbuch eingetragen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 386 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 15. 9. 1997 Amtsgericht

5999

61 K 28/96: Der im WE-Grundbuch von Darmstadt, Bezirk IV, Band 89, Blatt 3161, eingetragene 251,647/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück 232/8, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 25, 27, 29, 29 A, Kasinostraße 24, Größe 45,65 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 4. Obergeschoß mit Abstellraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 181 bezeichnet; eine Sondernutzungsregelung bzgl. der Pkw-Abstellplätze ist getroffen;

soll am Dienstag, dem 9. Dezember 1997, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 109, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Polsterer Markus Paul Loreth, Dahn.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 69 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 22. 7. 1997 Amtsgericht

6000

61 K 115/96: Der im TE-Grundbuch von Alsbach, Band 120, Blatt 4710, eingetragene 189/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Alsbach, Flur 3, Flurstück 20/2, Gebäude- und Freifläche, Alte Bergstraße 76—78, Größe 18,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den gewerblich genutzten Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; eine Sondernutzungsregelung ist getroffen;

Veräußerungsbeschränkung (Zustimmung durch den Verwalter);

das Sondereigentum wird laut Gutachten vom 1. 1. 1997 genutzt: teilweise als Büro, teilweise als Bistro;

soll am Donnerstag, dem 27. November 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße Nr. 15, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 8. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Albert, geboren am 8. 2. 1943, Seeheim-Jugenheim.

Der Wert des Grundstücksmitteigentumsanteils, verbunden mit dem Sondereigentum, ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 18. 9. 1997 Amtsgericht

6001

84 K 169/96: Das im Grundbuch-Bezirk 14 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 42, Blatt 1359, eingetragene Wohnungsseigentum,

lfd. Nr. 1: 413,82/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 161, Flurstück 28/4, Gebäude- und Freifläche, Theobald-Christ-Straße 17, Größe 7,78 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 2 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1358, 1360—1371) sowie teilweise in der Veräußerung (lt. Gutachten Dreizimmerwohnung im EG),

soll am Montag, dem 22. Dezember 1997,

9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 9. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Karl Richard Bunn, Am Sandberg 52, 60599 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 24. 6. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

6002

84 K 378/95: Das im Wohnungsgrundbuch-Bezirk 46 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 146, Blatt 4716, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 109/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 46, Flur 13, Flurstück 1007/11, Hof- und Gebäudefläche, Bertramstraße 14—26, Marbachweg 317—319, Silberbornstraße 21—27, Größe 62,42 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 77 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile, eingetragen Blatt 4640 bis 4722 (3-Zimmer-Eigentumswohnung),

soll am Dienstag, dem 6. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 1. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Rolf-Dieter Stockum, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 3. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

6003

84 K 192/96: Das im Grundbuch-Bezirk Nieder-Eschbach des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Bad Vilbel, Band 104, Blatt 3787, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 17 380/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Frankfurt am Main 67 (Nieder-Eschbach), Flur 3, Flurstück 397/8, Gebäude- und Freifläche, Konrad-Duden-Weg 3, Größe 21,36 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung, Garage und Räumen Nr. 3.09.5 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 3740—3786, 3788—3807, 3810—3816), (Dreizimmerwohnung),

soll am Donnerstag, dem 22. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 9. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Saghir Ahmed, Konrad-Duden-Weg 3, 60437 Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

277 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 22. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

6004

84 K 142/96: Die im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 268, Blatt 9001, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Frankfurt am Main 39, Flur 20, lfd. Nr. 1, Flurstück 411, Landwirtschaftsfläche, An der Steingasse, Größe 1,29 Ar, lfd. Nr. 2, Flurstück 412, Landwirtschaftsfläche, An der Steingasse, Größe 1,24 Ar, lfd. Nr. 3, Flurstück 413, Landwirtschaftsfläche, An der Steingasse, Größe 1,53 Ar, lfd. Nr. 4, Flurstück 409, Landwirtschaftsfläche, An der Steingasse, Größe 1,62 Ar, lfd. Nr. 5, Flurstück 408, Landwirtschaftsfläche, An der Steingasse, Größe 15,43 Ar, sollen am Donnerstag, dem 22. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Dieter Dauth, Weberstraße 34, 60318 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	3 250,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	3 100,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	3 800,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	4 050,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	38 600,— DM,
alle zusammen:	52 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 28. 7. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

6005

84 K 91/96: Das im Grundbuch-Bezirk 16 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 62, Blatt 2127, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, lastend auf dem im Grundbuch-Bezirk 16, Blatt 1731, Bestandsverzeichnis Nr. 12, eingetragenen Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 225, Flurstück 2/18, Gebäude- und Freifläche, Mammolheimer Straße 12, Größe 1,65 Ar, in Abteilung II, Nr. 1, bis zum 31. Dezember 2026,

soll am Mittwoch, dem 14. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 7. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Frau Adelheid Schirmbeck geborene Burkhardt, Ahornstraße 17, 65933 Frankfurt am Main.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 7. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

6006

84 K 190/96: Das im Grundbuch-Bezirk 39 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 268, Blatt 9018, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 39, Flur 41, Flurstück 14/98, Gebäude- und Freifläche, Flinschstraße 37, Größe 14,76 Ar, Gemarkung 39, Flur 41, Flurstück 14/99, Gebäude- und Freifläche, Flinschstraße 35, Größe 19,64 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Solid Bau Brutschin GmbH, jetzt Harald Brutschin GmbH, Beinsteiner Straße 50/1, 71334 Waiblingen.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 22. 8. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

6007

84 K 147/96: Das im Grundbuch-Bezirk 34 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 272, Blatt 9196, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 856,43/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 34, Flur 15, Flurstück 149/10, Gebäude- und Freifläche, Rödelheimer Landstraße 14, Größe 3,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. 19 bezeichnet;

Sondernutzungsrechte: den Wohnungen Nr. 19 und 20 sind Sondernutzungsrechte am Dachraum eingeräumt, an den Pkw-Abstellplätzen P 1 bis P 9 sind Sondernutzungsrechte bestellt;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9178 bis Blatt 9197);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter (mit Ausnahmen);

soll am Freitag, dem 16. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1996 (Versteigerungsvermerk):

Herr Gerhard Bublitz in Groß-Rohrheim. Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 16. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

6008

84 K 39/97: Das im Grundbuch-Bezirk Eschborn des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 152, Blatt 4508, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 1 965/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Eschborn, Flur 7, Flurstück 40/1, Freifläche, Unterortstraße, Größe 5,37 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Haus und Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an den beiden Pkw-Einstellplätzen Nr. 8,

soll am Montag, dem 8. Dezember 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1997 (Versteigerungsvermerk):

Ljubomir Djerek, Unterortstraße 1, 65760 Eschborn.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 16. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

6009

84 K 113/95: Das im Grundbuch-Bezirk 14 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 28, Blatt 940, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 168, Flurstück 56/5, Hof- und Gebäudefläche, Rückertstraße 38, Größe 2,79 Ar, soll am Montag, dem 12. Januar 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 6. 1995 (Versteigerungsvermerk):

Alwin Antoni, Leipziger Straße 1 b, 63571 Gelnhausen.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 18. 9. 1997

Amtsgericht, Abt. 84

6010

K 24/97: Das im Grundbuch von Roth, Band 51, Blatt 1672, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Roth, Flur 8, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, Im Neuen Berg 31, Größe 10,65 Ar, soll am Mittwoch, dem 21. Januar 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm Meub in Gelnhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 9. 9. 1997

Amtsgericht

6011

K 41/96: Der im Grundbuch von Mittel-Gründau, Band 31, Blatt 1411, eingetragene halbe Miteigentumsanteil am Grundbesitz, Gemarkung Mittel-Gründau, Flur 4, Flurstück 254, Grünland, Milchwiesen, Größe 86,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. Januar 1998, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Milko Bechert in Maintal.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils am Grundbesitz ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 16. 9. 1997

Amtsgericht

6012

42 K 38/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Cleeburg, Band 54, Blatt 1898,

lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 388, Gebäude- und Freifläche, Dachgang 33, Größe 3,97 Ar (Wochenendhaus),

soll am Mittwoch, dem 10. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude A, Gutfleischstraße 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 5. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heide-Marie Ross geb. Kleyer.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 16. 9. 1997

Amtsgericht

6013

24 K 40/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Biebesheim, Band 124, Blatt 4875,

BV Nr. 1, Miteigentumsanteil von 187,78/1 000 am Grundstück Biebesheim, Flur 3, Nr. 153/1, Gebäude- und Freifläche, Stockstädter Straße 10, Größe 7,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 und dem Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 1,

soll am Dienstag, dem 3. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Panic, Ingrid Emma,

Panic, Radivoje, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

259 106,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 3. 9. 1997

Amtsgericht

6014

24 K 46/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gernsheim, Band 93, Blatt 3912,

BV Nr. 1, Flur 4, Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 17, Größe 3,97 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 5. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hillgärtner, Sven.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

375 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 3. 9. 1997

Amtsgericht

6015

24 K 23/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 279, Blatt 10986,

BV lfd. Nr. 1: 3/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Mörfelden, Flur 4, Nr. 706, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Thomastraße 19, Größe 7,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen,

soll am Mittwoch, dem 7. Januar 1998, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring

11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 3. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ute Hoyer,

Günter Hoyer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

798 000,— DM.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin gemäß § 85 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 17. 9. 1997

Amtsgericht

6016

24 K 105/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 261, Blatt 10450,

BV lfd. Nr. 1, Flur 18, Nr. 278/6, Gebäude- und Freifläche, Turmstraße 5, Größe 1,55 Ar, soll am Mittwoch, dem 7. Januar 1998, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heidrun Ganß.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

180 284,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 18. 9. 1997

Amtsgericht

6017

24 K 108/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nauheim, Band 173, Blatt 6111,

BV Nr. 1, Flur 2, Nr. 925, Gebäude- und Freifläche, Die Niederwiesenäcker, Größe 8,25 Ar,

soll am Dienstag, dem 17. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Boy, Stefan.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

251 000,— DM.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin gemäß § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 3. 9. 1997

Amtsgericht

6018

24 K 90/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mörfelden, Band 189, Blatt 8262,

BV Nr. 3, Flur 1, Nr. 26/3, Gebäude- und Freifläche, Kirchgasse 14, Größe 5,90 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. März 1998, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bermel-Schanz, Klaus Peter.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

800 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 8. 9. 1997

Amtsgericht

6019

42 K 244/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ravalzhausen, Band 54, Blatt 1560,
BV Nr. 1, Gemarkung Ravalzhausen, Flur 4, Flurstück 218, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße 11, Größe 6,03 Ar, soll am Dienstag, dem 16. Dezember 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erwin Wegs, 63543 Neuberg.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
440 000,— DM.

(Lt. Schätzung: Einfamilien-Fertighaus mit Doppelgarage.)

Die Zuschlagsversagungsgründe gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 16. 9. 1997 Amtsgericht, Abt. 42

6020

42 K 223/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rodenbach, Band 137, Blatt 4899,
BV Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur 28, Flurstück 68, Ackerland, An den alten Wiesen, Größe 13,65 Ar, soll am Dienstag, dem 16. Dezember 1997, 10.30 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 12. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Richard Pfaff, 63505 Langenselbold.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
6 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 16. 9. 1997 Amtsgericht, Abt. 42

6021

42 K 167/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großkrotzenburg, Band 95, Blatt 3618,
BV lfd. Nr. 2, Gemarkung Großkrotzenburg, Flur 8, Flurstück 46/6, Hof- und Gebäudefläche, Rhönstraße 23, Größe 2,33 Ar, soll am Mittwoch, dem 26. November 1997, 9.00 Uhr, Raum 113 B, 1. Stock, im Gerichtsgebäude B, 63450 Hanau, Nussallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Elfriede Vongries und Michaela Vongries, beide Karlstein, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
420 000,— DM.

Lt. Gutachten handelt es sich um eine Doppelhaushälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 18. 9. 1997 Amtsgericht, Abt. 42

6022

2 K 10/94: Das im Grundbuch von Burghaun, Band 53, Blatt 1682, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Burghaun, Flur 6, Flurstück 10/10, Gebäude- und Freifläche, Rhönblickstraße 12, Größe 10,24 Ar,

— bebaut mit einem freistehenden, 1½-geschossigen Wohnhaus und einer Garage —, soll am Donnerstag, dem 11. Dezember 1997, 9.30 Uhr, Raum 11, 1. Stock, Hauptstraße 24, 36088 Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der Anteile Abt. I Nr. 4 a und Abt. I Nr. 4 b am 29. August 1994 und eingetragener Eigentümer des Anteils Abt. I Nr. 3 a am 9. Januar 1997 (jeweiliger Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Maria Matilde Nieves geb. Sanchez Miguel, — zu einem Viertel Anteil (Abt. I Nr. 4 a),

b) Felix Nieves, — zu einem Viertel Anteil (Abt. I Nr. 4 b),
zu a) und b) Burghaun, Rhönblickstraße 12, jetzt wohnhaft Barrio Guabate, PO. 21114 Sector La Grua, 00736 Cayey, Puerto Rico EE.UU.,

c) Jeronimo Sanchez-Valle, — zum halben Anteil (Abt. I Nr. 3 a),

zu c) Rhönblickstraße 12, 36151 Burghaun.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den Anteil Maria Matilde Nieves auf

77 250,— DM,

den Anteil Felix Nieves auf 77 250,— DM,

den Anteil Jeronimo Sanchez-Valle auf

154 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Hünfeld, 10. 9. 1997 Amtsgericht

6023

640 K 365/95: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 137, Blatt 4031, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 104/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Niedervellmar, Flur 1,

Flurstück 62/55, Gebäude- und Freifläche, Sachsenring 26, Größe 0,60 Ar,

Flurstück 63/46, Gebäude- und Freifläche, Sachsenring 3, Größe 0,12 Ar,

Flurstück 63/47, Gebäude- und Freifläche, Sachsenring 3, Größe 0,20 Ar,

Flurstück 63/48, Gebäude- und Freifläche, Sachsenring 3, Größe 0,01 Ar,

Flurstück 63/17, Gebäude- und Freifläche, Sachsenring 5, Größe 32,85 Ar,

Flurstück 63/49, Gebäude- und Freifläche, Sachsenring 3, Größe 20,17 Ar,

Flurstück 64/10, Verkehrsfläche, Sachsenring, Größe 1,89 Ar,

Flurstück 64/20, Verkehrsfläche, Sachsenring, Größe 2,40 Ar,

Flurstück 62/51, Gebäude- und Freifläche, Sachsenring 26, Größe 28,11 Ar,

Flurstück 64/30, Verkehrsfläche, Sachsenring, Größe 0,53 Ar,

Flurstück 62/56, Verkehrsfläche, Sachsenring, Größe 0,80 Ar,

Flurstück 62/53, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Sachsenring, Größe 11,43 Ar,

Flurstück 62/54, Verkehrsfläche, Sachsenring, Größe 11,60 Ar,

verbunden mit Sondereigentum (Gebäude Sachsenring 5) an den Räumen Nr. 18 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3982 bis 4077);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung

durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten; an Verwandte gerader Linie; an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie; durch Konkursverwalter; durch Zwangsvollstreckung.

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 9. 11. 1989/14. 2. und 8. 3. 1990, übertragen aus Blatt 1831; eingetragen am 21. 3. 1990

(Eigentumswohnung mit 72,79 m² Wfl. und Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz),

soll am Mittwoch, dem 7. Januar 1998, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoss, Zimmer 201 (Sitzungssaal 1), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungseigentümer am 21. 12. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Müller,
b) Gisela Müller geb. Aust, — je zur Hälfte, beide Neu-Eichenberg.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
123 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 1. 7. 1997 Amtsgericht, Abt. 610

6024

9 K 8/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eppenhain, Band 13, Blatt 434,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 306, Hof- und Gebäudefläche, Am Groborn 4, Größe 7,70 Ar

(2gesch. EFH, EG = Werkstatt, Büro, NFL 141,59 qm, OG Wfl. = 156,13 qm, teilunterkellert, Garage für 4 Pkw, Schwimmhalle, Sauna),

soll am Dienstag, dem 18. November 1997, 10.00 Uhr, Raum 4, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer:

Herr Ewald Micheel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

1 050 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königsheim im Taunus, 10. 9. 1997
Amtsgericht, Abt. 9

6025

9 K 12/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kelkheim, Band 39, Blatt 1398,

lfd. Nr. 2, Flur 10, Flurstück 391/1, Hof- und Gebäudefläche, Hornauer Straße 18, Größe 7,17 Ar

(1. 2gesch. WHS mit Unterkellerung, Wfl. EG + OG je 66 qm, 2. 2gesch. Werkstattgebäude),

soll am Dienstag, dem 18. November 1997, 14.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoss, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

Anna Maria Westenberger, — zur Hälfte,

Monika Rauland,

Doris Kupfer,

Peter Klarmann,

Elisabeth Friebe,

— je zu einem Achtel —,

alle in Kelkheim/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 12. 9. 1997
Amtsgericht, Abt. 9

6026

8 (1) K 18/96: Das im Grundbuch von Usseln, Band 40, Blatt 1196, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis, lfd. Nr. 1, Gemarkung Usseln, Flur 1, Flurstück 116/12, Hof- und Gebäudefläche, Korbacher Straße 9, Größe 4,19 Ar, soll am Freitag, dem 21. November 1997, 8.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Angelika Wäscher geb. Hüblich, 34508 Willingen-Usseln.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

397 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Korbach, 10. 9. 1997
Amtsgericht

6027

K 55/96: Das im Grundbuch von Nordheim, Blatt 2159, eingetragene Grundeigentum,

Flur 1, Nr. 22/1, Gebäude- und Freifläche, Enggasse 6, Größe 4,48 Ar (zur Zeit unbebautes Grundstück nach Brand),

soll am Freitag, dem 23. Januar 1998, 10.30 Uhr, Saal 10, I. Stock, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ruffini, Helmut,
b) Ruffini, Petra, beide wohnhaft Enggasse 6, Biblis-Nordheim, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

94 000,— DM.

Zur Begründung wird auf das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Binz, Heppenheim, vom 31. 1. 1997 Bezug genommen. Das Gutachten ist in sich schlüssig und nachvollziehbar. Einwände gegen das Gutachten wurden nicht erhoben.

Hinweis: Bieter haben auf Verlangen Sicherheitsleistung in Höhe von mindestens 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 16. 9. 1997
Amtsgericht

6028

7 K 89/96: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober-Roden, Band 302, Blatt 10495,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 180/1 000 an dem Grundstück Flur 18, Flurstück 485, Gebäude- und Freifläche, Am Wiesengrund 41, Größe 5,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 5 des Aufteilungsplans (Wohnung im 2. Obergeschoß links nebst Balkon, Atelier und Keller); das Sondernutzungsrecht an den Freiflächen P 5 ist zugeordnet; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blatt 10491—10495) beschränkt;

soll am Dienstag, dem 9. Dezember 1997, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 9. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jewa Industriefabrik GmbH.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 16. 9. 1997
Amtsgericht

6029

7 K 7/97: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 146, Blatt 5549,

lfd. Nr. 1: 60/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 9, Flurstück 72/2, Gebäudefläche, Wohnen, Schillerstraße 4, Größe 12,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoß links und dem Keller im Kellergeschoß, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 10 bezeichnet;

das Miteigentum ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 5540 — 5557 und 5563 — 5565) beschränkt; soll am Dienstag, dem 6. Januar 1998, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1997 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Engin und Ansa Karadeniz, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 17. 9. 1997
Amtsgericht

6030

7 K 24/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Limburg, Band 167, Blatt 5128,

Flur 55, Flurstück 78/2, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe, Im Dachstück 8, Größe 91,80 Ar,

soll am Freitag, dem 28. November 1997, 10.15 Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ashok Chauhan, unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4 326 500,— DM für Büro und Lagergebäude (Bj. 1983/84) mit guter Verkehrsanbindung (A 3/B 49) in reinem Gewerbegebiet.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 11. 9. 1997
Amtsgericht

6031

7 K 1/97: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Oberbrechen, Band 48, Blatt 1635,

Flur 4, Flurstück 142, Hof- und Gebäudefläche, Hochstraße 29, Größe 5,51 Ar, soll am Freitag, dem 9. Januar 1998, 8.15

Uhr, Raum B 11, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg, Hartmut, 65611 Oberbrechen,
Georg, Gisela, geb. Haar, 65611 Oberbrechen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Flurstück 142 (1geschoßiges Wohnhaus; Bj. 1964) auf 403 000,— DM.

Bieter haben sich auszuweisen und müssen damit rechnen, daß sie in Höhe von mindestens 10% ihres Bargebotes Sicherheit zu leisten haben. Erforderlich dafür ist Bargeld, von der Landeszentralbank bestätigter Scheck oder Bankbürgschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Limburg a. d. Lahn, 21. 7. 1997
Amtsgericht

6032

7 K 56/95 — **Berichtigung:** In der Zwangsvollstreckungssache Friedrich Claus (StAnz. 35/1997, S. 2626, lfd. Nr. 5318) muß es wie folgt richtig lauten:

Im sechsten Absatz: Flur 12, Flurstück 95/49, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Lemmer-Straße, Größe 2,65 Ar,

Im neunten Absatz: Flur 12, Flurstück 95/34, Weg, Im Gedankenspiel, Größe 0,18 Ar

(jetzt Flur 12, Flurstück 94/22),

Marburg, 4. 8. 1997
Amtsgericht

6033

K 14/97: Das im Grundbuch von Stockheim, Band 26, Blatt 789, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 283, Gebäude- und Freifläche, Am Hollerbusch 22, Größe 8,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Dezember 1997, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kutscher, Silvia, geb. Drescher, 64720 Michelstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

609 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 27. 8. 1997
Amtsgericht

6034

K 28/97: Das im Grundbuch von Stockheim, Band 26, Blatt 789, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 284/1, Gebäude- und Freifläche, Odenwaldstraße 5, Größe 7,65 Ar,

soll am Donnerstag, dem 4. Dezember 1997, 14.00 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 3. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kutscher, Silvia, geb. Drescher, 64720 Michelstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 507 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 27. 8. 1997 **Amtsgericht**

6035

7 K 164/98: Durch Zwangsvollstreckung sollen folgende Objekte:

a) Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 653, Blatt 19 467: 287/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 370, Gebäude- und Freifläche, Luisenstraße 16, Größe 13,02 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 52,

b) Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 653, Blatt 19 468: 176/10 000 Miteigentumsanteil an dem vorbezeichneten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 53,

am Montag, dem 1. Dezember 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Georg Kircher, Offenbach am Main. Die Werte der Grundbesitze sind nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) auf 200 000,— DM,

b) auf 115 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: jeweils 2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Flur, Balkon, Abstellraum, Keller; Wohnfläche:

a) 79 qm, b) 49 qm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 7. 7. 1997 **Amtsgericht**

6036

7 K 8/97: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 457,

a) Blatt 14 951 eingetragene 198/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 69/1, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 42, Größe 6,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß links mit dem Keller und der Garage,

zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem im Freiflächenplan grün umrandeten und schraffierten Gartenanteil,

b) Blatt 14952 eingetragene 198/1 000 Miteigentumsanteil an dem unter a) bezeichneten Grundstück,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoß rechts mit dem Keller, dem Hobbykeller und der Garage,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 26. November 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Münch, Rödermark, — zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt jeweils für den halben Anteil an

Wohnung Nr. 1 auf 65 000,— DM,

Wohnung Nr. 2 auf 55 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung (ohne Gewähr):

die Hälfte einer 2 1/2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Terrasse, Wohnfläche ca. 60 qm — Wohnung Nr. 1 —,

die Hälfte einer 2 1/2-Zimmer-Wohnung mit Küche, Bad, Balkon, Wohnfläche ca. 60 qm — Wohnung Nr. 2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 17. 7. 1997 **Amtsgericht**

6037

7 K 20/97: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 302, Blatt 10300, eingetragene 58/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 383/6, Hof- und Gebäudefläche, Gallische Straße 1, Größe 50,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 141 bezeichneten Wohnung,

am Donnerstag, dem 4. Dezember 1997, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude F des Amtsgerichts Offenbach am Main, Kaiserstraße 29 (Hintergebäude), Erdgeschoß, Saal 1001, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1997 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Joachim Hans Bozyk, Dietzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

140 000,— DM.

Weitere Objektbeschreibung: 2-Zimmer-Wohnung; Wohnfläche 56,72 qm, im 14. OG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 11. 9. 1997 **Amtsgericht**

6038

K 20/94: Folgender Grundbesitz, eingetragene im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 106, Blatt 4286,

Gemarkung Klein-Krotzenburg, Flur 3, Flurstück 138/1, Gebäude- und Freifläche, Fasaneriestraße 1, Größe 239,04 Ar,

soll am Montag, dem 3. November 1997, 12.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselstraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

FBF Grundbesitz GmbH & Co. KG in Hainburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 730 000,— DM für Fabrikgebäude mit Anbauten (Büros, Aufenthaltsraum, Empfang, Sozialräume, Produktions- und Lagerräume, Heizungs- und Entsorgungsgebäude, Trafostation).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 17. 9. 1997 **Amtsgericht**

6039

K 53/95: Folgender Grundbesitz, eingetragene im Grundbuch von Jügesheim, Band 115, Blatt 4732,

Gemarkung Jügesheim, Flur 24, Flurstück 168/14, Hof- und Gebäudefläche, Otto-

Hahn-Straße 12, Größe 42,00 Ar, soll am Montag, dem 10. November 1997, 12.30 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Giselstraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 11. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz Hildebrandt, Hanau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 000 000,— DM für Industriegrundstück mit Produktions-, Lager-, Sozial- und Büroräumen.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 17. 9. 1997 **Amtsgericht**

6040

K 5/96: Folgender Grundbesitz, eingetragene im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 300, Blatt 9947, Miteigentumsanteil von 407,74/1 000 an Grundstück Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 1561, Gebäude- und Freifläche, Untere Marktstraße 8, Größe 3,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz und Grundstücksfläche;

soll am Donnerstag, dem 6. November 1997, 10.00 Uhr, Raum 13, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Giselstraße 1, Seligenstadt, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 2. 1996 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Michael Raymond Lops, Rodgau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 720 000,— DM für Eigentumswohnung im 2. OG und Dachgeschoß (Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Abstellraum, Garderobe, Flur, Balkon — 2. OG); Wohnzimmer, Küche, Schlafzimmer, Bad, im Dachgeschoß.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 17. 9. 1997 **Amtsgericht**

6041

3 K 20/96: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 123, Blatt 4863, eingetragene Grundigentum,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 58, Flurstück 220, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 2, Größe 1,08 Ar,

soll am Freitag, dem 16. Januar 1998, 11.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, 37213 Witzenhäuser, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1996 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Vladimir Lazor und Nedgeljka Lazor, Auf dem Herrengraben 2, Bad Sooden-Allendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

192 000,— DM.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a Abs. 3 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Witzenhäuser, 19. 9. 1997 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Gemäß § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen geben wir nachstehend Zeit, Ort und Tagesordnung der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen bekannt.

Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen, Kassel

— XI. Wahlperiode —

16. Plenarsitzung
am 17. Oktober 1997 — Beginn: 9.00 Uhr
im Plenarsaal des Ständehauses,
Ständeplatz 6—10, 34117 Kassel

Tagesordnung I

- Punkt 1 Mitteilungen
 - a) des Präsidenten der Verbandsversammlung
 - b) des Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses
- Punkt 2 Leitbild des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Punkt 3 Janusz-Korczak-Schule — Biedenkopf; Aufhebung der Schule für Erziehungshilfe und Kranke des LWV Hessen
- Punkt 4 Änderung der Rechtsform der Einrichtungen von Herborn und Weilmünster
- Punkt 5 Muster-Betriebssatzung für die Einrichtungen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Punkt 6 Standortverlagerung des Fortbildungszentrums Mammolshöhe (FZM)
- Punkt 7 Feststellung der Jahresabschlüsse 1995 sowie Beschlussfassung über die Verwendung der Jahresüberschüsse bzw. Behandlung der Jahresverluste 1995 und der ggf. aus den Bilanzen 1994 vorgetragenen Verluste der Krankenhäuser und Kliniken des LWV Hessen
- Punkt 8 Rechnung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Haushaltsjahr 1995; hier: Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamtes
- Punkt 9 Einzelintegration im Kinderhort
- Punkt 10 Behandlung der kalkulatorischen Kosten im Rahmen der Buchungskonzeption
- Punkt 11 Methodischer Nachweis zur Einsparung von 45 Mio. DM
- Punkt 12 Neubau und Umbau der Freiherr-von-Schütz-Schule; Finanzierung des ersten und zweiten Bauabschnittes sowie Herrichten der Außenanlagen

- Punkt 13 Rückzahlung der Überschüsse im Unterabschnitt 4564 — Fachdienst Erziehungsstellen

Tagesordnung II

- Punkt 1 Ersatzbeschaffung eines Computertomographen am Standort Krankenhaus Weilmünster, Finanzierung
- Punkt 2 Antrag auf Nachbewilligung von Haushaltsmitteln im Verwaltungshaushalt 1997 in Höhe von 50 000 DM und Aufhebung der Haushaltssperre
- Punkt 3 Bestellung der Wirtschaftsprüfungsunternehmen zur Prüfung der Jahresabschlüsse 1997 der Krankenhäuser und Kliniken sowie der Jugendheimverbände des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
- Punkt 4 Umbau des Hauses 2 und Grundrenovierung des Hauses 6 der Heilpädagogischen Einrichtung Riedstadt im Rahmen der Verbesserung der Wohngruppenstruktur der Heilpädagogischen Einrichtung Riedstadt
- Punkt 5 Anzeige eines Fehlbetrages bei der Heilpädagogischen Einrichtung Walter-Adlhoeh-Heim Weilmünster im Wirtschaftsplan 1997
- Punkt 6 Wirtschaftsplan 1997; außerplanmäßige Ausgabe für den Umbau der Häuser 10 und 17 im Psychiatrischen Krankenhaus Herborn zur Unterbringung der nicht mehr krankenhausbearbeitungsbedürftigen Langzeitpatienten
- Punkt 7 Überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt 1997
- Punkt 8 Psychiatrisches Krankenhaus Marburg; außerplanmäßige Ausgabe im Wirtschaftsjahr 1997 für die Restfinanzierung der Verbesserung der physikalischen Therapie
- Punkt 9 Errichtung einer neurologischen Intensivstation im Krankenhaus Weilmünster; Finanzierung von Mehrkosten durch Gewinnverwendung
- Punkt 10 Anzeige eines Fehlbetrages bei der Heilpädagogischen Einrichtung Haina im Wirtschaftsplan 1997
- Punkt 11 Ausgleich der ausgliederungsbedingten Verluste 1995 in den Psychiatrischen Krankenhäusern Eichberg, Heppenheim, Marburg und Merxhausen

Kassel, 17. September 1997

Landeswohlfahrtsverband Hessen
gez. H ö h n e
Präsident der Verbandsversammlung

Öffentliche Ausschreibungen

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN VON BAULEISTUNGEN (VOB/A §§ 3 und 17)

BAUVORHABEN:

Anbau eines OP und Umbaumaßnahmen im St. Josef Krankenhaus Königstein/Ts.

AUFTRAGGEBER

St. Josef Krankenhaus Betriebs GmbH, Königstein/Ts., Woogtalstraße Nr. 7

PLANUNG UND BAULEITUNG

GRUPPE VITRUV (Gebäude), Berggasse 7 in Königstein/Ts., Fax: 0 61 74/ 93 30 57

INNENAUSBAU

ca. 550 m² Montagewände
ca. 6 Schiebetüren z. T. automatisch
ca. 18 Türen, z. T. T 30

INNENAUSBAU

Ausführungszeitraum:
Unterlagen-Versand:
Schutzgebühr:

Eröffnungstermin:

GEBÄUDEREINIGUNG

Rammschutz, Handläufe, Treppengeländer

ca. 50 m² Brandschutzbekleidungen
ca. 430 m² abgehängte Decken

Januar bis März 1998

ab 29. September 1997

120,— DM inkl. MwSt., wird nicht zurückerstattet

am 4. November 1997 im St. Josef Krankenhaus um 10.00 Uhr

ca. 880 m² Rohbaureinigung
ca. 1 000 m² Endreinigung, inkl. Gerät im OP-Bereich

- Ausführungszeitraum:** November 1997 und April 1998
Unterlagen-Versand: ab 6. Oktober 1997
Schutzgebühr: 120,— DM inkl. MwSt., wird nicht zurückerstattet
- Eröffnungstermin:** am 21. Oktober 1997 im St. Josef Krankenhaus um 10.00 Uhr
- MALER- UND TAPEZIERARBEITEN**
 ca. 600 m² Glasfasertapete
 ca. 1 600 m² Wand- und Deckenanstriche
 ca. 200 m² Beschichtung von Nutzestrichen
- Ausführungszeitraum:** Januar bis März 1998
Unterlagen-Versand: ab 13. Oktober 1997
Schutzgebühr: 120,— DM inkl. MwSt., wird nicht zurückerstattet
- Eröffnungstermin:** am 11. November 1997 im St. Josef Krankenhaus um 10.00 Uhr
- NATURSTEIN UND FLIESEN**
 ca. 70 m² Natursteinbeläge für Treppen
 ca. 40 lfd. m Fensterbänke
 ca. 100 m² Wandfliesen
- Ausführungszeitraum:** Januar bis Februar 1998
Unterlagen-Versand: ab 20. Oktober 1997
Schutzgebühr: 120,— DM inkl. MwSt., wird nicht zurückerstattet
- Eröffnungstermin:** am 18. November 1997 im St. Josef Krankenhaus um 10.30 Uhr
- BODENBELAGARBEITEN**
 ca. 700 m² Kautschukbeläge
- Ausführungszeitraum:** Februar bis April 1998
Unterlagen-Versand: ab 20. Oktober 1997
Schutzgebühr: 120,— DM inkl. MwSt., wird nicht zurückerstattet
- Eröffnungstermin:** am 18. November 1997 im St. Josef Krankenhaus um 10.00 Uhr
- BESCHLAGSARBEITEN**
 Schließanlage
- Ausführungszeitraum:** Frühjahr 1998
Unterlagen-Versand: ab 27. Oktober 1997
Schutzgebühr: 120,— DM inkl. MwSt., wird nicht zurückerstattet
- Eröffnungstermin:** am 24. November 1997 im St. Josef Krankenhaus um 10.00 Uhr
- DACHBEGRÜNUNG**
 ca. 270 m²
- Ausführungszeitraum:** März 1998
Unterlagen-Versand: ab 3. November 1997
Schutzgebühr: 120,— DM inkl. MwSt., wird nicht zurückerstattet
- Eröffnungstermin:** am 2. Dezember 1997 im St. Josef Krankenhaus um 10.00 Uhr
- AUSSENANLAGEN**
 ca. 450 m² Pflasterung
 ca. 150 m² Begrünung
- Ausführungszeitraum:** April 1998
Unterlagen-Versand: ab 24. November 1997
Schutzgebühr: 120,— DM inkl. MwSt., wird nicht zurückerstattet
- Eröffnungstermin:** am 6. Januar 1998 im St. Josef Krankenhaus um 10.00 Uhr

- 78 Wohnpflegeplätze, 13 Kurzzeitpflegeplätze,
 9 Krankenhausnachsorgeplätze, Tagespflege —
 — ca. 26 000 m³ BRI

Folgende Leistungen werden ausgeschrieben:

- LB 07 — Zimmer- und Holzbauarbeiten
 LB 08 — Klempnerarbeiten
 LB 09 — Dachabdichtungsarbeiten
 LB 10 — Dachdeckerarbeiten
 LB 11 — Kunststoffenster mit Rolläden
 LB 12 — Fassadenelemente/Fenster Metall
 LB 13 — Sonnenschutz-Markisen
 LB 14 — Sanitärinstallation
 LB 15 — Heizungsinstallation
 LB 16 — Lüftungsanlagen
 LB 17 — Elektroinstallation
 LB 18 — Großkücheneinrichtung Thermische Geräte
 LB 19 — Kühlräume, Kältetechnik
 LB 20 — Kücheneinrichtungen in Edelstahl
 LB 21 — Großkücheneinrichtung Geschirrspülanlage

3 c) —

3 d) —

4. Ausführungsfristen auf Baustelle:

- LB 07, 08, 09, 10 = Februar 1998 bis April 1998
 LB 11, 12 = März 1998 bis Mai 1998
 LB 13, 14, 15, 16, 17 = März 1998 bis Februar 1999
 LB 18, 19, 20, 21 = Februar 1999 bis März 1999

5. a) Anforderung der Unterlagen bei:

VIERNHEIMER FORUM DER SENIOREN
 Spitalplatz 3—5, D-68519 Viernheim

Die Verdingungsunterlagen können bis spätestens 13. Oktober 1997 schriftlich gegen Vorlage eines auf den Auftraggeber ausgestellten Verrechnungsschecks in der unter 5. b) genannten Höhe angefordert werden.

5. b) Entschädigung für die Verdingungsunterlagen:

- Für 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 21 = 40,— DM
 für 14, 15, 16 = 80,— DM
 für 17 = 100,— DM

je Doppel exemplar.

Die Gebühr wird nicht zurückerstattet.

6. a) Angebotsfrist: Siehe Termine gemäß 7. b)

6. b) Angebotseinreichung:

VIERNHEIMER FORUM DER SENIOREN,
 Spitalplatz 3—5, D-68519 Viernheim

6. c) Sprache: Deutsch

7. a) Zur Angebotseröffnung zugelassene Personen:
 Bieter und ihre Bevollmächtigten

7. b) Tag, Zeit und Ort der Eröffnung der Angebote:

Dienstag, 11. November 1997

- | | |
|----------------|----------------|
| 07 = 9.30 Uhr | 15 = 13.30 Uhr |
| 08 = 9.45 Uhr | 16 = 14.00 Uhr |
| 09 = 10.00 Uhr | 17 = 14.30 Uhr |
| 10 = 10.30 Uhr | 18 = 15.00 Uhr |
| 11 = 10.45 Uhr | 19 = 15.15 Uhr |
| 12 = 11.00 Uhr | 20 = 15.30 Uhr |
| 13 = 11.30 Uhr | 21 = 15.45 Uhr |
| 14 = 13.00 Uhr | |

VIERNHEIMER FORUM DER SENIOREN,
 Molitorstraße 25, D-68519 Viernheim.

8. Sicherheiten:

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme verlangt. Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 5 v. H. der Abrechnungssumme einbehalten.

9. Zahlungsbedingungen:

Zahlungen nach § 16 VOB/B und nach den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

10. —

11. Nachweise:

Nachweise gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) a — f.

12. Zuschlags- und Bindefrist: 31. Januar 1998

13. Zuschlagskriterien:

Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

14. Nebenangebote:

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben:

Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3,
 D-64278 Darmstadt, Telefon: 0 61 51/12 60 36.

16. —

17. Absendung der Bekanntmachung: 22. September 1997

VIERNHEIMER FORUM DER SENIOREN



Offenes Verfahren

1. Auftraggeber:
 VIERNHEIMER FORUM DER SENIOREN
 Spitalplatz 3—5, D-68519 Viernheim
 Telefon: 0 62 04/9 68 30; Telefax: 0 62 04/96 83 33
2. a) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung nach VOB
2. b) Vertragsform: Bauvertrag
3. a) Ausführungsort:
 D-68519 Viernheim, Spitalplatz 3—5/Molitorstraße 23 + 25
3. b) Art/Umfang der Leistung:
 2. BA Neubau Spitalplatz/Molitorstraße

Stellenausschreibungen

Beim Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden
Dezernat Bergwesen

Ist zum 1. Oktober 1997 die Position eines/einer

Diplom-Ingenieurs oder Diplom-Ingenieurin (FH)

der Fachrichtung Vermessungswesen oder Bergvermessungswesen als Erziehungsurlaubsvertretung, befristet bis zum 10. Juli 1999 zu besetzen.

Es steht eine Planstelle nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG zur Verfügung.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Bereiche

- Berechtamswesen und Grundbuchwesen,
- Kartenwesen,
- Lagerstättenchutz und
- Regionalplanung.

Praktische Erfahrungen im Berechtams- und Grundbuchwesen sind wünschenswert. EDV-Kenntnisse und Kenntnisse in ARC-Info sind erforderlich. Die Bewerbung von Berufsanfängern ist möglich.

Aufgrund des existierenden Frauenförderplanes (im Rahmen des Gleichberechtigungsgesetzes) besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils in den Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Daher werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Besetzung der Position mit zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen seit Erscheinen der Anzeige an das

**Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 2 a,
Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.**

Hinweise zur Neuorganisation der Hessischen Umweltverwaltung

Der Hessische Landtag hat das Gesetz zur Neuorganisation der hessischen Umweltverwaltung beschlossen. Ab 1. Oktober 1997 werden in Hessen acht Abteilungen „Staatliche Umweltämter“ bei den drei hessischen Regierungspräsidien geschaffen. Sie werden gebildet aus den bisherigen Umweltsenatsabteilungen der Regierungspräsidien, die für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gentechnik, Wasserwirtschaft, Abfallbeseitigung und Altlasten zuständig sind, aus den acht Wasserwirtschaftsämtern, dem Oberbergamt mit den drei Bergämtern sowie den fünf Staatlichen Ämtern für Immissions- und Strahlenschutz. An die Stelle von bisher 20 Behörden werden ab 1. Oktober 1997 somit nur noch drei Behörden an acht Standorten treten. Die Standorte der neugebildeten Umweltämter werden Darmstadt, Frankfurt, Hanau, Wiesbaden, Marburg, Wetzlar, Bad Hersfeld und Kassel sein. Für den Bereich Bergwesen werden drei Schwerpunkte gebildet mit Sitz in Wiesbaden, Wetzlar und Bad Hersfeld. Die an diesen drei Standorten eingerichteten Dezernate „Bergwesen“ sind zukünftig für alle Angelegenheiten des bergbehördlichen Vollzugs zuständig. Die Anschrift der im Bezirk des Regierungspräsidiums Darmstadt zuständigen Abteilung lautet ab 1. Oktober 1997:

**Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden
Dezernat Bergwesen
Lessingstraße 16—18, 65189 Wiesbaden**

Postanschrift:
Postfach 49 25, 65039 Wiesbaden

Bitte richten Sie ab 1. Oktober 1997 Ihre Anschreiben an diese Dienststelle.



Im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Ist die Zwei-Drittel-Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

im Referat I A 4 „Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Öffentliches Recht, Europarecht“, ab 1. November 1997 — befristet bis 22. Oktober 1998 — zu besetzen.

Die wahrzunehmenden Aufgaben sind nach Vergütungsgruppe IV a BAT, Fallgruppe 1 a zu bewerten.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere:

- Eigenständige Bearbeitung abgegrenzter Aufgabengebiete des Referates einschließlich Entwurf rechtlicher Stellungnahmen, gegebenenfalls Erarbeitung kommentierter rechtlicher Synopsen,
- selbständige Sammlung und Systematisierung von Informationen zum Recht der Gleichstellung sowie zur Regelung der Frauenförderung in der EU und bei Mitgliedstaaten der EU, beim Bund und anderen Bundesländern, in Kommunen und Kreisen; Auswertung der Fachliteratur und systematischer Ablage von Informationen hieraus,
- selbständige Vorbereitung und Auswertung von Sitzungen und Ausschüssen mit Koordination der Abstimmung von Vorhaben des Referates.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte über Verwaltungserfahrung und Kenntnisse und Erfahrungen in der Frauenpolitik verfügen. Darüber hinaus sollte sie/er rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen und die Fähigkeit haben, Ordnungskriterien zu entwickeln.

Ausgeprägtes Organisations- und Verhandlungsgeschick, Kontaktfreude, Teamfähigkeit und Einsatzbereitschaft werden vorausgesetzt. Verwaltungsprüfung II bzw. der erfolgreiche Abschluß der Verwaltungsfachhochschule ist erwünscht.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, neuem Lichtbild und Zeugnisabschriften, sind bis zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an:

**Hessisches Ministerium für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung — Personalreferat —,
Dostojewskistraße 4, 65187 Wiesbaden.**

**Anfragen
und
Auskünfte**



0 61 22 / 77 09-0
Durchwahl -152

über den

**ÖFFENTLICHEN
ANZEIGER**

zum

**STAATSANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN**



Der Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

Beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg in 36251 Bad Hersfeld ist die Stelle einer/eines

hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten

zu besetzen.

Gesucht wird eine einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Initiative und Führungsqualität, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt. Erforderlich ist die Bereitschaft und Fähigkeit zu konstruktiver Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen und politischen Gruppierungen und Organen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 4 bewertet.

Wählbar zur/zum hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger/innen, die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben. Zur/zum hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten kann nicht gewählt werden, wer am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg liegt in der Mitte Deutschlands zwischen den Oberzentren Fulda und Kassel, hat 133 000 Einwohner/innen, 20 Städte und Gemeinden und eine Größe von 1 097 km².

Um die Stelle können sich Frauen und Männer bewerben.

Im Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg besteht derzeit folgende Sitzverteilung: SPD 34, CDU 23, GRÜNE 4.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind in verschlossenem Umschlag, versehen mit der Aufschrift „Bewerbung Erste/r Kreisbeigeordnete/r“ bis zum 27. Oktober 1997 zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, Herrn Horst Hannich, Kreistagsbüro, Friedloser Straße 12, 36251 Bad Hersfeld, Tel.: 0 66 21/8 72 52.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden

Entgelt bezahlt

D 6432 A



Im Hessischen Kultusministerium

ist die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

(bis Besoldungsgruppe A 11 bzw. Vergütungsgruppe IV a BAT)

im Referat IV B 2 „Unterricht für ausländische Schülerinnen und Schüler, Aussiedler- und Flüchtlingskinder“ zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt schwerpunktmäßig:

- Kooperation mit Dienststellen und Institutionen, die im Bereich der Zuwandererintegration arbeiten;
- zielgerichtete Vergabe von Haushaltsmitteln;
- Haushaltsüberwachung.

Ausbildung/Kenntnisse:

- Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst oder gleichwertiger Bildungsnachweis;
- Erfahrungen im Ausländer- und Aussiedlerbereich sowie
- Grundkenntnisse der EDV wären vorteilhaft.

Persönliche Eigenschaften:

- Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft;
- selbständige und zuverlässige Arbeitsweise;
- hohe Belastbarkeit;
- Verhandlungsgeschick;
- Einfühlungsvermögen;
- flexibles Denken.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen senden Sie bitte mit Qualifikationsnachweisen, Zeugnissen, Beurteilungen, Lebenslauf und Lichtbild innerhalb von drei Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung an das

Hessische Kultusministerium, Referat I A 2,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsbürger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postbankkonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsberrätin Bettina Macik; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74, für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-152, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck, Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostling 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 40 vom 6. Oktober 1997 beträgt 76 Seiten.